

Vorlage Nr. 15/2242

öffentlich

Datum: 04.03.2024
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Fries

Landesjugendhilfeausschuss 14.03.2024 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Arbeitshilfe Trennungs- und Scheidungsberatung

Kenntnisnahme:

Die Arbeitshilfe Trennungs- und Scheidungsberatung wird gemäß Vorlage Nr. 15/2242 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Ziel dieser Arbeitshilfe ist vor allem die Sensibilisierung von Leitungs- und Fachkräften für die Thematik der Trennungs- und Scheidungsberatung. Die Arbeitshilfe vermittelt die rechtlichen Rahmenbedingungen und beleuchtet den Spannungskonflikt der betroffenen Eltern während einer Beratung. Ein besonderer Abschnitt verdeutlicht die Auswirkungen einer Trennung für Kinder.

Im allgemeinen Teil werden die gesetzlichen Grundlagen und die Rolle des Jugendamts im familiengerichtlichen Verfahren, sowie die bereits erwähnte Situation von Kindern während einer Trennung beschrieben. Außerdem werden in dem Abschnitt auch die Ergebnisqualität, die Prozessqualität und die Strukturqualität definiert und die Arbeitsprozesse gemäß den §§ 17, 18 und 50 SGB VIII erläutert.

Der zweite Teil der Arbeitshilfe beschäftigt sich mit Vertiefungsthemen, die in der Trennungs- und Scheidungsberatung eine Rolle spielen. So werden besondere Herausforderungen bei hochstrittigen Elternpaaren, aber auch die mögliche Partnerschaftsgewalt im Kontext von Trennungs- und Scheidungsberatung diskutiert und Interventionsmöglichkeiten angeboten.

Im Anhang der Arbeitshilfe werden Diagnoseinstrumente, Materialien, Rechtsgrundlagen und Literaturhinweise zur Verfügung gestellt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2242:

Die Trennungs- und Scheidungsberatung ist eine Kernaufgabe der Jugendämter. Nach den §§ 17 und 18 SGB VIII haben Mütter und Väter im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, der Trennung und Scheidung sowie bei der Regelung des Umgangs. Im Rahmen des § 50 SGB VIII wirkt das Jugendamt bei familiengerichtlichen Verfahren mit.

Im Jahr 2009 ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, konfliktvermeidende und konfliktlösende Elemente in familiengerichtlichen Verfahren zu stärken. Um Fachkräften bei ihrer Arbeit Unterstützung und Sicherheit zu geben, ist im selben Jahr eine Arbeitshilfe der beiden Landesjugendämter mit Unterstützung verschiedener Fach- und Leitungskräfte aus unterschiedlichen Kommunen entwickelt worden.

Diese Arbeitshilfe benötigte im Hinblick auf gesetzliche Neuerungen eine gründliche Überarbeitung. In erneuter Zusammenarbeit mit Fach- und Leitungskräften aus sechs Jugendämtern unterschiedlicher kommunaler Verfasstheit entstand die vorliegende Arbeitshilfe.

Die Arbeitshilfe soll Fachkräften in den Jugendämtern bei der Trennungs- und Scheidungsberatung als fachliche Orientierung dienen.

In Vertretung

D a n n a t

Inhalt

Vorwort

I. Allgemeiner Teil

0. Einleitung

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 SGB VIII

1.2 FamFG

1.3 UN-Kinderrechtskonvention

2. Das aktive Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren – Rolle und Funktion der Fachkraft

3. Die Situation von Kindern im Trennungs- und Scheidungskonflikt

4. Zielbestimmung und Qualität in der Trennungs- und Scheidungsberatung

4.1. Ergebnisqualität

4.2. Prozessqualität

4.3. Strukturqualität

5. Der Arbeitsprozess der Trennungs- und Scheidungsberatung und Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren

5.1. Die Arbeitsschritte gem. §§ 17, 18 SGB VIII

5.2. Die Arbeitsschritte gem. § 50 SGB VIII

II. Besonderer Teil: Vertiefungsthemen

6. Das Konfliktverstehen und seine Bedeutung

7. Merkmale und besondere Herausforderungen hochstrittiger Trennungs- und Scheidungsfamilien

7.1. Definition Hochstrittigkeit (HC/High Conflict)

7.2. Auswirkungen der Hochstrittigkeit zwischen den Eltern auf ihre Kinder

7.3. Verfügungsgewalt in hochstrittigen Elternbeziehungen

7.4. Hochstrittigkeit und Kindeswohlgefährdung

7.5. Angebote bei Hochstrittigkeit

8. Die Beteiligung des Jugendamtes am frühen ersten Termin gem. § 155 FamFG

- 9. Mediation, Informationsgespräche und Beratung auf Anordnung gem. § 156 Abs. 1 FamFG**
- 10. Partnerschaftsgewalt im Kontext von Trennungs- und Scheidungsberatung**
- 11. Begleiteter Umgang**
- 12. Anforderungen an die eigene Organisation**
- 13. Kommunikation und Kooperation mit anderen Verfahrensbeteiligten**

III. Anhang

- Diagnostikinstrumente
- Materialien
- Wichtige Rechtsgrundlagen im Kontext Trennungs- und Scheidungsberatung des FamFG
- Literaturhinweise und nützliche Links

Mitwirkende der Arbeitsgruppe von 2023

Buchta, Johanna	Stadt Düsseldorf
Burkard-Fries, Silke	Stadt Rheinbach
Niemala, Mira	Stadt Köln
Schulz, Lisa	Stadt Dortmund
Wigger, Wolfgang	Stadt Münster
Wies, Ulla	Stadt Marl

Leitung:

Fries, Jan	LVR-Landesjugendamt Rheinland
Möllers, Jutta	LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe

Impressum

Herausgeber:

Landschaftsverband Rheinland, LVR-Landesjugendamt Rheinland, 50633 Köln,

www.jugend.lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Landesjugendamt Westfalen, 48133 Münster,

www.lwl.org

Verantwortlich:

Knut Dannat, Landesrat LVR-Landesjugendamt Rheinland

Birgit Westers, Landesrätin LWL-Landesjugendamt Westfalen

Redaktion:

Jan Fries, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Köln/Münster im Februar 2024

Mitwirkende der Arbeitsgruppe von 2009

Beenen, Frank	Stadt Dorsten
Beier, Peter	Städtische Beratungsstelle Bochum
Dieste, Reinhard	Kreis Soest
Dr. Frenzke-Kulbach, Annette	Märkischer Kreis
Epkenhans, Birgit	Stadt Bielefeld
Fiedler, Werner	Stadt Gladbeck
Gaida, Bärbel	Stadt Bünde
Gallasch-Meyer, Ute	Stadt Ahlen
Hake, Friedhelm	Caritasverband Paderborn
Hellhammer, Gudrun	Stadt Borken
Hövelmann, Susanne	Beratungsstelle Stadt Gelsenkirchen
Lange, Heidrun	Stadt Herten
Lehmkühler, Birgit	Stadt Hamm
Möllers, Jutta	LWL-Landesjugendamt Westfalen
Naudorf, Wolfgang	Stadt Hagen
Rotering, Beate	LWL-Landesjugendamt Westfalen
Schmidt, Irmhild	Kreis Gütersloh, Regionalstelle Nord
Schulze-Entrup, Martina	Stadt Recklinghausen
Stienemeier, Monika	Stadt Gütersloh
Trosshardt, Anna	Stadt Dülmen
Weddeling, Silvia	Stadt Greven

Vorwort:

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Trennung oder Scheidung ist immer ein belastender Lebenschnitt, besonders für Eltern und ihre gemeinsamen Kinder.

Eine solche Lebensphase bringt aufgrund der emotionalen Befindlichkeit der Beteiligten große Herausforderungen mit sich, da es viele Dinge zu regeln gilt. Die Aufteilung des Hausrats, Unterhaltsverpflichtungen und vor allem Sorge- und Umgangsfragen müssen geklärt werden. Für die Kinder ist es wichtig, auch nach einer Trennung einen guten Kontakt zu beiden Eltern teilen aufrechtzuerhalten.

Nach den §§ 17 und 18 SGB VIII haben Mütter und Väter im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, der Trennung und Scheidung sowie bei der Regelung des Umgangs. Die Eltern sollen dabei unterstützt werden, einvernehmliche Konzepte zu entwickeln, die nach einer Trennung gelebt werden können und die für alle Beteiligten einen sicheren Rahmen bieten.

Aber auch für die Fachkräfte im Jugendamt ist die Arbeit mit streitenden Eltern eine besondere Herausforderung.

Die vorliegende Arbeitshilfe, die 2009 entwickelt und 2023 mit Unterstützung von Fachkräften aus der öffentlichen Jugendhilfe überarbeitet wurde, soll bei dieser Arbeit unterstützen.

Gemeinsam mit den Vertreter:innen aus der Praxis, für deren Mitwirkung wir uns ausdrücklich bedanken, wurden die fachlichen, rechtlichen und organisatorischen Anforderungen an eine Trennungs- und Scheidungsberatung diskutiert und bei der Erstellung der Arbeitshilfe berücksichtigt.

Wir hoffen, dass die Arbeitshilfe dazu beiträgt, den Fachkräften mehr Sicherheit bei der Beratung von Eltern bei Familienkrisen, Trennung und Scheidung geben zu können, auch und insbesondere zum Wohl der betroffenen Kinder.

0 Einleitung

Wie häufig und mit welchem Ergebnis wird Trennungs- und Scheidungsberatung gemäß § 17 SGB VIII oder Beratung in Fragen der Ausübung der Personensorge und des Umgangs gemäß § 18 SGB VIII von Eltern in Anspruch genommen? Wie oft wirkt das Jugendamt tatsächlich im familiengerichtlichen Verfahren mit? Darüber gibt es keine eindeutige Statistik. Das Justizministerium in Nordrhein-Westfalen veröffentlicht jedoch regelmäßig die Zahl der Entscheidungen in Kindschaftssachen. Im Jahr 2021 wurden in NRW 31.891 Scheidungsverfahren (Rückgang von 2% zum Jahr 2020) durchgeführt. 29.562 Kinder waren von der Scheidung ihre Eltern im Jahr 2020 betroffen.

Ein Teil der Verfahren zum Kindesumgang wird dann allerdings zu einem späteren Zeitpunkt geführt. Unklar bleibt allerdings, wie viele Verfahren durch Intervention des Gerichts und Beratung der Jugendhilfe im Vorfeld bzw. im Gerichtsverfahren gelöst werden, so dass es nicht mehr zum Versuch einer Streitschlichtung des Gerichts kommen muss.

Zwischen 2021 und Ende 2022 wurde im Rahmen einer Kooperation der beiden Landesjugendämter und der FH Münster unter der Federführung der Professorin Dr. Laura Best ein Forschungsprojekt zu den Herausforderungen und Gelingensfaktoren in der Trennungs- und Scheidungsberatung durchgeführt. Von den 186 Jugendämtern in NRW haben sich 103 Jugendämter an der schriftlichen Umfrage beteiligt. Im Anschluss wurden 13 Fachkräfte und sieben Elternteile, die von einer Trennung betroffen waren, interviewt. Die Ergebnisse dieses Forschungsprojekts sind bei der Erstellung der Arbeitshilfe berücksichtigt worden

Die Beratung gem. §§ 17 und 18 SGB VIII und die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII, § 162 FamFG ist eine herausfordernde Aufgabe, da für Eltern und Kinder eine Trennung meist mit erheblichen emotionalen Turbulenzen verbunden ist. Dies kann sich in der Dynamik des Beratungsprozesses widerspiegeln, wenn es fast unmöglich erscheint, eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung zu finden. Lange, schleppende Verfahren, in denen keine Einigkeit der Eltern in Bezug auf Umgang, Aufenthalt, bzw. Sorge erzielt werden kann, gehen immer zu Lasten der Kinder.

Um gute Ergebnisse im Sinne des Kindeswohls zu erreichen, ist ein hohes Maß professioneller Fallsteuerung notwendig. In einigen Jugendämtern arbeiten Fachkräfte spezialisiert und somit qualifiziert im Aufgabenbereich Trennung und Scheidung. Vielerorts setzen die Fachkräfte die Aufgabe aber strukturell neben den anderen Themenbereichen um.

Die Beratung und Mitwirkung im Verfahren wird somit in Abhängigkeit von Sachkenntnis und Erfahrungshorizont wahrgenommen. Einige Beratungsangebote, die in Kommunen teilweise durch freie Träger angeboten werden können, variieren in Ausgestaltung und Wirksamkeit. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Verfahrensbeteiligten ist ebenfalls häufig stark einzelfallabhängig

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zielt vor allem darauf, konfliktvermeidende und konfliktlösende Elemente in familiengerichtlichen Verfahren zu stärken.

Die Rolle des Jugendamtes ist durch das Gesetz deutlich gestärkt. Um kompetenter Beratung und Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gerecht zu werden, bedarf es der Weiterentwicklung der Konzepte, Verfahren und Standards. Besonderes Augenmerk muss auf die Bearbeitung von Fällen mit hohem Konfliktpotenzial gelegt werden, da Kinder hier besonders leittragend sind. Inwieweit kann das Jugendamt durch fallbezogene strukturierte und ergebnisorientierte Bearbeitungsprozesse, sowie durch fallübergreifende Kooperationen mit allen

Verfahrensbeteiligten zur Konfliktregelung im Interesse des Kindeswohls beitragen? Inwieweit können durch klare Verfahrensabsprachen zermürende Auseinandersetzungsprozesse der Eltern zu Lasten der Kinder vermieden werden?

Diese Hintergründe und Fragen veranlassten das LWL-Landesjugendamt Westfalen 2009, eine Arbeitsgruppe ins Leben zu rufen. Zwanzig Expert:innen Leitungs- und Fachkräfte aus dem Allgemeinen (Kommunalen) Sozialen Dienst (ASD / KSD) des Jugendamtes und aus Erziehungsberatungsstellen, haben diese Arbeitshilfe erstellt.

2023 wurde die Arbeitshilfe durch die beiden Landesjugendämter gemeinsam mit acht Expert:innen weiterentwickelt.

Zunächst wurde das Ziel des Aufgabenfeldes Trennungs- und Scheidungsberatung beschrieben und Überprüfungskriterien für eine Zielerreichung definiert. Die Arbeitsabläufe wurden in Einbezug konkreter Praxis gemeinschaftlich entwickelt. Einige Themen konnten vertiefend erörtert werden, wie beispielsweise die Rolle und Funktion der Fachkraft im frühen Termin gem. § 155 FamFG, Fragen des Konfliktverstehens, die Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern an der Beratung und im Familiengerichtsverfahren, die Beratung auf Anordnung sowie die Frage, welche Beratungsmethode in welchen Fällen als geeignet sein kann. Auch die schwierige Beratung hochstrittiger Paare und die Beratung in Fällen von häuslicher Gewalt wurden betrachtet. Die Organisation des Leistungsangebotes und die fallübergreifende Kooperation mit den anderen Verfahrensbeteiligten waren weitere wichtige Themen. Jedem Vertiefungsthema ist ein kurzes Kapitel gewidmet.

Die Arbeitshilfe möchte auch dem Wandel der Gesellschaft Rechnung tragen. Das Familienbild hat sich im Laufe der Jahre verändert. Während in früheren Jahren meist konventionelle Familienbilder bei der Beratung zugrunde lagen, sind jetzt vielfältige Familiensysteme in den Blick zu nehmen. Beispielhaft stehen hier gemischt- und gleichgeschlechtliche Paare, nicht-eheleiche Lebensgemeinschaften, Fernbeziehungen, Patchwork-Familien, Pflege- und Adoptivfamilien u. v. a.

Wenn in der Arbeitshilfe von Mutter oder Vater die Rede ist, sind ausdrücklich alle anderen Familienkonstellationen gleichberechtigt mitgedacht worden. Gerade in der Darstellung gesetzlicher Grundlagen z. B.: sind die Begriffe zitierend übernommen.

Im Verzicht auf Anspruch auf Vollständigkeit ersetzt die Arbeitshilfe keine themenspezifischen Fortbildungen und steht mit Beiträgen, Literaturbezug und Materialien als Anregung für die Entwicklung eigener örtlicher Konzepte. Es handelt sich somit um eine Handreichung aus der Praxis für die Praxis.

1. Gesetzliche Grundlagen

Der Auftrag der Trennungs- und Scheidungsberatung sowie der Beratung und Unterstützung bei Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) geregelt. Auch die UN-Kinderechtskonvention betont das Recht der Kinder auf Kontakt zu seinen beiden Elternteilen.

1.1 SGB VIII

Mütter und Väter haben demnach einen Rechtsanspruch auf Beratung auch in Fragen der Partnerschaft. Im Falle einer Trennung oder Scheidung ist es Ziel, ein einvernehmliches Konzept zur Wahrnehmung der Elternverantwortung zum Wohl der Kinder zu erarbeiten. An diesem Prozess sind die Kinder oder Jugendlichen in angemessener Form zu beteiligen.

Ein weiteres Leistungsangebot stellt die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts dar, auf das Kinder und Jugendliche, Väter und Mütter sowie andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich der junge Mensch befindet, einen Anspruch haben.

§ 17 SGB VIII Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

- 1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,*
- 2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,*
- 3. im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.*

(2) Im Falle der Trennung oder Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach der Trennung oder Scheidung dienen.

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind (§ 622 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung), sowie Namen und Anschriften der Parteien dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

Die Beratung nach § 17 SGB VIII, die allen Eltern offensteht, die für ein Kind zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, greift insbesondere bei Trennung der Eltern – die mit der Inhaftierung einhergehen kann, aber nicht zwangsläufig muss –, jedoch auch allgemein in Fragen der Partnerschaft zur Bewältigung von Krisen in der Familie (§ 17 Abs. 1 S.1, S. 2 Nr.2 SGB VIII). Die Beratung kann sich insbesondere anbieten, um Eltern in der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Elternrolle (betreuender Elternteil / inhaftierter Elternteil zu unterstützen und beizutragen, die Erziehung des Kindes auch mit der Inhaftierung eines Elternteils einvernehmlich zu gestalten.

Dabei kann die Beratung auch umfassen, wie der Umstand der Inhaftierung kindgerecht kommuniziert und die Beziehung zum inhaftierten Elternteil in einem kindeswohldienlichen Rahmen aufrechterhalten werden kann. In Bezug auf Fragen des Umgangs besteht ein spezifischer Beratungs- und Unterstützungsanspruch nach § 18 SGB VIII. (Deutsches Institut für Menschenrechte 2023, S. 15)

§ 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung.

(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung.

1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § [1615 I](#) des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § [1684](#) Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ [1684](#) und [1685](#) des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

Die Verpflichtung zur Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren ergibt sich aus § 50 SGB VIII.

§ 50 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1. Kindschaftssachen (§ [162](#) des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
2. Abstammungssachen (§ [176](#) des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
3. Adoptionssachen (§ [188](#) Abs. 2, §§ [189](#), [194](#), [195](#) des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
4. Ehwohnungssachen (§ [204](#) Abs. 2, § [205](#) des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und
5. Gewaltschutzsachen (§§ [212](#), [213](#) des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, den §§ 1666, 1666a und 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt.

1.2. FamFG

Das am 1. September 2009 in Kraft getretene Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) definiert auch die Aufgabe des Jugendamtes im Familiengerichtsverfahren. Der Auszug aus der Begründung zum Gesetzentwurf, verdeutlicht die Absicht des Gesetzgebers. „Das familiengerichtliche Verfahren ist wie keine andere gerichtliche Auseinandersetzung von emotionalen Konflikten geprägt, die letztlich nicht justiziabel sind, aber einen maßgeblichen Einfluss auf das Streitpotenzial und die Möglichkeiten zur gütlichen Beilegung einer Auseinandersetzung haben. Emotionale Nähe zwischen den Beteiligten führt zu Konfliktsituationen, welche die Durchführung des Verfahrens aufwändiger machen. Der Verfahrensgesetzgeber muss ein geeignetes Instrumentarium zum Umgang mit diesen Konflikten bereitstellen.“ (vgl. Wiesner, 2009)

Die Stärkung der konfliktvermeidenden und konfliktlösenden Elemente soll erreicht werden durch:

- die Förderung der gerichtlichen und außergerichtlichen Streitschlichtung für Scheidungsfolgesachen
- die Beschleunigung von Verfahren über das Umgangs- und Sorgerecht
- die Verstärkung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte betroffener Kinder durch Präzisierung der Funktionen des Verfahrensbeistands
- die wirkungsvollere Durchsetzung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleichen über das Umgangsrecht und Entscheidungen zur Kindesherausgabe
- die Einführung eines hauptsache-unabhängigen einstweiligen Rechtsschutzes sowie
- die Zuständigkeit des „Großen Familiengerichts“ insbesondere für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung.
(vgl. Wiesner, 2009)

1.3. UN- Kinderrechtskonvention

Der Artikel 9 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht. (Artikel 9, Abs. 3 UN-KRK) Damit hat das Kind ein subjektives Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Dabei sind das Wohl des Kindes und seine Interessen vorrangig zu berücksichtigen (Artikel 3, Absatz 1 UN-KRK).

Artikel 9 Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern

von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

2. Das aktive Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren – Rolle und Funktion der Fachkraft

In den Antragsverfahren nimmt die Fachkraft des Jugendamtes zeitnah vor dem frühen Termin Kontakt zu beiden Elternteilen auf und arbeitet darauf hin, in Gesprächen mit den Eltern, diese in ihrer gemeinsamen Elternverantwortung zu stärken und deren Blick weg von der Ebene ihres Paarkonflikts auf die Bedürfnisse ihrer Kinder zu richten, um sie für die einvernehmliche Übernahme von Elternverantwortung zu gewinnen. Im familiengerichtlichen Termin informiert das Jugendamt ergänzend zum elterlichen Vortrag über Bedürfnisse und Ressourcen der Eltern und unterstützt moderierend die Suche nach einer kindeswohlverträglichen einvernehmlichen Konfliktregelung.

Sowohl die Familiengerichte, als auch die Familien-, Kinder- und Jugendhilfe sollten sich nach Proksch (2010) in ihrem professionellen Handeln davon leiten lassen, dass:

- ein gerichtlicher Streit von Eltern um ihr Elternrecht/Sorgerecht/Umgangsrecht konfliktverschärfend und kindeswohlgefährdend wirken kann
- die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Entwicklung einer kindeswohlorientierten Regelung im gerichtlichen Verfahren blockiert werden kann
- für das Kindeswohl eigenverantwortlich und selbständig erarbeitete elterliche Regelungen einen hohen Stellenwert haben
- die beste Gewährleistung kontinuierlicher und zufrieden stellender Eltern-kind-Beziehungen gegeben ist, wenn die Eltern kooperativ und kommunikativ einvernehmliche Konfliktregelungen treffen
- kommunikative und kooperative Konfliktregelungen am besten durch Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe innerhalb eines vertraulichen Gesprächsrahmens und außerhalb eingefahrener Entscheidungsstrukturen der Delegation, des „Rechthabens“ und von „Macht-durchsetzung“ erreicht werden.

Proksch kommt zu dem Schluss, dass gerichtliche Entscheidungen „ultima ratio“ bleiben müssen, sie werden erst dann aktuell, wenn außergerichtliche Streitmöglichkeiten, insbesondere auch Vermittlung (Mediation), ergebnislos ausgeschöpft worden sind (vgl. ebd., S.218).

Dementsprechend ist es **nicht** die Aufgabe der Fachkraft, den Eltern und dem Familiengericht vorgefertigte Lösungen zu präsentieren. Sie sollte vielmehr ihre Moderations- und Unterstützungsfunktion aktiv wahrnehmen und deutlich als Expert:in für Konfliktlösungswege und die Rechte und Bedürfnisse von Kindern in agieren.

Die Fachkräfte der Jugendämter / der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) sind im familiengerichtlichen Verfahren auf Augenhöhe angesprochen. Das bedeutet, selbstbewusst die berufliche Rolle einzunehmen und auszufüllen. Dazu gehört auch im Rahmen des frühen Termins eine adäquate Einmischung in Sach- und Verfahrensfragen mit dem Ziel, die Interessen und Bedürfnisse der Kinder im Kontext Trennung und Scheidung in den Fokus zu bringen. Beispielsweise kann die Fachkraft darauf hinwirken, dass ein Verfahren ausgesetzt wird, um die Ergebnisse einer (bereits begonnenen) Beratung oder Mediation abzuwarten.

Darüber hinaus erfordert die frühe staatliche Intervention eine enge fallübergreifende und einzelfallbezogene Kooperation, da Familiengericht und Jugendhilfe eine Verantwortungsgemeinschaft für das Kindeswohl bilden. Diese erfordert wechselseitige Klärung des Rollenverständnisses und der jeweiligen Aufgaben (vgl. Deutscher Bundestag Drucks. 16/6815, S. 15) und eine kooperative Grundhaltung.

Die Verpflichtung des Gerichts das Jugendamt anzuhören, beziehungsweise zu beteiligen ist in § 162 FamFG geregelt.

§ 162 FamFG Mitwirkung des Jugendamtes

- (1) Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.*
- (2) Das Jugendamt ist auf seinen Antrag an dem Verfahren zu beteiligen.*
- (3) Dem Jugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen es nach Absatz 1 Satz 1 zu hören war. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.*

Der Status des Jugendamtes unterscheidet sich gemäß § 162 FamFG danach, ob es gemäß Abs. 1 mitwirkt oder sich auf Grund seines Antrages gemäß Abs. 2 formell beteiligt: Mitwirkung oder Beteiligung ist eine Einzelfallentscheidung. In der Regel kann das Jugendamt im Rahmen seiner Mitwirkung seinen Auftrag erfüllen. In Einzelfällen mag eine formale Beteiligung aus der Verantwortung für das Kind und damit der Verantwortung für die Fallsteuerung sinnvoll sein (vgl. Müller-Magdeburg 2009).

Die Optionsbeteiligung des Jugendamtes gem. § 162, Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 2 FamFG stellt gegenüber der früheren Rechtslage eine eindeutige Stärkung und Klärung der Rolle in Richtung eines aktiven und initiativ tätig werdenden Jugendamtes dar. Beteiligung bedeutet verfahrensrechtlich Verantwortungsübernahme!

Ist das Jugendamt formell verfahrensbeteiligt hat es unter anderem ein Recht auf Akteneinsicht. Es kann Anträge zur Sache und Anträge zum Verfahren stellen. Sachanträge können beispielsweise beinhalten, dass das Gericht Eltern verpflichten soll:

- Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen,
- ein Kind einer medizinischen Behandlung zuzuführen
- den Besuch des Kindes von Kita/Schule zu ermöglichen
- zur Teilnahme an einem Elterntaining oder auch

- den Umgang auszuschließen
- den Umgang mit einer dritten Person anzuordnen.

Mit Verfahrensanhträgen wird beabsichtigt, auf die gerichtliche Entscheidungsfindung Einfluss zu nehmen. Beispielsweise kann beantragt werden:

- dem Kind einen Verfahrensbeistand beizuordnen (§ 158 FamFG),
- Beweisantrage zu stellen,
- bestimmte Personen zu horen
- weitere Ermittlungen durchzufuhren, Zeugen zu horen oder Sachverstandige hinzuziehen
- eine Umgangspflegschaft zu bestellen.

Verfahrensanhtrage konnen darauf Einfluss nehmen, dass

- eine abschlieende oder vorlaufige Entscheidung getroffen wird
- eine einstweilige Anordnung zur Sicherung des Status quo erlassen wird
- gegenuber den Eltern eine Beratung angeordnet wird (§ 156 Abs. 1 Satz 2 FamFG)
- das Verfahren ausgesetzt wird (§ 21 FamFG), um das Ergebnis der Beratung/ Mediation abzuwarten.

Im Rahmen der Anhorung konnten die vorgenannten Punkte naturlich ebenfalls ins Verfahren eingebracht werden, dann allerdings als fachliche Anregung, Stellungnahmen oder Empfehlung, die vom Gericht auch als solche behandelt wurden.

Der Absatz 3 Satz 2 des § 162 FamFG raumt dem Jugendamt eine eigene Beschwerdemoglichkeit ein, auch wenn es nicht formell beteiligt ist.

So sollte das Jugendamt zum Beispiel darauf achten, dass der Wille des Kindes bei der Entscheidung berucksichtigt wurde (vgl. Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention).

Artikel 12 Berucksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fahig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind beruhrenden Angelegenheiten frei zu auern, und berucksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind beruhrenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehort zu werden.

3. Die Situation von Kindern im Trennungs- und Scheidungskonflikt

Von Trennung und Scheidung sind Eltern und Kinder häufig sehr erschüttert. Die Gründe sind mannigfaltig und auch das Erleben der Betroffenen stellt sich immer unterschiedlich dar. In jedem Fall erweist sich eine Trennung als eine große Krise, die von Eltern und Kindern akzeptiert und überwunden werden muss. Gleichzeitig kann Trennung und Scheidung eine Lösung der Konflikte darstellen und zu mehr Lebenszufriedenheit und besseren Bedingungen des Aufwachsens in einem weniger konfliktbelasteten familiären Umfeld führen.

„Letztendlich ist es nicht die Scheidung alleine, die sich als einschneidendes Ereignis auf das Kind auswirkt. Vielmehr bestimmen die zur Verfügung stehenden Bewältigungsmöglichkeiten und das Verhältnis von Schutz- und Risikofaktoren den weiteren Verlauf einer Trennung“ (Jaede, 2006)

Dieser Umstand macht deutlich, dass Eltern gut beraten sind, wenn sie professionelle Hilfe in Anspruch nehmen. Angesichts ihrer eigenen Krisensituation haben viele Eltern Schwierigkeiten, die Reaktionen der Kinder auf das Trennungserleben überhaupt wahrzunehmen und zu verstehen, und fühlen sich dadurch zusätzlich belastet. Wichtig ist es deshalb zu lernen, die jeweiligen Reaktionen einzuordnen. Nur wenn Eltern ihre Kinder verstehen, können sie sie auch angemessen unterstützen.

Kinder reagieren individuell und altersabhängig auf diese Krise. Es zeigen sich auch geschlechtervariierende Verhaltensweisen, es gibt aber auch Reaktionen, die sich bei allen betroffenen Kindern ähneln.

In der Broschüre „Eltern bleiben Eltern“ (DAJEB, 2015) beschreiben die Autor:innen, dass sehr kleine Kinder häufig mit Angstzuständen und Schlafstörungen reagieren.

Sie wirken irritiert und sind häufig sehr aggressiv. Meist zeigen sie Rückschritte in ihrer Entwicklung. So kann es z. B. sein, dass sie wieder einnässen, obwohl sie schon längere Zeit trocken waren. Ganz ähnlich zeigen auch Kinder im Kindergartenalter ihren Kummer. Empfindungen des Verlassenseins und der Trauer werden aber deutlicher wahrnehmbar. Ihr Verlangen nach dem Vater oder der Mutter geben sie offen zu verstehen. Da sich Kinder dieses Alters noch als Mittelpunkt ihrer Welt erleben, kommt es oft vor, dass sie die Schuld für das Weggehen von Vater oder Mutter bei sich selbst suchen. Mit dem Schulalter fangen Kinder an, die Trennung der Eltern besser zu verstehen – aber Verstehen und Fühlen sind zweierlei. Die Trennung macht die Kinder traurig, hilflos und zornig. Manche schämen sich auch vor ihren Freund:innen, Klassenkamerad:innen, Lehrer:innen oder Nachbar:innen. Es ist nicht verwunderlich, wenn unter diesen Umständen die Leistungen in der Schule nachlassen oder wenn die Kinder auffällig reagieren. Die etwas älteren Kinder machen sich oft auch große Sorgen um beide Eltern und übernehmen bereitwillig Verantwortung, für die sie eigentlich zu jung sind. Sie kümmern sich um den Haushalt oder die jüngeren Geschwister, aber auch um das Wohlergehen der Erwachsenen. Das Verhalten dieser Mädchen und Jungen wird kaum als auffällig wahrgenommen. Es besteht jedoch die Gefahr, dass dadurch die Kontakte zu Gleichaltrigen und die eigenen Interessen zu kurz kommen. Jugendliche im Teenageralter verunsichern ihre Umgebung nicht selten durch widersprüchlich erscheinende Reaktionen und Handlungen. Die älteren sind zwar bereits in der Lage, die Probleme in der Beziehung ihrer Eltern nachzuvollziehen und gehen oft schon nach kurzer Zeit einfühlsam auf die Schwierigkeiten ihrer Eltern ein, indem sie sich zum Beispiel aktiv an der Lösung praktischer Probleme beteiligen. Andererseits reagieren sie häufig mit überraschender Heftigkeit, in der die Enttäuschung über den Verlust der intakten Familie immer wieder spürbar wird. In diesem Alter beginnen sich die

Kinder von ihrer Familie zu lösen. Das Erleben der Elterntrennung kann dazu führen, dass diese Ablösung nicht gelingt, weil die Jugendlichen in die Familienprobleme verwickelt bleiben. Es kann aber auch passieren, dass sich Jugendliche sehr abrupt und damit auch konfliktreich von ihrer Familie zu lösen versuchen. Viele Jugendliche, die eine Trennung oder Scheidung ihrer Eltern erlebt haben, gaben an, dass sie schneller erwachsen werden mussten, als sie eigentlich wollten" (vgl. BMFSJ 2015, S 6 f.).

Trotz der beschriebenen Reaktionen von Kindern und Jugendlichen, sollten Eltern die Entscheidung zu einer Trennung unabhängig von den Kindern treffen. Mittelfristig kommt es auf die weitere Gestaltung der Elternschaft an. Für die Eltern-Kind-Beziehung ist es weder von Vorteil, wenn Eltern wegen der Kinder keine Trennung vollziehen, noch sollten sie ihre Beziehungen von den Wünschen der Kinder abhängig machen, denn:

1. Konfliktreiche Beziehungen sind langfristig schädigender als eine geglückte Trennung;
2. unglückliche und unzufriedene Eltern sind selten gute Eltern
3. Eltern vermitteln Kindern eine Idee von Glücklich sein
4. für Kinder gibt es nie ein gutes Trennungsalter, es ist nicht sinnvoll zu glauben, dass alles mit zunehmendem Alter weniger belastend sein wird.

Um die Trennung als biografisches Ereignis positiv zu gestalten, ist es wichtig, Kindern die Gründe der Trennung zu vermitteln, weil:

1. Kinder die Gründe für die Trennung sonst auf sich beziehen und glauben, dass es ihre Schuld sei
2. es für Kinder langfristig schädigend ist zu glauben, dass viel Streit zur Trennung führt; Streit muss sein, aber das liebevolle Versöhnen gehört auch dazu
3. es zum guten Gelingen gehört, dem Kind eine gemeinsame Erklärung zu geben. Kinder die keine Loyalitätskonflikte haben, können sich weiter gut entwickeln.

Jedes Kind zeigt zunächst Reaktionen auf die Trennung, denn:

1. Kinder haben immer Angst, den Vater oder die Mutter zu verlieren. Sich vor Dritten zu schämen und die damit verbundene Trauer ist eine völlig normale Reaktion. Kinder, die diese Reaktionen nicht zeigen, haben dieselben Gefühle, können sie nur nicht zum Ausdruck bringen
2. Kinder sollten deshalb durchaus mit Hilfe von Beratungsstellen ermutigt werden, über ihr Trennungserleben zu sprechen. Sonst steigt die Gefahr, dass ihre Nöte nicht erkannt werden, die Gefühle auf andere Lebensbereiche, wie Kindergarten oder Schule, übertragen werden oder die Ängste langfristig verdrängt werden; neurotische Spätfolgen können die Folge sein.

Helmuth Figdor (2003) fasst die oben genannten Punkte folgendermaßen zusammen:

„Um eine Scheidung gut verarbeiten zu können, würden Kinder Eltern benötigen, die nach der Trennung so einfühlsam, geduldig, ausgeglichen, optimistisch und zuwendend sind, wie sie es im bisherigen Leben (die ersten Lebensmonate ausgenommen) nie sein mussten. Zur selben Zeit jedoch befinden sich die meisten Eltern in einer so schwierigen psychischen Situation, dass sie Kinder brauchen würden, die so ruhig, anspruchslos, loyal, seelisch gefestigt, vernünftig und selbstständig sind, wie sie bisher noch nie sein mussten" (ebd. 2003).

Was können Eltern tun?

1. Eltern können mit ihren Kindern über die Trennung sprechen und ihnen vermitteln,
 - dass sie keine Schuld daran haben
 - dass die Eltern weiterhin für sie da sind und
 - dass sie beide Elternteile liebhaben dürfen.
2. Eltern können ihren Kindern zuhören und ihre Sorgen und Gefühle ernst nehmen
3. Eltern können einvernehmliche Regelungen zum Sorgerecht und zur Regelung der Umgangskontakte treffen. Grundsätzlich hat jedes Kind ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Wichtig dabei ist, dass sich die Eltern in ihren Rollen als Mutter und Vater respektieren und sich am Wohl ihres Kindes/ihrer Kinder orientieren
4. Eltern sollten sich bei Fragen und/oder Schwierigkeiten, Einigung zu erzielen, Beratung in Anspruch nehmen. Hilfreich kann auch eine Mediation sein.

Für viele Kinder ist es hilfreich und entlastend ein Forum zu haben, um ihre Gefühle und Ängste ausdrücken zu können. Beratungsstellen bieten Beratung für Kinder und Jugendliche an, oft auch speziell konzipierte Gruppenangebote für Kinder, die von Trennung und Scheidung ihrer Eltern betroffen sind.

Wichtig für Eltern:

- Eltern können Hilfe und Beratung für sich und die Kinder in Anspruch nehmen
- Die Trennung ist eine Krise und stellt eine große Herausforderung an die gesamte Familie dar. Es ist normal, dass nicht immer gleich alles klappt
- Gefühle der Wut, Enttäuschung und Trauer über das Scheitern der Beziehung sind berechtigt. Sie dürfen aber weder mit dem Kind, noch über das Kind ausgetragen werden
- Für das Kind ist es wichtig, dass die Eltern sich nach der Trennung gegenseitig als Mutter und Vater respektieren. Beide Elternteile sind für die gesunde Entwicklung des Kindes wesentlich
- Je besser es den Eltern gelingt, sich als Eltern-Erziehungsteam zu verstehen, desto besser wird das Kind mit der Trennung der Eltern zurechtkommen.

Was können Fachkräfte tun?

Fachkräfte sollten sich im Kontext der Trennungs- und Scheidungsberatung und dem familiengerichtlichen Verfahren mit den Kindern austauschen und sich ein Bild über ihre Stärken, Interessen und Vorstellungen machen. Es sollte jedes Verhalten und jede Frage vermieden werden, die Kinder in einen Loyalitätskonflikt zu einem Elternteil bringt. In der Regel wünschen sie sich eine Beziehung zu beiden Elternteilen, wenn sie nicht von einem Elternteil massiv verletzt und geschädigt wurden. Dessen sollten sich Fachkräfte bewusst sein. Sie sollten aus dem Grunde Stellungnahmen immer fachlich begründen und sich nicht auf Aussagen der Kinder beziehen, die im Zweifelsfall Rückschlüsse auf die Parteilichkeit für einen Elternteil zulassen könnten.

Des Weiteren müssen Fachkräfte entscheiden, wann und in welcher Form Kinder am Beratungsprozess ihrer Eltern beteiligt werden können, zum Beispiel bei der Themensammlung und der Unterzeichnung einer Elternvereinbarung; **niemals aber am Aushandlungsprozess!** Es ist zu prüfen, ob die Eltern in der Lage sind, sich ausreichend zurück zu nehmen, um ihr Kind nicht unnötig zu belasten. Dazu ist es auch notwendig, dass neben dem Ziel der einvernehmlichen Elternvereinbarung, die Bedürfnisse des Kindes in den Vordergrund gerückt werden. Unter diesen Umständen kann es methodisch sinnvoll und für die Kinder entlastend

sein, sie einzubeziehen. Zu beachten ist, dass Kinderaussagen nicht instrumentalisiert werden, z. B. indem Präferenzen erfragt werden, um zu einer Entscheidung zu kommen.

Können sich Eltern, aufgrund der enormen Eigenbelastung, nicht mehr ausreichend um das Kindeswohl kümmern, liegt es in der Verantwortung der Fachkräfte, dies auch deutlich zu benennen. Schädigende Einflüsse auf das Kindeswohl müssen gegenüber Eltern, Gericht sowie den Rechtsanwält:innen offen kommuniziert werden.

Ziel sollte es dann sein, mit den Eltern zu erarbeiten, wie die kindeswohlgefährdenden Aspekte abgewendet werden können, um ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen.

4. Zielbestimmung und Qualität in der Trennungs- und Scheidungsberatung

Viele wissenschaftliche Forschungsergebnisse zeigen, dass Kinder besonders lange und intensiv unter familiären Trennungskonflikten leiden, wenn in langwierigen Familiengerichtsverfahren das Konfliktniveau anhaltend hoch bleibt (Fichtner et al. 2010). Der Gesetzgeber beabsichtigte, mittels der Regelungen des FamFG im Interesse der Kinder eine Eskalation der Scheidungskonflikte zu verhindern. Deshalb wurden Ansätze der Deeskalation von Konflikten ebenso aufgegriffen wie die Stärkung der Elternverantwortung und der Einigungsfähigkeit der Beteiligten. Dies entspricht dem Auftrag der Jugendhilfe, deren Aufgabe einerseits die Förderung der Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und andererseits der Schutz des Kindeswohls ist (§ 1 SGB VIII). Die Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII und die Beratung gem. §§ 17, 18 SGB VIII ist an der Leitnorm der Jugendhilfe orientiert. Das Wohl des Kindes steht im Mittelpunkt der Beratung. Die Eltern werden bei einer verantwortlichen Gestaltung der Trennung auf der Basis eines wertschätzenden Umgangs beraten, um die Belastungen für die Kinder so gering wie möglich zu halten. Dabei ist das Finden einer einvernehmlichen und von beiden Elternteilen getragenen Lösung von besonderer Wichtigkeit. Über die Hilfsangebote der Jugendhilfe und anderer sozialer Dienstleistungserbringer wird frühzeitig informiert.

Qualität ist nach Avedis Donabedian der Grad der Übereinstimmung zwischen den Zielen und der tatsächlichen Leistung. Das von ihm für den Gesundheitsbereich entwickelte Qualitätsmodell hat sich in vielen Arbeitsfeldern durchgesetzt, auch in der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Gissel-Palkovich 2002, S. 185 ff.).

Es unterscheidet in Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität:

- Die Ergebnisqualität beschreibt die Ergebnisse und Wirkungen bei den Adressat:innen
- Die Prozessqualität beschreibt die Qualität des Verfahrens der Leistungserbringung und richtet sich auf das möglichst effektive Erreichen der definierten Ergebnisqualität
- Die Strukturqualität bezieht sich auf die dafür notwendigen Rahmenbedingungen und Ressourcen.

Die drei Qualitätsdimensionen sind eng miteinander verknüpft: das Ergebnis wird vom Prozess beeinflusst, der wiederum nur gelingt, wenn die dafür notwendigen Strukturen zur Verfügung stehen. Qualitätsentwicklung ist somit die stete Suche nach und die Entwicklung geeigneter Verfahren und struktureller Rahmenbedingungen, um zu dem gewünschten Ergebnis zu kommen.

Auch im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung müssen Jugendämter die Qualität der Beratung sicherstellen und weiterentwickeln.

Qualitätsentwicklung, wie sie in § 79a SGB VIII begrifflich gefasst ist, zielt auf Qualitätsbewertung, also auf Verfahren, die einen evaluativen Charakter haben. Eine reine Festlegung von Verfahrensstandards, ohne dass diese kontinuierlich und systematisch überprüft werden, reichen nicht aus (vgl. Merchel 2013, S. 16).

4.1. Ergebnisqualität

Das Ziel der Ergebnisqualität ist Ausgangs- und Orientierungspunkt für die Planungen der Arbeitsprozesse. Es ist als „Soll-Anforderung“ formuliert. Durch die Definition entsprechender Indikatoren wird die Zielerreichung überprüfbar. Des Weiteren soll das Ziel eindeutig und terminiert sein.

Als übergeordnetes Ziel hat die Arbeitsgruppe formuliert:

**Das Ziel ist erreicht,
wenn die strittigen Fragen zum Wohl des Kindes geklärt sind.**

Für die Steuerung der Aufgaben und einzelnen Hilfen ist es wichtig, bereits zu deren Beginn das gewünschte Ergebnis in den Blick zu nehmen und mit den Adressat:innen gemeinsam SMARTER Ziele zu vereinbaren, die den Fokus auf die Wirksamkeit der Hilfe legen.

4.2. Prozessqualität

Bei allen sogenannten Kernprozessen einer Institution eignet sich die Verfahrensstandardisierung in besonderem Maße, um die Prozessqualität zu beschreiben. Durch Flussdiagramme und Teilprozessbeschreibungen lassen sich komplexe Verfahren übersichtlich darstellen. Es werden Abläufe festgelegt, von denen gelingende Arbeitsprozesse mit definierten Ergebnissen (Zielen) erwartet werden. Gleichzeitig wird damit ein einheitliches und transparentes Handeln (weitestgehend) sichergestellt.

Dabei sind allerdings auch die Grenzen zu beachten: Ein Verfahren kann den formellen Rahmen vorgeben. Unbewusste Muster im Denken und Handeln entziehen sich diesen Vorgaben. Auch ersetzt ein Verfahren niemals das eigene Denken und Reflektieren. Jedes Verfahren benötigt einen „Wächter“, der die Einhaltung kontrolliert. Dazu gehört auch die Kontrolle, dass kein mechanisches „Abarbeiten“ erfolgt und dass das Verfahren genügend Raum für Bearbeitungsmöglichkeiten lässt, die den Erfordernissen im Einzelfall gerecht werden.

4.3. Strukturqualität

Die Strukturqualität beinhaltet die personellen, sachlichen und organisatorischen Ressourcen, die für eine gelingende Trennungs- und Scheidungsberatung erforderlich sind.

Die Sicherstellung der Ressourcen ist ebenso Leitungsaufgabe wie die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen, damit die Fachkräfte ihre Aufgaben adäquat wahrnehmen können.

In der nachfolgenden Tabelle sind **Beispiele** für Ergebnisqualitätsstandards (Ziele) und Indikatoren aufgelistet, die die erreichte Qualität des jeweiligen Standards ausweisen.

Ziel (Ergebnisqualität): „Die strittigen Fragen zum Wohl des Kindes sind geklärt!“	
Standards der Ergebnisqualität:	Indikatoren, die die erreichte Qualität des Standards zeigen
<i>1. Die Beteiligten sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten informiert (Verfahrenssicherheit)</i>	<i>Dokumentation</i>
<i>2. Die Eltern haben sich einvernehmlich und nachhaltig auf einen Lebensmittelpunkt des Kindes geeinigt</i>	<i>Der Lebensmittelpunkt ist in der Elternvereinbarung festgehalten. Die Elternvereinbarung ist von beiden Elternteilen unterschrieben. Innerhalb von sechs Monaten melden die Beteiligten keinen erneuten Beratungsbedarf mit dem gleichen Anliegen an (Notiz Fallakte, falls innerhalb der Frist Beratungsbedarf angemeldet wird)</i>
<i>3. Der Umgang mit dem anderen Elternteil ist einvernehmlich und nachhaltig geregelt</i>	<i>Der Umgang ist Bestandteil der Elternvereinbarung. Innerhalb von sechs Monaten melden die Beteiligten keinen erneuten Beratungsbedarf mit dem gleichen Anliegen an (Notiz Fallakte, falls innerhalb der Frist Beratungsbedarf angemeldet wird)</i>
<i>4. Das Kind / der Jugendliche ist entsprechend seines Entwicklungsstandes beteiligt worden</i>	<i>Mit dem Kind/Jugendlichen wurde mindestens ein Gespräch geführt. Dokumentation</i>
<i>5. Die Beratung bei Trennung und Scheidung und zur Gestaltung des Umgangs zur Wahrung von Kindesinteressen ist so nachhaltig, dass ein großer Teil der Kinder und Eltern innerhalb von sechs Monaten keinen erneuten Beratungsbedarf mit dem gleichen Anliegen anmeldet</i>	<i>Von den Eltern, die die Elternvereinbarung unterschrieben haben, melden sich 80% nicht wegen eines erneuten Beratungsbedarfes wieder</i>
<i>6. Die überwiegende Anzahl der Beratungen endet mit einer einvernehmlichen Elternvereinbarung</i>	<i>Die in der Jahresstatistik zu diesem Produkt aufgezeichneten Fälle enden zu mindestens 60% mit einer einvernehmlichen Elternvereinbarung</i>

(vgl. Haase, Lengemann, 2005)

5. Der Arbeitsprozess der Trennungs- und Scheidungsberatung und Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren

In der Regel gibt es zwei unterschiedliche Zugänge, die einen Bearbeitungsprozess im Kontext von Trennungen und Scheidungen auslösen:

1. Die Eltern melden sich selbst, weil sie in einer Trennungssituation leben oder diese bevorsteht. Die Eltern möchten sich fachkundig dazu beraten lassen, wie sie zukünftig die Kontakte zu ihren Kindern gestalten können. Bei einem Scheidungsantrag von Eltern wird das Jugendamt vom Familiengericht obligatorisch informiert, **ohne dass eine Kindschaftssache verhandelt werden soll**. In beiden Fällen bietet das Jugendamt eine freiwillige Beratung gem. §§ 17 und 18 SGB VIII an
2. Das Jugendamt erhält eine Information darüber, dass die Eltern die Scheidung beantragt haben und **gleichzeitig über eine Kindschaftssache verhandelt wird**. Nun ist die Mitwirkung am Verfahren auf der Grundlage des § 50 SGB VIII erforderlich.

Im Folgenden werden zwei modellhafte Arbeitsprozesse aufgezeigt. Der erste ist die Trennungs- und Scheidungsberatung gem. §§ 17 und 18 SGB VIII. Der zweite beschreibt die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII. Die Arbeitsprozesse sind aus der Perspektive des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe beschrieben. Aber diese könnten auch analog für die Einrichtungen/Beratungsstellen etc. in freier Trägerschaft umgesetzt werden, wenn die Aufgaben und Leistungen delegiert wurden. Die einzelnen Arbeitsschritte sind Mindeststandards bei der Bearbeitung. Jedes Jugendamt wird auf der Grundlage eigener fachlicher Konzepte entscheiden, ob zusätzliche Arbeitsprozesse, Arbeitsschritte oder Dokumente notwendig sind.

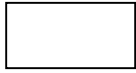
Ein Arbeitsprozess beginnt in der Regel mit einem Ereignis, in diesem Fall, mit einem Anruf der Eltern, die sich nach den Beratungsmöglichkeiten erkundigen oder mit einer Mitteilung des Familiengerichts. Der Arbeitsprozess endet mit einer Mitteilung an das Familiengericht, dass das Ziel erreicht wurde, nämlich die Klärung strittiger Fragen zum Wohl des Kindes. Aber der Prozess endet auch, wenn keine tragfähige Lösung gefunden werden konnte und dies dem Familiengericht mitgeteilt wird. Dann entscheidet das Gericht über das weitere Vorgehen, beispielsweise Erstellung eines Gutachtens (siehe Abbildungen x und y Flussdiagramme).

Die im Folgenden dargestellten Arbeitsprozesse sollen ein effektives und zielführendes Arbeiten ermöglichen, um zügig zu tragfähigen Lösungen zu kommen.

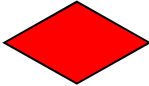
Die praktische Erfahrung zeigt, dass langwierige Beratungsprozesse häufig kontraproduktiv sein können, in dem sie dazu beitragen, das Konfliktniveau hoch zu halten.

Das Flussdiagramm

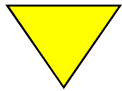
Die Arbeitsprozesse sind als Ganzes in Flussdiagrammen dargestellt. Die einzelnen Symbole kennzeichnen die unterschiedlichen Schritte und Aktivitäten in diesem Prozess. Zunächst wird die Bedeutung der Symbole eines Flussdiagramms beschrieben.



Ereignis: Es passiert etwas (ohne Aktivität der Prozessverantwortlichen)



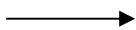
Entscheidung (Verzweigung) im Prozessablauf: Aus einem solchen Schritt müssen mindestens zwei Alternativen (Pfeile) herausgehen



Schnittstelle zu einem anderen Prozess (ein Pfeil geht in dieses Symbol hinein, in dieser Darstellung geht keiner heraus)



Aktivität im Prozess, was wird in diesem Schritt getan

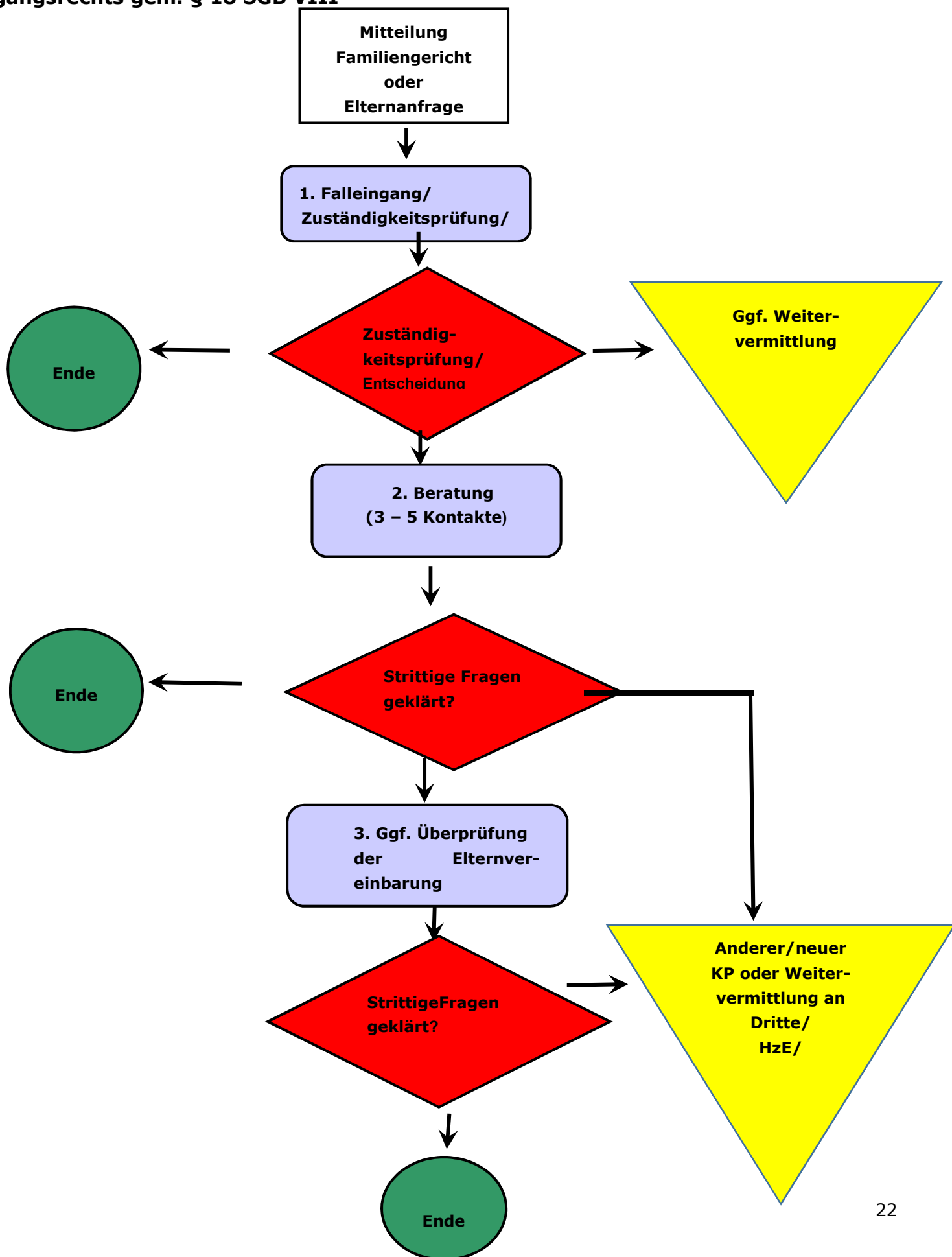


Verknüpfung von Schritten, Entscheidungen, Schnittstellen und Ereignissen



Ende einer Prozesskette

5.1 Beratung und Unterstützung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung gem. § 17 SGB VIII und Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts gem. § 18 SGB VIII



1. Falleingang / Zuständigkeitsprüfung / Kontaktaufnahme

Teilprozess	Falleingang / Zuständigkeitsprüfung / Kontaktaufnahme
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsbedarf bei Elternanfragen ist konkretisiert • Sachliche und örtliche Zuständigkeit ist geklärt
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	Ggf. Kolleg:innen Ggf. WJH bei unklarer Zuständigkeit
Beteiligte externe Personen	Ggf. Familiengericht
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • sachliche und örtliche Zuständigkeit klären • ggf. Weitervermittlung an Dritte (Beratungsstelle) • Eltern zum Gespräch einladen • Beratungsbedarf konkretisieren bei Elternanfragen
Frist	Nach Möglichkeit innerhalb von einer Woche
Information	Bei Nichtzuständigkeit wird das Gericht hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt. Haben die Eltern Kontakt aufgenommen, wird diesen ein Beratungsangebot unterbreitet und sie werden auf Stellen aufmerksam gemacht, an die sie sich auch wenden könnten.
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> • Standardeinladungsschreiben • Informationsmaterial über örtliche Beratungs-/ Vermittlungsangebote (z. B. Mediation) • ggf. Standardschreiben an das Gericht • Fallakte und ggf. interne Statistik • ggf. Mitteilung an wirtschaftliche Jugendhilfe

2. Beratung der Eltern

Teilprozess	Beratung der Eltern
Ziel(e)	<p>Zwischen den Eltern ist eine Vereinbarung zu der Gestaltung ihrer elterlichen Sorge, zur Umgangsregelung, zu Fragen und Regelungen bzgl. Feiertagen, Urlauben, Geburtstagen etc. getroffen.</p> <p>Die Eltern sind für die Bedürfnisse/Belange der Kinder und Jugendlichen sensibilisiert und berücksichtigen diese bei der Ausgestaltung ihrer Elternschaft.</p>
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Kolleg:innen im Kontext Co-Beratung bei Bedarf (in komplexen Fällen) • ggf. Fachdienste (z. B. Beistandschaften)
Beteiligte externe Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern(teile) und ggf. Kinder • ggf. Anwäl:innen • ggf. Dritte (Beratungsstellen, Dolmetscher:innen, Kulturmittler:innen) • ggf. andere Angehörige
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern werden verbunden mit dem Angebot zu Beratungsgesprächen über das eigene Beratungsangebot und das anderer Träger informiert • Auftragsklärung/ Rollenklärung: Information über die Möglichkeiten und Grenzen sowie die Bedingungen der Beratung aufzeigen, die die Notwendigkeit von Mitwirkungs- und Einigungsbereitschaft verdeutlichen, Elternverantwortung, Verbindlichkeit darstellen • Aufklärung über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen • Kontrakt: die Ziele der Beratung, Art und Umfang werden kontraktiert, wenn sich die Eltern für das Beratungsangebot entschieden haben • Entwicklung der regelungsbedürftigen Themen/ Gewichtung nach Prioritäten / Reihenfolge der Bearbeitung gemeinsam festlegen

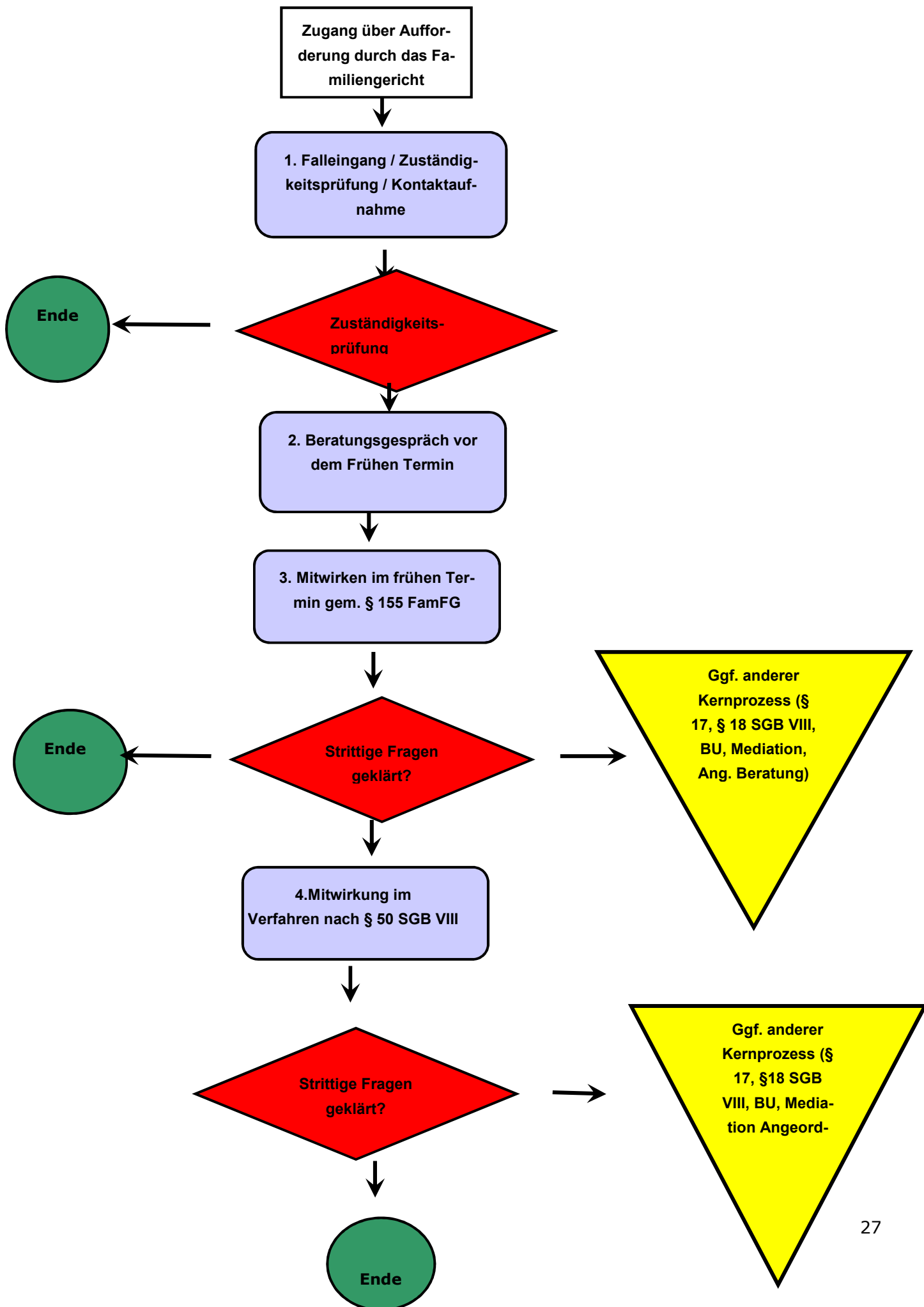
	<ul style="list-style-type: none"> • Sensibilisierung für die Interessen der jungen Menschen • Hinweis auf Beteiligung der jungen Menschen (abhängig von Alter und Entwicklungsstand) • Festlegung des Beratungssettings – gemeinsame Elterngespräche, Einzelgespräche, Gespräche mit und ohne Kinder, Anzahl und Dauer der Gespräche • Kommunikationsregeln vereinbaren • Konflikte erhellen und Interessen klären • Optionen entwickeln und anhand vereinbarter Kriterien bewerten • Lösungen verhandeln und vereinbaren und in einer Elternvereinbarung dokumentieren • Ggfs. Anrufung des Familiengerichts (andere Teilprozesse z. B. § 50 SGB VIII oder § 8a SGB VIII) • Dokumentation
Frist	Nach Möglichkeit innerhalb von zwei bis drei Monaten.
Information	-
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> • Informationsmaterial über örtliche Beratungs-/ Vermittlungsangebote (z. B. Mediation) • (schriftlicher) Kontrakt • ggfs. Elternvereinbarung • ggfs. Schweigepflichtentbindung

3. Überprüfung der Elternvereinbarung

Teilprozess	Überprüfung der Elternvereinbarung
Ziel(e)	Die Elternvereinbarung ist nachhaltig tragfähig.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft

Zu beteiligende interne Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. bzw. bei Bedarf Kolleg:innen im Kontext von Co-Beratung (in komplexen Fällen) • ggf. Fachdienste (z. B. Beistandschaften)
Beteiligte externe Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern(teile) und ggf. Kinder • ggf. Anwält:innen • ggf. Dritte (Beratungsstellen, Dolmetscher:innen, Kulturmittler:innen) <p>ggf. andere Angehörige</p>
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Einigung der Eltern im Beratungsprozess, gilt es bei Bedarf die Elternvereinbarung nach einem festgelegten Zeitraum zu überprüfen und ggf. anzupassen • Sollten die strittigen Fragen nicht geklärt werden, ist zu prüfen, ob eine weitere Beratung sinnvoll ist • Bei Bedarf Fall kollegial beraten • Haben sich die Eltern abschließend nicht einigen können, wird ihnen ein anderes Unterstützungsangebot (Mediation, Therapie, Hilfen zur Erziehung) unterbreitet und es erfolgt eine Vermittlung an die zuständige Stelle • Sollte eine Einigung zwischen den Eltern nicht möglich sein, werden diese über die Möglichkeit zur Anrufung des Familiengerichts informiert • Dokumentation
Frist	ca. 3 Monate nach der letzten Beratung
Information	Bei Bedarf Weitervermittlung an andere Stellen
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> • Elternvereinbarung • bei kollegialer Beratung: Beratungsprotokoll • Ergebnisprotokoll

5.2. Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten gem. § 50 SGB VIII



Beschreibung der Teilprozesse

1. Falleingang / Zuständigkeitsprüfung / Kontaktaufnahme

Teilprozess	Falleingang / Zuständigkeitsprüfung / Kontaktaufnahme
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Sachliche und örtliche Zuständigkeit ist geklärt • Eltern sind zu einem ersten Beratungsgespräch eingeladen
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	-
Beteiligte externe Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern(teile) und ggf. Kinder • Familiengericht • Ggf. Vormund:innen/Ergänzungspfleger:innen • Ggf. Anwäl:innen
Tätigkeiten	<p>Den Eltern wird schriftlich mitgeteilt, dass das Familiengericht eine Information über den elterlichen Antrag auf Regelung der Kindschaftssache an das Jugendamt weitergegeben hat. Gleichzeitig wird ein Beratungsangebot unterbreitet und zu einem ersten Beratungstermin eingeladen. Bei Gewaltschutzverfahren oder Partnerschaftsgewalt ist besondere Aufmerksamkeit mit Blick auf die Schutzbedürfnisse des gewaltbetroffenen Elternteils und den jungen Menschen notwendig. (Hinweis auf Kapitel Vertiefungsthema, Hinweis auf LWL/LVR Empfehlung)</p> <p>Bei Nichtzuständigkeit wird dem Gericht eine Mitteilung gemacht.</p>
Frist	Unverzüglich nach Falleingang
Information	<ul style="list-style-type: none"> • Das Familiengericht ist über die Mitwirkung informiert. • Standardeinladungsschreiben für Eltern und Informationsmaterial über die örtlichen Beratungs- und Mediationsangebote (Flyer o. ä.)
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> • Standardeinladungsschreiben • Informationsmaterial über örtliche Beratungs-/Vermittlungsangebote (z. B. Mediation) • Ggf. Standardschreiben an das Gericht I • Fallakte und Statistik

2. Beratungsgespräch vor dem frühen (ersten) Termin

Teilprozess	Beratungsgespräch vor dem frühen (ersten) Termin
Ziel(e)	Eine erste Situationseinschätzung liegt vor Die Eltern sind über die Beratungsangebote informiert Die Rolle und Aufgabe des Jugendamtes im frühen Termin ist allen Beteiligten transparent.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	-
Beteiligte externe Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern(teile) und ggf. Kinder • Familiengericht • ggf. Vormund:innen / Ergänzungspfleger:innen • ggf. Anwäl:innen
Tätigkeiten	Ein erstes Beratungsgespräch soll möglichst vor dem frühen Termin gem. § 155 FamFG mit beiden Eltern gemeinsam oder (falls notwendig) getrennt und mit den Kindern geführt werden. Die aktuelle Lebens- und Konfliktsituation der Familie wird in diesem Gespräch thematisiert, die Bedürfnisse der Kinder in den Fokus genommen und die Elternverantwortung deutlich hervorgehoben. Eine erste Einschätzung der Konfliktsituation (Kapitel Konfliktdiagnostik) ist Voraussetzung, um die Möglichkeiten einer außergerichtlichen Einigung auszuloten und Informationen über das örtliche Beratungsangebot weiterzugeben. Darüber hinaus erläutert die Fachkraft ihre Rolle und Funktion im frühen Termin und im weiteren familiengerichtlichen Verfahren.
Frist	Bis zur frühen (ersten) Terminierung
Information	Ggf. erste Informationsgewinnung dem Gericht mitteilen
Dokumente	Kurzprotokoll – erste Einschätzung und Gesprächsergebnis

3. Mitwirken im frühen Termin gem. § 155 FamFG

Teilprozess	Mitwirken im frühen Termin gem. § 155 FamFG
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Eine einvernehmliche Lösung wurde erzielt. • Die Hilfeart (Beratung mit oder ohne Anordnung, Mediation o. ä.) ist geklärt und die Eltern nehmen das Unterstützungsangebot an. <p>Es gibt eine Umgangs- bzw. Aufenthaltsregelung bis zur endgültigen Klärung</p>
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	- evtl. Co-Beratung in komplexen und/oder bei hochstrittigen Fallkonstellationen
Beteiligte externe Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern(teile) und ggf. Kinder • Familiengericht • ggf. Vormund:innen, Ergänzungspfleger:innen • ggf. Anwält:innen • Verfahrensbeistand:innen • Dritte (z. B. Umgangsberechtigte Großeltern) • ggf. Institutionen (z. B. Kita) • ggf. Träger, der die Leistung erbringen kann
Tätigkeiten	<p>Die Fachkraft nimmt persönlich am frühen Termin gem. § 155 FamFG teil und informiert das Gericht über die Ergebnisse des Erstgespräches mit den Eltern und ggf. den Kindern, sofern dies im Vorfeld stattgefunden hat.</p> <p>Findet die erste Begegnung mit den Eltern im frühen Termin statt, erfasst die Fachkraft in Abstimmung mit dem Familiengericht die aktuelle Lebens- und Konfliktsituation der Familie sowie die bisherigen Hemmnisse für ein Einvernehmen. Sie nimmt eine erste Einschätzung des Eskalationsgrades vor und informiert über Möglichkeiten und Grenzen von Unterstützungsangeboten, wie Beratung, Mediation, evtl. Hilfen zur Erziehung mit dem Hinweis auf die Erfordernisse der Prüfung des Hilfebedarfs gem. § 36 SGB VIII.</p> <p>Die Fachkraft unterstützt moderierend die Suche nach einer Kindeswohlverträglichen einvernehmlichen Lösung. Sollten alle strittigen Fragen geklärt worden sein und eine weitere Beratung der Eltern ist nicht notwendig, endet die Aufgabe der Fachkraft.</p>

	<p>Nehmen die Eltern den Hilfevorschlag an, werden unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts konkrete Absprachen bezüglich der Kontaktaufnahme zum Leistungserbringer getroffen.</p> <p>Kann weder ein Einvernehmen erzielt noch ein Unterstützungsangebot von den Eltern angenommen werden, kann das Familiengericht eine Beratung anordnen. Die Fachkraft entscheidet dann im Zusammenwirken mit dem Gericht und den Eltern über Art und Umfang der angeordneten Maßnahme.</p> <p>Es wird festgelegt, ob das Jugendamt selbst oder ein anderer Leistungserbringer die Beratungsleistung erbringen soll und wie die Kontaktaufnahme erfolgt</p> <p>Für die Verfahrensdauer schlägt die Fachkraft eine vorübergehende Umgangs- und Aufenthaltsregelung für die Kinder vor.</p>
Frist	Mitwirkung an der Verhandlung
Information	Fachliche Einschätzung wird dem Gericht mitgeteilt
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> • Fallakte • Ergebnisprotokoll

4. **Mitwirkung im Verfahren nach § 50 SGB VIII**

Teilprozess	Mitwirkung im Verfahren nach § 50 SGBVIII
Ziel(e)	Das Familiengericht ist über das Beratungsergebnis der Eltern (Elternvereinbarung) informiert und verfügt über eine –dem Kindeswohl dienliche – Entscheidungsgrundlage bzw. -Empfehlung (Beendigung, Gutachten, Therapie, Kinder im Blick o. ä.).
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	-

Beteiligte externe Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern(teile) und ggf. Kinder • Familiengericht • ggf. Vormund:innen/Ergänzungspfleger:innen • Verfahrensbeistand:innen • ggf. Anwäl:innen
Tätigkeiten	<p>In Gesprächen im Jugendamt werden die Ergebnisse des frühen Termins überprüft und ggf. angepasst. Erfolgt keine Einigung, ist das Gericht im Rahmen einer Stellungnahme zu informieren.</p> <p>Die folgenden Aspekte sind in der Beratung zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eltern werden verbunden mit dem Angebot zu Beratungsgesprächen über das eigene Beratungsangebot und das anderer Träger informiert • Auftragsklärung/Rollenklärung: Information über die Möglichkeiten und Grenzen sowie die Bedingungen der Beratung aufzeigen, die Notwendigkeit von Mitwirkungs- und Einigungsbereitschaft verdeutlichen, Elternverantwortung, Verbindlichkeit darstellen • Aufklärung über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen • Kontrakt: die Ziele der Beratung, Art und Umfang werden kontraktiert, wenn sich die Eltern für das Beratungsangebot entschieden haben • Organisation hinsichtlich Ort, Zeit, räumliche Ausstattung, • Entwicklung der regelungsbedürftigen Themen / Gewichtung nach Prioritäten / Reihenfolge der Bearbeitung gemeinsam festlegen • Sensibilisierung für die Interessen der jungen Menschen • Hinweis auf Beteiligung der jungen Menschen (abhängig von Alter und Entwicklungsstand) • Festlegung des Beratungssettings – gemeinsame Elterngespräche, Einzelgespräche, Gespräche mit und ohne Kinder, Anzahl und Dauer der Gespräche, • Kommunikationsregeln vereinbaren, • Konflikte erhellen und Interessen klären, • Optionen entwickeln und anhand vereinbarter Kriterien bewerten, • Lösungen verhandeln und vereinbaren und in einer Elternvereinbarung dokumentieren. • Zwischenbericht/Stellungnahme für das Familiengericht erstellen und die Inhalte mit den Eltern transparent kommunizieren <p>Sofern der Hilfeplan angefordert wird, wird dieser beigelegt (siehe § 50 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII). Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung und die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen.</p>
Frist	Nach dem frühen Termin vor dem Hauptsacheverfahren.

Information	<p>Das Familiengericht ist über den Verlauf der Beratung zu informieren.</p> <p>Bei Änderung der elterlichen Sorge Informationspflicht an das Sorgeregister (gem. § 87c Absatz 6 Satz 2 zu den in § 58a SGB VIII genannten Zwecken)</p>
Dokumente	<ul style="list-style-type: none">• Elternvereinbarung• Stellungnahme

II. Besonderer Teil: Vertiefungsthemen

6. Das Konfliktverstehen und seine Bedeutung

Um einschätzen zu können, welches Unterstützungsangebot oder welche Intervention notwendig und geeignet ist, muss ein sozialpädagogisches Fallverstehen erfolgen und eine Einschätzung des Konfliktniveaus vorgenommen werden.

Die Entwicklung eines Verständnisses von Konflikten in ihren Entstehungsbedingungen, ihrer explosiven Dynamik und ihrer möglichen Chronifizierung auf einem hohen Intensitätsniveau ist dabei der entscheidende Schlüssel (vgl. Alberstötter 2022) für die weitergehenden Überlegungen. Nur auf der Basis eines Grundverständnisses von Dynamik und der zentralen Wesensmerkmale von eskalierenden Konflikten können hypothesengeleitet, Veränderungen möglich gemacht werden. Hierbei ist es das komplexe Zusammenspiel von verschiedensten Variablen, die das Konfliktniveau bestimmen.

Mögliche Variablen können nach Alberstötter (2022)

- individuelle Vulnerabilitäten und Beziehungsalasten aus früheren Beziehungen
- dyadische Konfliktmuster, die sich in den alltäglichen Stresszeiten einer Beziehung ausbilden und sich im Sog der Trennungsdynamik radikalisieren
- schwerwiegende Bindungsverletzungen
- Über-Reaktionen des Kindes aufgrund von Trennungsstress, Beeinflussung und Kränkung
- hoch-emotionales Mit-Agieren des privaten Umfeldes
- konfliktverschärfende Interventionen der Trennungsfachpersonen und
- wirkmächtige Groß-Ideologien zu den Themen Gender und Gewalt, die mit ihren Männern und Frauen spaltenden Material allzu oft Lagerbildungen und -kämpfe provozieren

sein

Das im Folgenden vorgestellte dreistufige Eskalationsmodell von Alberstötter ist ein Modell zur Einschätzung hochstrittiger Elternkonflikte, welches professionelle Akteure bei ihrer Hypothesenbildung unterstützen soll. Die unterschiedlichsten Phänomene lassen sich drei verschiedenen System Ebenen zuordnen.

Erste Ebene: Perspektive des Einzelnen (Innenwelt)

Zweite Ebene: Interaktion zwischen den Kontrahenten (Zwischenwelt)

Dritte Ebene: Das mitagierende Umfeld (Außenwelt)

Die erste Stufe des Eskalationsmodells wird von Alberstötter (2022) bezeichnet als „zeitweilig gegeneinander gerichtetes Reden und Tun“. Ein Konflikt auf dieser Stufe lässt sich durch kurze Konfliktepisoden mit niedriger emotionaler Intensität kennzeichnen. Es kommt zu verbalen Auseinandersetzungen und gegenseitigen Schuldzuweisungen, wobei eine vorübergehende Polarisierung im Denken (Schwarz-Weiß-Denken) und Handeln charakteristisch ist. Besonders ist jedoch, dass oftmals vielfältige Ressourcen der Beteiligten deeskalierend wirken.

Eine wesentliche Rolle in der „Innenwelt“ spielt auf dieser niedrigen Konfliktstufe die vorhandene Fähigkeit zur Empathie. Auch Rosenberg (2004) setzt Empathie an die erste Stelle: „Bevor ein Mensch nicht die Empathie bekommt, die er braucht, besonders dann, wenn er Angst hat oder verletzt worden ist, ist er nicht bereit, sich in seinen Gegner einzufühlen.“

Eine empathische Grundhaltung geht dabei immer mit einer Selbstregulierung in der „Zwischenwelt“ einher. Auf einem niedrigen Konfliktniveau verfügen beide Seiten über Ressourcen an Halt gebenden „Grundgesetzen“ und tragenden Konzepten wie die Trennung von Paar- und Elternebene einem Verständnis dafür, dass Kinder „Vater und Mutter brauchen“. Das Kindeswohl ist hierbei ein „heiliges“ Anliegen, dem im Zweifelsfall eigene Interessen mit großer Selbstverständlichkeit untergeordnet werden.

Bezogen auf die Dimension „Außenwelt“ ist kennzeichnend, dass sie von den Konfliktpartnern im „kleinen Kreis“ gehalten werden. Konflikte werden auf Erwachsenen-Ebene behandelt und somit von den Kindern ferngehalten. Allenfalls werden Dritte, denen Vertrauen entgegen gebracht wird von beiden oder einzeln konsultiert.

Als außerordentlicher Schutzfaktor erweist sich bei niedrig eskalierten Konflikten regelmäßig ein soziales Umfeld, das beruhigend und mäßigend auf den Konflikt einwirkt.

Für die Arbeit der Trennungs- und Scheidungsprofessionen erweist sich als wichtige Ressource, dass die Einbeziehung neutraler dritter Personen ohne Anspruch auf Bündnisgenossenschaft erfolgt. Dritten, die als vermittelnde Instanz eingeschaltet werden, wird ihre neutrale Position nicht abgesprochen.

Auf der zweiten Stufe „häufiges verletzendes Agieren und Ausweitung des Konfliktfeldes“ ist der Konflikt nicht mehr episodenhaft, sondern zum chronischen Dauerzustand geworden. Konfliktereignisse beschleunigen stark und verdichten sich zeitlich gegenseitige Verletzungen nehmen zu.

Der Konflikt entwickelt jetzt eine enorme emotionale Intensität im „Innen“.

Auf dieser Stufe des Konfliktes wird die eigene Verantwortung und Schuld geleugnet. In kritischen Zeitfenstern wird versucht, möglichst schnell vollendete Tatsachen zu schaffen (Beschleunigungsmoment), auch wenn ein Innehalten notwendig wäre. Gleichzeitig wird versucht moralische Eindeutigkeit herzustellen.

Hierbei beschreibt Alberstötter (2022) ein Schlüssel-Phänomen im Hochkonflikt, nämlich die Spaltung in „schwarz und weiß“, in „Opfer und Täter“ und „Freund und Feind“.

Durch stereotype Wahrnehmungs- und Denkmuster wird die Spaltung immer mehr zu einer festen Überzeugung, wobei diese immer mit einem Verlust der Empathie einhergeht.

Meistens bedarf es vieler Vorfälle, bevor eine Beziehung in eine chronische Negativität versinkt. Es gibt aber durchaus auch singuläre Ereignisse und Interaktionen, die aufgrund ihrer enormen zerstörerischen Wucht eine derart versetzende Wirkung haben, dass eine Heilung selbst bei einer außergewöhnlichen Initiative zur Wiedergutmachung unwahrscheinlich erscheint.

Dies können schwere Bindungsverletzungen aber auch unverheilte alte Wunden sein, die als Auslöser für „Racheprojekte“ dienen können.

In der zwischenmenschlichen Interaktion nehmen bei einer verbalen Auseinandersetzung Abwertungen, sarkastisch-zynische Kommentare, das Lächerlich machen des anderen, Vorhaltungen über weit zurückliegende Handlungen etc. deutlich zu. Dabei zeigt sich der Qualitätseinbruch der Kommunikation nicht nur in der Wahl der Worte und Argumente, sondern auch im nichtsprachlichen Bereich, wie z. B. durch Tonfall, Mimik und Gestik.

Alberstötter weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der negativen Körpersprache in der Forschung eine besonders destruktive Qualität zugeschrieben wird. Sie erweist sich wei-

terhin in Untersuchungen regelmäßig als überaus bedeutsamer Scheidungsprädiktor. Weiterhin steigt die Wahrscheinlichkeit von situativen Ad-hoc-Eskalationen in der gemeinsamen Interaktion.

Professionelle Akteure kennen die Ad-hoc-Symmetrie aus Paargesprächen, die häufig zu Beginn noch beherrscht und ruhig verlaufen, bis dann plötzlich, ausgelöst durch „ein falsches Wort“ die Interaktion eskaliert.

Grundsätzlich muss berücksichtigt werden, dass in solchen Eskalations-Szenen das Risiko körperlicher Gewalt zunimmt. Kinder werden in dieser Ad-hoc-Eskalation zwar nie selber unmittelbar Opfer von Gewalt, aber sie werden zu Augen- und Ohrenzeugen mitunter überwältigender Gewaltszenen zwischen den Eltern.

Im Hinblick auf die Ebene Außenwelt lässt sich die energetische Aufladung des Konfliktes unmittelbar an der wachsenden Anzahl der involvierten Personen ablesen. Der Konflikt wird öffentlich. Garfinkel (in Klimke/Legnaro 2016) spricht von „Degradierungszeremonien“.

Nicht selten ist das Betreiben eines gerichtlichen Verfahrens auch diesem Motiv geschuldet. Das Ausbreiten „Schmutziger Wäsche“ vor anderen ist ein strategischer Zug zur Einschüchterung des Gegners und zur Durchsetzung eigener Ziele. Hierbei wird auch eine Aufspaltung der sozialen Welt vorgenommen zum Beispiel in Form einer Entweder-oder-Logik.

Dieser Loyalitätsdruck setzt sich auch in den Einladungen an professionelle Helfer:innen zur einseitigen Parteinahme fort. Nicht selten tritt auch der Versuch auf, eine Funktionalisierung professioneller Dritter durch sogenannte „mächtige Geschichten“ herbeizuführen.

Hierbei kommen die beiden strukturellen Merkmale Spaltung und Interpunktion der Ereignisse zur Wirkung. Es gibt ein passives Opfer und eine:n aktive:n Täter:in. Immer ist es die andere Seite, die den entscheidenden aktiven Auslösereiz für das eigene „nur“ reaktive Verhalten gesetzt hat.

Der Handlungsdruck, der von mächtigen Geschichten ausgeht, ist enorm und schürt unter anderem die Angst auf Seiten der Professionellen Helfer, einen Fehler durch Unterlassung von Schutzmaßnahmen zu begehen.

Bezeichnend für die zweite Stufe ist die Ausweitung des Konfliktsystems.

Auch das Tätigwerden der professionellen Akteure im Rahmen ihrer Rolle trägt unweigerlich zur Ausweitung des Konfliktsystems bei. Sie nehmen das staatliche Wächteramt wahr, beraten, schlichten, begutachten, mediieren, begleiten Umgangskontakte, entscheiden, vertreten die Parteien oder das Kind.

Nach Alberstötter (2022) besteht in dieser hochenergetischen Gemengelage die Gefahr von Lagerbildungen und Bündnisgenossenschaften. Es sei ein grober Kunstfehler, wenn man annehmen würde, dass man es in diesem Stadium noch mit zwei Individuen zu tun hat. Vielmehr seien es längst zwei komplexe Kraftfelder, die gegeneinander wirken würden.

Die dritte Stufe kann unter dem Schlagwort „chronischer Beziehungskrieg – Kampf um jeden Preis“ zusammengefasst werden.

In der Dimension „Innenwelt“ wird der/die ehemalige:r Partner:in nunmehr als Feind wahrgenommen. Die Protagonisten werden zu Gefangenen ihrer eigenen Wahrnehmung, die sich mehr und mehr verengt. Andere Lebensbereiche treten in den Hintergrund und die Auseinandersetzung dominiert den Alltag. In dieser Stufe ist der Ärger nicht mehr an die Anwesenheit geknüpft, sondern wird nach Alberstötter (2022) zur Obsession. „Es ist die „Paranoia“ des hochstrittigen Konflikts – nicht zu verwechseln mit dem psychotischen Krankheitsbild.“

In der Literatur beschreibt Figdor (2010) eine „quasi-psychotische Verfassung“. Hierbei betonte der Autor ausdrücklich die metaphorische Verwendung des Begriffs. Im sonstigen Alltag würden die Menschen „völlig normal“ agieren.

In dieser Stufe des Konfliktes kann es zu physischen Extremzuständen kommen. Schlaflosigkeit und Erschöpfung wechseln sich mit mitunter ekstatischen Erregungszuständen ab. Im Vorfeld von Begegnungen, zum Beispiel bei Übergaben, kommt es dabei regelmäßig zu einer dramatischen Fokussierung auf den Ärger und die Wut.

Aufgrund der extremen Gefühle liegt nach Alberstötter (2022) auch ein Rache-Impuls nahe. Es werden Feinbilder erschaffen. In Verleumdungskampagnen wird der Gesichtsverlust des anderen Elternteils forciert. Es entstehen Vorwürfe wie der einer unverantwortlichen Elternschaft oder der Vorwurf einer geplanten Kindesentführung beziehungsweise Wegnahme des Kindes.

Aber auch Angriffe auf die sexuelle Integrität ehemaliger Partner:innen oder aber auch der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs.

Alberstötter(2022) beschreibt den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs, der sich fast ausschließlich gegen Väter richtet, als „Atomrakete“ unter den Angriffswaffen im Elternkrieg. Er betont: „Im Kontext hochstrittiger Elternschaft – ich betone diesen speziellen Kontext – geht die Zahl der Fälle, in denen ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch längerfristig aufrechterhalten wird, deutlich gegen Null.“

Weiterhin ist die Bezeichnung des psychischen Terrors und/oder physischer Gewalt und die Behauptung von Krankhaftigkeit des anderen Elternteils weitere Methoden der Verleumdung des anderen Elternteils.

Wenn die Aversion gegenüber dem anderen Elternteil mehr ist als eine gedankliche Negativ-Konstruktion, so können sich die extremen Gefühle innerhalb des Konfliktes zu einer körperlich empfundenen Ablehnung bis hin zu einem geäußerten Ekel-Gefühl hin ausagieren. Dies ist nach Alberstötter (2022) Ausdruck einer maximalen Distanzierung.

Die gesamte destruktive Logik wird unbeirrt verfolgt, auch wenn dies die eigene Selbstschädigung zur Folge haben könnte. In dieser Stufe werden die Kinder im Sinne einer Instrumentalisierung häufig zu Objekten gemacht. Ihre Bedürfnisse und ihr Erleben können auf dieser Stufe der Eskalation nicht mehr ausreichend wahrgenommen werden.

Tötungsdelikte als ultimative Gewalt können das dramatische Ende der Eskalationsspirale darstellen. Hier kann es zu einer Tötung des/der ehemaligen Partner:in kommen, die Tötung eines Kindes oder die Selbsttötung in Verbindung mit einer Tötung des gemeinsamen Kindes.

Stufen der Eskalation nach Alberstötter 2022

Stufe I Kurzzeitig gegeneinander gerichtetes Reden und Tun	Stufe II Kurzzeitig gegeneinander gerichtetes Reden und Tun	Stufe III Kurzzeitig gegeneinander gerichtetes Reden und Tun
<p>Kurze Konfliktepisoden mit niedriger emotionaler Intensität – schnelle Rückkehr in die „freundliche Zone“</p> <p>Geringe Größe des Konfliktsystems</p> <p>Vielfältige Ressourcen</p> <p>Fähigkeit des Zuhörens</p> <p>Fähigkeit zu Empathie und Selbstregulierung</p> <p>Hohe Wirksamkeit kleiner „Reparaturmaßnahmen“</p> <p>Fähigkeit zur Entschuldigung und zur Verzeihung</p> <p>Vereinbarte Auszeiten mit zeitnaher Wiederanknüpfung</p> <p>Offenheit für deeskalierende Konzepte (z. B. Trennung von Partner- und Elternebene)</p> <p>Einbeziehung sozial kompetenter („neutraler“) Dritter ohne Anspruch auf Bündnisgenossenschaft</p> <p>Kreative Problemlösungen</p>	<p>Immer längere Aufenthalte in der „feindlichen“ Zone</p> <p>Leugnung eigener Verantwortung und Schuld</p> <p>Mächtige Gefühle nehmen Zugriff auf die Steuerungsfähigkeit des Ich</p> <p>Negative innere Stimmen</p> <p>Beginnende Spaltung (Freund – Feind, gut – böse)</p> <p>Ringen um den Opferstatus</p> <p>Verlust der Empathie</p> <p>Phasen hoher Beschleunigung und zeitlicher Verdichtung von Konfliktereignissen (Bindungs-) Verletzungen, „offene Wunden“</p> <p>Symmetrische Eskalationsdynamik</p> <p>Emotionalisierung & Instrumentalisierung von Dritten durch „mächtige Geschichten“</p> <p>Degradierungszeremonien</p> <p>Ausweitung des Konfliktsystems</p> <p>Lagerbildung und Bündnisgenossenschaften/ Neutrale Drittpositionen werden nicht erlaubt</p>	<p>Der Feind als permanentes inneres Objekt</p> <p>Physische Extremzustände (Flooding) – zwischen totaler Erschöpfung und Ekstase</p> <p>Extreme Gefühle, Hass-Gefühle, tiefes Rachebedürfnis</p> <p>Körperlicher Ekel</p> <p>Radikale Distanzierung</p> <p>Dämonisierung, Entmenschlichung des Gegners als Voraussetzung für den Übergang zur aktiven Zerstörung. Ziel: existentielle Schädigung und Vernichtung des Feindes</p> <p>Rache-Handlungen</p> <p>Ausspielen von Macht (Asymmetrie)</p> <p>Verfügungsgewalt mit aktiver Instrumentalisierung des Kindes</p> <p>Verleumdungskampagnen („Rufmord“)</p> <p>Reale Gewalthandlungen</p> <p>Destruktive Logik – auch um den Preis der Selbstschädigung</p> <p>Ohne Rücksicht auf Dritte</p> <p>Mord, Totschlag, erweiterter Suizid</p>

Das Konfliktniveau ist maßgeblich dafür, welche Hilfen und Interventionen den größten Erfolg versprechen.



Bei einem niedrigen und mittleren Konfliktniveau scheinen Trennungs- und Scheidungsberatung, Mediation oder Elternkurse am ehesten zu helfen.

Bei einem höheren Konfliktniveau ist in vielen Fällen die Begleitung von Umgangskontakten zwischen Elternteilen und Kindern durch Mitarbeiter:innen des Jugendamtes oder eines beauftragten freien Trägers der Jugendhilfe sowie eine begleitende Beratung der zerstrittenen Elternteile sinnvoll.

Bei hoch eskalierten Konflikten sind eine lösungsorientierte Begutachtung und möglicherweise die Einrichtung einer Umgangspflegschaft geboten. Jedes Kind hat das Recht auf Umgang mit seinen Eltern. Wird ihm das verwehrt, hat eine Umgangspflegschaft die Möglichkeit, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen.

Letztlich gibt es auch Fälle, bei denen die Konflikte nur durch eine Kombination von gerichtlichen Entscheidungen, einstweiligen Anordnungen und psychosozialen Hilfen reduziert werden können.

Ergeben sich Hinweise auf ein dauerhaft hohes Konfliktniveau der Eltern mit fortlaufender Einbindung der Kinder, zusätzliche Hinweise auf Gewalt in der Partnerschaft oder schwerwiegende Belastungen in Form von Verhaltensproblemen der Kinder, bei denen Eltern keine Hilfen für das Kind akzeptieren, überprüft das Jugendamt, ob dadurch eine Gefährdung der Kinder gegeben ist (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).

festzustellen sind. Eine Reduktion der Konflikte und Klärung von Alltagsfragen erscheint auch mit rechtlichen und/oder beraterischen Hilfen deutlich erschwert. Eine Belastung der Kinder ist wahrscheinlich. Oftmals wird in diesen Fällen Beratung angeordnet, weil die zerstrittenen Partner selbst keine Einigungschance erkennen können.

7.1. Definition Hochstrittigkeit (HC/High Conflict):

Grundsätzlich gehören Konflikte zu einer normalen Entwicklung und sind Bestandteil einer jeden Beziehung. Um an Konflikten zu wachsen, benötigen wir zum einen Vorbilder und zum anderen die grundsätzliche Fertigkeit Konflikte konstruktiv zu lösen. Verfügt eine Person nicht über konstruktive Konfliktlösestrategien können „normale“ Konflikte eskalieren und somit ein mitunter enormes destruktives Potential entfalten.

In der Forschung und Praxis hat sich der Begriff Hochstrittigkeit durchgesetzt. Grundsätzlich ist das Konstrukt der Hochstrittigkeit nicht als diagnostische Kategorie anzusehen, beschreibt jedoch eine durchaus heterogene Gruppe von Elternpaaren, die von den gängigen Beratungs- und Interventionskonzepten nicht oder nicht ausreichend profitieren können.

Eine Minimaldefinition stammt von Paul und Dietrich (2006, zit. nach Bröning 2013). Demnach ist Hochstrittigkeit der gescheiterte Versuch von Eltern, kindbezogene Konflikte nach der Trennung oder Scheidung mit gerichtlichen und außergerichtlichen Interventionen zu lösen.

Es wird bei der Definition von Hochstrittigkeit in der Regel zwischen vier verschiedenen Merkmalen unterschieden:

- individuelle Merkmale (Persönliche Eigenschaften und Verhaltensweisen, wie z. B. wenig Interesse an Veränderung, Misstrauen, verzerrte Wahrnehmung)
- Merkmale der Beziehungsdynamik (Kommunikationsstil, Konfliktthemen, wechselseitige Vorwürfe)
- soziodemographische Merkmale (z. B. Alter, Schul- und Berufsbildung, Beruf, sozialer und wirtschaftlicher Status etc.)
- hilfebezogene Merkmale (Inanspruchnahme, Dauer und Verlauf professioneller Interventionen sowie deren Ergebnisse).

Während Eltern in Trennungskrisen Beratung oder Mediation aufsuchen, um ihre Konflikte eigenverantwortlich zu lösen, kommen hochstrittige Eltern – so sie sich überhaupt an eine Beratung wenden – in die Beratungsstelle mit dem Anliegen, diese als Bündnispartner:innen zu installieren (Lassenberger 2016). Dieses einbeziehen dritter Personen in den Konflikt, und zwar nicht zur Lösung, sondern zur Durchsetzung der eigenen Vorstellungen, ist ein diagnostisch relevantes Kriterium.

Gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer hochstrittigen Beziehung können sein:

- Fortgesetzte, über Jahre dauernde juristische Streitigkeiten, in denen keine außergerichtliche Einigung möglich ist
- Emotionale Themen stehen im Vordergrund – die Konfliktdynamik und die emotionale Belastung durch den Konflikt nimmt mit der Dauer an Intensität zu und ist weit heftiger als zum Zeitpunkt der Trennung
- Kinder werden im Konflikt instrumentalisiert
- Dritte (überwiegend professionelle Personen und/oder Institutionen) werden als Bündnispartner:innen in den Konflikt miteinbezogen – hochstrittige Familien beschäftigen in der Regel mehrere (bis zu acht) Helfersysteme (Alberstötter 2006, zit.n. Bröning 2011, S.22).

- Häufig finden sich symmetrische Streitmuster, d. h. die Eltern werfen sich gegenseitig mangelnde Erziehungskompetenz und eine wenig intensive Beziehung zum Kind vor (Kunkel 1997, zit. n. Bröning 2011).

„Zusammengefasst kann man von Hochstrittigkeit sprechen, wenn die emotionalen Probleme der Parteien deutlich im Vordergrund stehen, die Partner unfähig und nicht willens sind, kleinere Konflikte ohne professionelle Hilfe autonom zu regeln, die Parteien andere Personen – insbesondere die Kinder – in ihre Konflikte einbeziehen, verbale oder physische Gewalt angedroht oder angewendet wird, schwere nicht bewiesene Anschuldigungen gegenüber der anderen Seite erhoben werden.“(Dietrich, zitiert nach Krabbe 2008)

Die Arbeit mit hochkonflikthaften (Eltern-)Paaren erfordert über das Beratungs- und/oder Mediationshandwerk hinaus psychologisches Hintergrundwissen, u. a. im Hinblick auf die im Konflikt erhaltenden Mechanismen, die auf drei Ebenen wirken: der intrapsychischen Ebene, der interaktionalen Ebene sowie der sozialen Ebene (vgl. Krabbe 2008). Dieses Wissen muss in den Beratungs- oder Mediationsprozess einfließen. Des Weiteren sollten solche Beratungen bzw. Mediationen mit Co-Beratung bzw. Co-Mediation (paritätisch besetzt) durchgeführt werden. Psychologisches Wissen und der Einsatz eines Beratungsteams erhöhen die Chance der Beilegung des „Dauerkonflikts“ und damit der Entspannung für die Kinder. Im Einzelfall kann dies auch eine Kombination von Beratung in Bezug auf den Umgang mit den Kindern beinhalten und parallel die Einzeltherapie eines Elternteils.

Die Fachkräfte des Jugendamtes sollten in diesen Fällen besonders aufmerksam die Grenzen ihres Handelns wahrnehmen. Hochkonflikthafte Eltern versuchen nicht selten, die Fachkräfte in ihren Konflikt einzubinden, indem sie jeweils für sich Parteilichkeit fordern, Inkompetenz unterstellen oder sogar mit Dienstaufsichtsbeschwerden drohen. Zu groß ist das Risiko durch eigenes Agieren in diesen Fällen zur weiteren Manifestation der Konfliktlagen beizutragen. Die große Herausforderung besteht darin, rechtzeitig, schon am Anfang der Beratung im Rahmen der Konfliktverstehen, die Symptome der Hochkonflikthaftigkeit zu erkennen, um diese Paare ggfls. an eine für diese spezielle Problematik ausgestattete Stelle weiterzuvermitteln.

7.2. Auswirkungen der Hochstrittigkeit zwischen den Eltern auf ihre Kinder

In der Forschung herrscht Konsens, dass ein chronischer und von gegenseitigen Abwertungen geprägter Konflikt zwischen Eltern ihre Kinder belastet. Nach erfolgter Trennung werden das System und damit auch die Kinder grundsätzlich entlastet. Im Fall der Hochstrittigkeit bleiben Elternpaare jedoch in einer zerstörerischen Weise verbunden. Das Konfliktgeschehen hält somit auch für die Kinder weiter an.

Nach Lassenberger (2016) können Kinder kurzfristig mit Aggressionsausbrüchen und/oder Rückzugsverhalten oder psychosomatischen Beschwerden reagieren, mittelfristig führt die erlebte Zerrissenheit zwischen den unversöhnlichen Elternteilen zu Beeinträchtigungen des Selbstbewusstseins und zu Störungen des Selbstempfindens. Einschränkungen sind auch im Bereich der sozialen Kompetenzen zu verzeichnen. Das Kind sieht sich mit unvereinbaren Forderungen und Erwartungen konfrontiert, soll Entscheidungen treffen, mit denen es – egal, wie es sich entscheidet – einen Elternteil vor den Kopf stößt. Das führt dazu, dass es nicht auf eigene Bedürfnisse achten kann. Langfristige Auswirkungen können eine negative Einstellung zur Ehe und unbefriedigende störanfälligen Liebesbeziehungen im erwachsenen Alter sein. Aber auch andere Beziehungen leiden unter verminderter Stressresistenz und mangelnder Affektregulation (Wallerstein et al. 1989).

Mit dem Schulalter kann auch ein Prozess einsetzen, den Fachleute Parentifizierung nennen. Mit Parentifizierung wird eine Umkehr der (sozialen) Rollen zwischen Elternteilen und ihrem Kind bezeichnet. Diese Rollenumkehr ist immer verbunden mit einer Störung der Generationengrenzen und wird zu den klassischen Generationengrenzstörungen gezählt „die das Kind

als Elternersatz oder Partner in eine ihm nicht angemessene Rolle zwingt“ (vgl. Simon/Clement/Stiering 2004). Chase (1999) definiert Parentifizierung zudem als Aufopferung der eigenen Bedürfnisse des Kindes. Das Bedürfnis nach Aufmerksamkeit, Sicherheit durch Halt und das Bedürfnis nach fürsorglichem Verhalten werden unterdrückt, um sich anzupassen und für die Eltern sowohl als instrumenteller als auch emotionaler „Bedürfniserfüller“ zu Verfügung zu stehen (ebd.1999).

In Fällen von Hochstrittigkeit geraten somit die Bedürfnisse der Kinder aus dem Blick. Es zeigt sich in der Forschung, dass Eltern die Belastungen der Kinder nicht realistisch einschätzen können. Dies führt nicht selten dazu, dass auch die Kinder eigene Belastungen nur noch schlecht einschätzen können. So lässt sich auch erklären, dass Kinder, die sich selbst als durchschnittlich belastet einstufen, dies nicht immer sind. Vielmehr sind dies Zeichen einer unangemessenen Eigenwahrnehmung und das Resultat einer dysfunktionalen Anpassungsstrategie.

Allerdings gibt es auch erhebliche Unterschiede zwischen Kindern, insbesondere auch zwischen Geschwistern. Je mehr ein Kind in den Elternkonflikt miteinbezogen ist oder war, desto stärker ist auch die Belastung des Kindes.

Positiv ist aber auch festzustellen, dass Kinder dem Elternkonflikt nicht nur ausgeliefert sind. Eigene Bewältigungsmechanismen und andere Ressourcen sind Schutzfaktoren, so z. B. Freundschaften, die einem Kind Anschluss an eine andere Familie verschaffen oder Verwandte, die das Kind ohne offensichtliche Parteinahme unterstützen. Auch die Teilnahme an einem Gruppenangebot für Trennungskinder kann einen wichtigen Beitrag leisten.

7.3. Verfügungsgewalt in hochstrittigen Elternbeziehungen

Alberstötter (2022) beschreibt das Phänomen der Verfügungsgewalt im Rahmen von Hochstrittigkeit.

Hierbei werden drei Dimensionen beschrieben:

- Deutungsmacht und Definitionshoheit über das Wohl und den Willen des Kindes. Ein Elternteil nimmt für sich in Anspruch die emotionale Befindlichkeit und den Willen des Kindes deuten zu können. Andere Meinungen werden nicht mehr akzeptiert und als unwahr abgewertet
- Behinderungsmacht- die Marginalisierung und Ausgrenzung des getrenntlebenden Elternteils bei Betreuung, Fürsorge und bedeutsamen Entscheidungen. Hier wird der Gestaltungsspielraum des anderen Elternteils entscheidend beschnitten und bestenfalls die Rolle des fügsamen Erfüllungsgehilfen zugelassen, jedoch ohne eigene Entscheidungsbefugnisse im Leben des Kindes
- Herrschaft und Kontrolle über Zeit, Raum und inhaltliche Gestaltung des Umgangs. Hier wird die Zeit des Umgangs eingeschränkt und in der extremen Form führt dies zu einer absoluten Kontaktverhinderung. Auch das Verweigern von Übernachtungskontakten kann als ein Schlüsselsymptom einer fortgeschrittenen Verfügungsgewalt verstanden werden. Mitunter kommt es vor, dass Umgangskontakte nur mit der eigenen Anwesenheit und gegen den Willen des anderen Elternteils, zugelassen werden.

7.4. Hochstrittigkeit und Kindeswohlgefährdung

Innerhalb des eingangs genannten Forschungsprojektes wurde in der Handreichung (Dietrich et al.: 2010) resümiert, dass hochskalierende Elternkonflikte mit einer erheblichen Belastung für die betroffenen Kinder einhergehen. Dieses besondere elterliche Konfliktverhalten stellt einen Risikofaktor für die kindliche Entwicklung dar; Entwicklungsrisiken liegen für die Kinder latent oder manifest vor. Dies wirft unweigerlich die Frage nach einer Gefahr für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung auf. Eine pauschale Antwort hierauf erscheint nicht möglich. Vielmehr sollte eine Prüfung des Einzelfalls stattfinden.

Im Rahmen des Forschungsprojektes wurden mögliche Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung unter Hochkonfliktbedingungen erörtert. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Gefährdungsschwelle des § 1666 BGB erreicht ist bzw. überschritten wurde, wenn in hochkonflikthaften Familien **summarisch** folgende vier Gefährdungskriterien vorliegen:

1. Einschränkung der Erziehungsfähigkeit des hauptsächlich betreuenden Elternteils oder beider Elternteile aufgrund der kognitiven Verengung auf den Elternkonflikt
2. behandlungsbedürftige Belastungssymptomatik des Kindes
3. eingeschränkte Bewältigung altersentsprechender Entwicklungsaufgaben
und
4. Fehlentwicklungen in der Eltern-Kind-Beziehung.

Ergeben sich Hinweise auf ein dauerhaft hohes Konfliktniveau der Eltern mit fortlaufender Einbindung der Kinder oder zusätzliche Hinweise auf Gewalt in der Partnerschaft oder schwerwiegende Belastungen in Form von Verhaltensproblemen der Kinder, wobei Eltern keine Hilfen für das Kind akzeptieren, sollte eine Risikoabschätzung gemäß § 8a SGB VIII erfolgen.

7.5. Angebote bei Hochstrittigkeit

Der Elternkurs „Kinder im Blick“ (KiB) wurde in Zusammenarbeit des Familien-Notruf München e. V. und der Fakultät für Psychologie und Pädagogik München entwickelt. Das Angebot richtet sich an Eltern in einer konfliktbelasteten Trennungssituation und umfasst sechs Sitzungen á drei Stunden in einer geschlechtergemischten Gruppe von sechs bis zehn Elternteilen. Neben Kurzvorträgen und Gruppendiskussionen ist viel Raum für Rollenspiele, Übungen und Selbsterfahrung vorgesehen. Durch sogenannte „Hausaufgaben“ sollen die Lernerfolge der Teilnehmenden auch in ihrem Alltag verankert werden. „Kinder im Blick“ behandelt folgende drei grundlegende Themenkreise: Positive Beziehungsgestaltung zum Kind und Entwicklungsförderung (KIND), Stressverminderung und -abbau (ICH) sowie positive Gestaltung des Kontaktes zum anderen Elternteil im Interesse des gemeinsamen Kindes (WIR). Der Kurs soll dazu beitragen, neue Lösungen zu finden und diese im Austausch und unter fachkundiger Anleitung zu erproben. Die Kursleitenden sind alles ausgebildete KiB-Traininer:innen (Schellenberg/Widmer2020).

8. Die Beteiligung des Jugendamtes am frühen ersten Termin gem. § 155 FamFG

Die gesetzgebende Instanz hat ein besonderes Augenmerk auf die Beschleunigung des familiengerichtlichen Verfahrens gerichtet. So wird in § 155 FamFG ein ausdrückliches Beschleunigungs- und Vorranggebot für Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe eines Kindes betreffen.

§ 155 FamFG Vorrang- und Beschleunigungsgebot

(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.

Das Gebot soll eine Verkürzung der Verfahrensdauer insbesondere in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren bewirken. Häufig hat in der Vergangenheit die lange Verfahrensdauer zu einer faktischen Präjudizierung einer anhängigen Streitsache geführt. Durch die schnelle Terminierung – spätestens einen Monat nach Eingang der Antragschrift – sollen eine (weitere) Eskalation des Elternkonfliktes vermieden und die Eltern im persönlichen Gespräch zur Übernahme gemeinsamer Verantwortung motiviert werden.

Die Anhörung des Jugendamtes erfordert die verbindliche Teilnahme einer fallzuständigen Fachkraft an diesem Termin. In der Praxis werden Termine auch bei frühzeitig begründeter Verhinderung der Fachkraft nicht verschoben, und eine Teilnahme durch eine Vertretung eingefordert. In diesen Fällen bedarf es einer konkreten Übergabe und Vorbereitung. Auch die verfahrensbeteiligten Eltern oder Minderjährigen sollten hier rechtzeitig informiert und beteiligt werden.

Die Fachkraft des Jugendamtes sollte möglichst vor dem ersten Gerichtstermin zu beiden Elternteilen und auch möglichst zum Kind Kontakt aufnehmen. Deshalb werden die Beteiligten zu einem Gespräch eingeladen, beziehungsweise es kann nach Vereinbarung ein Hausbesuch erfolgen. Schon aus dem Anschreiben sollte die Relevanz des Gesprächs hinsichtlich der Sachverhaltsaufklärung deutlich hervorgehen. Auch sollten Merkblätter mit ersten Informationen für die Eltern und zum Verlauf des Verfahrens zugesandt werden. Im ersten Gespräch mit beiden Elternteilen – wenn möglich gemeinsam – erfolgt eine erste Situationseinschätzung. Hat ein Gespräch vor dem Gerichtstermin stattgefunden, wird dies im ersten Termin deutlich hervorgehoben. Die Fachkraft hat nunmehr im Termin die Gelegenheit, die fachlich relevanten Fragen anzusprechen, die zur Klärung des Sachverhaltes notwendig sind. Dazu gehören Fragen zur Einschätzung der neuen Lebens- und Wohnsituation der Elternteile, zur emotionalen Situation des Kindes, zu bisherigen Umgangsregelungen, zu vorhandenen Konfliktthemen und Perspektivplanungen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Einschätzung der Kooperationsbereitschaft beider Elternteile zu legen. Gerade bei eskalierten Elternkonflikten besteht die Notwendigkeit einer Konflikt diagnose zur Einschätzung der Intensität und Ausweitung des Konfliktes. Bei einer Begegnung erst vor Gericht können aufgrund des knappen Zeitfensters häufig nur erste Eindrücke gewonnen werden

Die Konfliktdiagnose bildet die Grundlage für eine zeitnahe Vermittlung eines geeigneten Unterstützungsangebots, das den individuellen Bedürfnissen der Eltern/Familie entspricht. Mit den Eltern wird noch im Termin erörtert, welche Fragen sie im Interesse des Kindes mit Hilfe der Beratung lösen müssen, bzw. wollen. In Betracht kommen hier in der Regel die Beratungsangebote der Träger der Kinder- und Jugendhilfe gem. §§ 17, 18 und 28 SGB VIII. Das Gericht soll aber auch auf die Möglichkeit von Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung hinweisen, weil zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf Einvernehmen hinzuwirken ist, es sei denn, dies steht im Widerspruch zum Kindeswohl (§ 156 Abs. 1, Satz 3 FamFG). Die Fachkraft beteiligt sich aktiv hieran, in dem sie im Zusammenwirken mit dem Gericht die bisherigen Hemmnisse für ein Einvernehmen herausarbeitet, diese gegebenenfalls ausräumt und darin unterstützt, zunächst einen kleinsten gemeinsamen Nenner zu finden. Die Bearbeitung der tieferliegenden Konflikte kann im frühen ersten Termin nicht stattfinden, sodass die Fachkraft hier:

- Vorschläge zu einer möglichen Regelung macht und/oder
- ein geeignetes Hilfeangebot vorschlägt, auf das sich die Eltern einlassen können.

Um kompetente Vorschläge machen zu können, muss sie mit den örtlichen Beratungs- und Mediationsangeboten vertraut sein. Sie muss die Institutionen und deren Arbeitsweise kennen und den Eltern detailliertes Informationsmaterial zur Verfügung stellen. Das Material enthält alle erforderlichen Daten, wie Namen, Telefonnummern, Sprechstundenzeiten sowie Informationen zu der jeweiligen fachlichen Grundausrichtung der Beratungsinstitutionen.

Wenn sich bereits vor dem frühen ersten Termin abzeichnen sollte, dass die Beteiligung einer Beratungsinstitution bereits an diesem Termin sinnvoll erscheint, so sollte dies mit allen Beteiligten im Vorfeld vereinbart werden. Dieses Vorgehen erfordert eine fallübergreifende Kooperationsvereinbarung aller Verfahrensbeteiligten, damit im Einzelfall das Prozedere klar ist

Nicht zuletzt wird hier noch einmal ausdrücklich auf die verbindliche Vorgehensweise der Fachkraft des Jugendamtes gegenüber den Eltern und dem Familiengericht hingewiesen. Sowohl inhaltliche als auch terminliche Absprachen sind unbedingt einzuhalten, damit das Verfahren zügig mit einer einvernehmlichen Lösung zum Abschluss gebracht werden kann.

9. Mediation, Informationsgespräche und Beratung auf Anordnung gem. § 156 Abs. 1 FamFG

Können Eltern im frühen ersten Termin kein Einvernehmen erzielen, werden ihnen zur Lösung der Konfliktlage Unterstützungsangebote unterbreitet und erläutert. Hier kann es um Trennungs- und Scheidungsberatung, eine Mediation, oder eine Erziehungsberatung gehen. Falls sich ein zugrundeliegender Bedarf auf Hilfe zur Erziehung abzeichnet, kann der frühe erste Termin auch damit enden, dass die Fachkraft des Jugendamtes die mit den Beteiligten gemeinsam anzugehende Prüfung geeigneter und notwendiger Jugendhilfemaßnahmen anbietet.

Wollen sich Eltern auf die möglichen Hilfeangebote nicht einlassen, hat das Gericht gem. § 156 Abs. 1 FamFG die Möglichkeit eine Beratung, kostenfreie Informationsgespräche über Mediation oder andere außergerichtliche Konfliktbeilegung anzuordnen.

Einer solchen Anordnung kann nicht mit einer Beschwerde begegnet und sie kann auch nicht mit Zwangsmitteln gegen die Eltern durchgesetzt werden.

§ 135 FamFG konkretisiert die außergerichtliche Streitbeilegung. Das Gericht kann anordnen, dass Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über eine Mediation oder einer anderen Form der außergerichtlichen Streitbeilegung teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Die Mediation selbst (bzw. andere Möglichkeiten) kann das Gericht jedoch im Gegensatz zu einer Beratung ausdrücklich nicht anordnen.

Grundlagen und Bedingungen:

Mediation und Beratung können aufgrund der Allparteilichkeit sinnvolle Methoden sein, Eltern in festgefahrenen konflikthafter Problemlagen zu konstruktiven Lösungen zu befähigen. Sowohl Beratung als auch Mediation sind grundsätzlich an bestimmte Gelingensfaktoren gebunden. Der Kontext gerichtlicher Anordnung als Gegenpol zu den methodischen Faktoren - Freiwilligkeit und Ergebnisoffenheit - steht hier zunächst im Widerspruch zur Methode selbst. Die Frage nach der beschriebenen methodischen Vereinbarkeit und der speziellen Beratungsbeziehung findet im fachlichen Diskurs keine abschließende Beantwortung.

Die Eltern mit angeordneter Beratung im Trennungskonflikt befinden sich (wie die Nutzer:innen im Bereich freiwilliger Inanspruchnahme) häufig in einer psychischen Krise. Sie benötigen ein systematisches, kleinschrittiges und stabilisierendes Vorgehen, auf das sie sich einlassen müssen. Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass verschiedenartige konflikterhaltende Mechanismen (erweiterte Familie, Vermögensverhältnisse etc.) wirken können und gegebenenfalls eine Ausweitung des Konflikts auf das gesamte soziale Umfeld der Familie bereits erfolgt ist.

In vielen Fällen kann die verpflichtende Beratung ein Initialmoment sein. Die Chancen und Herausforderungen müssen im Einzelfall bewertet werden und unterscheiden sich nicht immer von denen der freiwilligen Beratung.

Eine Anordnung bedeutet z. B. nicht automatisch eine geringe Elternmotivation. Möglicherweise befinden sich Eltern in einer Ambivalenz und die Eigenmotivation kann zu Beginn aktiviert werden. Die unterstützende Beratung, auch auf Anordnung, bietet den Eltern eine weitere Chance, ihre Elternrolle doch noch selbstverantwortlich zu gestalten und ihren Kindern Belastungen durch weitere Eskalationen zu ersparen.

Die fachlich-methodische Herausforderung an die Beratenden besteht häufig potenziert darin, Eltern anzuregen, sich tatsächlich auf den Beratungsprozess einzulassen. Auch müssen sie einschätzen können, wie viel Zeit insgesamt gebraucht wird. Das Beschleunigungsgebot darf

in hochstrittigen Fällen nur für den frühen ersten Termin gelten und nicht die Prozesshaftigkeit der Methode ausblenden.

Die Beratenden müssen am Anfang eine Einschätzung des Eskalationsniveaus vornehmen und bei ihrem weiteren Vorgehen berücksichtigen. Dabei kann auf Modelle zur Einschätzung eskalierter Elternkonflikte zurückgegriffen werden. Je niedriger das Konfliktniveau, umso aussichtsreicher ist es mit Beratungshilfe zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. Bei einem sehr hohen Konfliktniveau nimmt die elterliche Fähigkeit, Lösungen selbstständig zu erarbeiten, stark ab und es wird zunehmend eine institutionelle Verantwortungsübernahme erforderlich. Das beinhaltet beispielsweise die Veränderung des Settings oder der Methode, die Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlags oder die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung

Für die Anordnung von Beratung gilt: Je überzeugender und verbindlicher, um so erfolgversprechender wird sie sein. Bei hochstrittigen Eltern darf nicht nur der Umgang in den Blick genommen, sondern es muss auch das Konfliktverhalten selbst thematisiert werden. Bei Beratungsbeginn muss Transparenz über die Bedingungen

- die Motivation der Eltern
- die Weitergabe von Informationen
- der zeitliche Rahmen für die Beratung
- der Einbezug von Kindern
- gegebenenfalls –Spielregeln- für einen angemessenen Umgang
- der Verzicht auf weitere gerichtliche Anträge während der Beratung usw.

hergestellt werden.

Die Modalitäten sollten in einem schriftlichen Kontrakt festgehalten werden.

Eine institutionelle Voraussetzung für die gelingende Anordnung von Beratung, die keine Sanktionierung darstellen soll, ist, dass die im Verfahren beteiligten Fachkräfte aus Jugendhilfe und Justiz die Beratungskonzepte der Einrichtungen kennen. In Kenntnis und konzeptioneller Rücksprache kann im Einzelfall beurteilt werden, ob eine Beratung auf Anordnung zielführend sein kann.

Möglichkeiten und Grenzen angeordneter Beratung müssen somit außerhalb konkreter Fallkonstellationen kooperativ in den Blick genommen werden.

Beispielweise müssen folgende Punkte geklärt sein:

- die Kostenübernahme
- die Überweisungsmodalitäten
- die Zeitschiene zur Durchführung der Beratung
- die Grenzen von Beratung (Ausschlusskriterien, Probephase o. ä.)
- die Informationsübermittlung bzgl. Aufnahme/Beendigung und Ergebnis der Beratung (Umgang mit Schweigepflicht, Beziehung Jugendamt und Gericht).

§ 156 FamFG Hinwirken auf Einvernehmen

(1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und –dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht

kann anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Es kann ferner anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnungen nach den Sätzen 3 und 4 sind nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

- (2) *Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.*
- (3) *Kann in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, eine einvernehmliche Regelung im Termin nach § 155 Abs. 2 nicht erreicht werden, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. Wird die Teilnahme an einer Beratung, an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder einer sonstigen Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht in Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen. Das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören.*

§ 135 FamFG Außergerichtliche Streitbeilegung über Folgesachen

Das Gericht kann anordnen, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung anhängiger Folgesachen bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Die Anordnung ist nicht selbstverständlich anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

Das Gericht soll in geeigneten Fällen den Ehegatten eine außergerichtliche Streitbeilegung anhängiger Folgesachen vorschlagen.

10. Partnerschaftsgewalt im Kontext von Trennungs- und Scheidungsberatung

„Trennungszeiten sind Hochrisiko-Phasen für Ungeborene, Kinder und Eltern“ (Heynen 2020, S. 30 ff.). In nationalen und internationalen Studien ist belegt, dass Frauen in Gewaltbeziehungen, die sich von ihrem Partner trennen wollen oder dies ankündigen, einer besonders hohen Gefährdung ausgesetzt sind. (Bundesministerium für Familien, Senioren Frauen und Jugend 2014, S. 41 ff., Schröttle 2017, S. 4).

In NRW werden jährlich mehr als 37.000 Menschen der Polizei bekannt, weil sie Gewalt (vollendete und versuchte Delikte) durch ihren Partner oder ihre Partnerin erlebt haben. Im Jahr 2020 waren 30.781 Opfer (82,5%) weiblichen und 6.529 Opfer (17,5%) männlichen Geschlechts betroffen. Die meisten Opfer entfielen auf den Deliktsbereich vorsätzliche einfache Körperverletzung (59,7%), gefolgt von Bedrohung (13,5%), gefährliche Körperverletzung (12,8%), Stalking (7,2%) und Nötigung (2,9%).

Die meisten Opfer (39,8%) standen mit dem Tatverdächtigen in einer „ehemaligen Partnerschaft“, 32,3% der Opfer in einem „ehelichen Beziehungsverhältnis“, 27,4% der Opfer in ei-

ner „nichtehelichen Lebensgemeinschaft“ und 0,5% der Opfer befanden sich mit dem Tatverdächtigen in einer „eingetragenen Lebenspartnerschaft“. (vgl. Polizei NRW – LKA 2020a, S. 2).

Zu vielen dieser Partnerschaften gehören Kinder. Die miterlebte Gewalt beeinträchtigt das gelingende Aufwachsen und die Entwicklungschancen der jungen Menschen häufig nachhaltig. Nicht selten richtet sich die Gewalt auch gegen sie selbst. Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt ist deshalb ein Indikator für eine Kindeswohlgefährdung als auch generell für einen Unterstützungsbedarf.

Gewalt in der Partnerschaft ist nicht selten der Anlass, sich zu trennen und die Scheidung zu beantragen. An den Kindern gehen die gewalttätigen Konflikte nicht spurlos vorüber. Entsprechend sind in diesen Fällen die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils und der Kinder, sowie die Auswirkungen der Gewalt besonders zu berücksichtigen. Ist ein Elternteil von häuslicher Gewalt betroffen, ist es sinnvoll, dem Familiengericht möglichst früh einen entsprechenden Hinweis zu geben, damit es das Verfahren entsprechend gestaltet. Dazu gehören u. a. der Schutz der Anschrift, die Möglichkeit einer getrennten Anhörung der Eltern aus Schutzgründen, sowie die Bestellung eines Verfahrensbeistands für das Kind. (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 2022)

An die Professionellen sind in diesen Fällen besondere Anforderungen gestellt. Rollenklarheit und selbstbewusstes fachliches Handeln der Fachkraft des Jugendamtes können im Sinne eines kindzentrierten Ansatzes zu einem verbesserten Schutz vor dem Erleben weiterer Gewalt führen und das Risiko anhaltender Gefährdungen verringern. Es sollten daher Fachkräfte tätig werden, die im Hinblick auf Partnerschaftsgewalt und die Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung qualifiziert sind (vgl. LWL/LVR 2022, S. 102 ff.).

Das FamFG bietet die Möglichkeit die unterschiedlichen Aspekte dieses Themas zu behandeln, weil alle Ehewohnungs- und Haushaltssachen sowie Gewaltschutzsachen beim Familiengericht verortet sind. Das Familiengericht kann beispielsweise ein Betretungs- und Näherungsverbot anordnen und gleichzeitig den Umgang mit den Kindern aussetzen.

Während es in der Regel auf eine gütliche Einigung der streitenden Parteien hinwirken soll, ist dies vom Gesetzgeber in Gewaltschutzsachen ausdrücklich nicht intendiert. So ist in der Regelung des § 36 Abs.1, S. 2 FamFG eben die Möglichkeit des Hinwirkens auf eine gütliche Einigung ausgenommen, wenn es heißt „außer in Gewaltschutzsachen“ (LWL/LVR 2022, S. 38).

In diesem Zusammenhang kommt dem Jugendamt eine wichtige Rolle zu, denn die Information, dass häusliche Gewalt stattfindet bzw. stattgefunden hat, wird häufig nicht von den Betroffenen selbst – sei es der Gewaltausübende, sei es der von Gewalt betroffene Elternteil – in das Verfahren eingebracht. Erst wenn das Familiengericht Anhaltspunkte für häusliche Gewalt hat, kann es das Verfahren entsprechend gestalten. Das Gericht hat die Beteiligten in diesen Fällen getrennt anzuhören, wenn von dem gemeinsamen Erscheinen im Gericht eine Gefahr für die verletzte Person ausgeht oder wenn ihr aufgrund der damit verbundenen Belastungen ein Zusammentreffen mit der Gewalt ausübenden Person nicht zuzumuten ist (§§ 33 Abs. 1 S. 2, 157 Abs. 2 Satz 2 FamFG). Die Erinnerung an belastende Ereignisse, die Möglichkeit für den Täter im Rahmen oder in der Folge der gerichtlichen Verhandlung wieder unerwünschten Kontakt zur geschädigten Person aufzunehmen oder ihren geheim gehaltenen Aufenthaltsort aufzuspüren, dürfte Anlass genug sein, zwei Termine anzusetzen (vgl. Heinke 2009, S. 82).

Mit der Trennung geraten die Kinder für die Jugendhilfe oft genug aus dem Blick. Übrig bleiben in der fachlichen Wahrnehmung hochstrittige Eltern in der Trennungs- u. Scheidungsberatung, überforderte Alleinerziehende und Kinder mit überdurchschnittlichem Unterstützungsbedarf. Zur Abgrenzung Streit / tätlicher Konflikt / situative Gewalt vs. Gewaltbeziehung (vgl. LWL/LVR 2023, S. 14).

„Bei gewaltbelasteten Paaren, bei denen der über einen langen Zeitraum psychische und physische Gewalt als Mittel der einseitigen Ausübung von Macht und Kontrolle über den Partner oder die Partnerin vorkommt, ist die klassische Trennungs- und Scheidungsberatung/Parberatung ungeeignet. Sie setzt eine Kommunikation auf gleicher Augenhöhe bei dem Paar voraus, welche in Misshandlungsbeziehungen nicht gegeben ist. Darüber hinaus stabilisiert sie die Gewaltdynamik dergestalt, als sie die typischerweise auszumachende Verantwortungsdiffusion/-verschiebung unterstützt, und zwar so als seien die Partner wechselseitig gewalttätig oder hätten ein Kommunikationsproblem. In diesen Fällen kann eine Parberatung folglich sogar negative Auswirkungen haben und ist somit kontraindiziert. Positive Wirkungen für das Kind haben hier eher getrennte Einzelberatungen und/oder -therapien“ (ebd., S. 84).

Ziele einer ambitionierten Trennungs- und Scheidungsberatung (in getrennten Settings) in Fällen häuslicher Gewalt sind demzufolge:

Die gewaltbetroffenen Elternteile sind von Isolation, Ängsten, Scham- und Schuldgefühlen entlastet. Sie sind gestärkt in ihren Möglichkeiten, sich und die Kinder zu schützen. Die Kinder und Jugendlichen verfügen über Ausdrucksmöglichkeiten für das Erlebte und haben bei Bedarf Zugang zu weiterführenden Hilfen. Der gewaltausübende Elternteil ist in der Lage, die Not der mitbetroffenen Kinder wahrzunehmen, trägt die Verantwortung für sein Handeln und nimmt weiterführende Beratungs- und Unterstützungsangebote verbindlich an. (ebd., S. 85)

Maßnahmen/Angebote

- Die Stärkung der Erziehungskompetenz durch Beratungsangebote oder im Rahmen der Hilfen zur Erziehung als wirksames Mittel zur Verbesserung der Eltern-Kind-Beziehung.
- Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch erneutes Gewalterleben im Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil.
- Die Einschätzung der Erziehungsfähigkeit (ebd, S. 93) des den Umgang begehrenden Elternteils und der Beziehungssituation des Kindes unter Berücksichtigung des Ausmaßes seiner psychischen Belastung und seinem geäußerten Willen.
- Die Stärkung der Erziehungs- und Beziehungsfähigkeit des gewalttätigen Elternteils als wichtige Voraussetzung für die Realisierung von Umgangskontakten.
- Zur Sicherstellung des Schutzes des Kindes und seiner Entlastung ist unter Umständen das Familiengericht dahingehend zu beraten, das Recht auf Umgang ganz auszusetzen oder zumindest zeitweise zurückzustellen oder an Bedingungen und Auflagen zu knüpfen, wie die Inanspruchnahme von Beratung zur Entwicklung von Erziehungs- u. Beziehungskompetenz oder ein Antigewalttraining / eine Gewaltberatung. Von zentraler Bedeutung ist, dass gewaltausübende Elternteile Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen und sich davon glaubhaft distanzieren. Unter Umständen kann gerade dies dazu führen, dass sich die Beziehung zum Kind positiv entwickelt (vgl. Güthoff 2004, Kavemann 2007, S. 281).
- Kinder und Jugendliche, die durch das Miterleben häuslicher Gewalt besonders belastet sind, sollten ein eigenständiges Informations-, Beratungs- und/oder Gruppenangebot erhalten, das sich an ihrer Lebenswelt und ihren Bedürfnissen orientiert.

Verbindliche Vereinbarungen zur Kooperation und gut abgestimmte Verfahrensabläufe zwischen Polizei, Jugendämtern, Familiengericht, Frauenhilfe- und Gewaltschutzinfrastruktur erleichtern ein abgestimmtes Vorgehen, um im Interesse der betroffenen Kinder, ihrer Mütter und Väter zügig angemessene Unterstützungsangebote zu erhalten.

11. Begleiteter Umgang

Gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII haben Kinder und Jugendliche einen eigenen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie in geeigneten Fällen auf Hilfestellung bei der Ausübung des

Umgangsrechtes. In Verbindung mit den §§ 1684, 1685 BGB findet sich für Kinder und Jugendliche, leibliche Eltern, Großeltern, Geschwister, Stief- und Pflegeeltern sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, die rechtliche Grundlage für einen Anspruch auf Umgang.

Der begleitete Umgang stellt ein zeitlich eingegrenztes Angebot der Jugendhilfe dar, in dem notwendige Absprachen an den Bedürfnissen und Interessen des Kindes orientiert getroffen und Möglichkeiten der Begegnung erprobt werden können. Der begleitete Umgang eröffnet Eltern die Möglichkeit, dass in der Zusammenarbeit mit qualifizierten Fachkräften „Ängste, Sorgen, Wut und Hass in einem anderen Licht erscheinen und Kontakte zum Kind in Begleitung Dritter gepflegt werden können“. Der begleitete Umgang kann eine Chance sein, neue Möglichkeiten der einvernehmlichen Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung zu eröffnen (vgl. Güthoff 2008, S. 2).

Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche, die von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind. Sie haben ein Recht auf regelmäßigen, direkten und persönlichen Kontakt zu ihrem inhaftierten Elternteil, wenn es dem Kindeswohl nicht widerspricht. In den Fällen, in denen die derzeitige Bezugsperson für die Begleitung nicht zur Verfügung steht, kommt eine Begleitung durch eine qualifizierte Fachkraft in Betracht (Art. 9 UN-Kinderrechtskonvention Europarat Ministerkomitee (2018a): Empfehlung CM/Rec (2018)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Kindern inhaftierter Eltern). Zum Thema Kinder von Inhaftierten gibt es Beschlüsse der Justizminister:innenkonferenz (Jumiko) https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/jumiko2019/herbst2019/ii_16_kinder_von_inhaftierten_ohne.pdf Beschluss vom 07.11.2019 und der Familienminister:innenkonferenz <https://jfmk.de/wp-content/uploads/2023/07/TOP-6.12-Kinder-inhaftierter-Eltern.pdf> Beschluss vom 25./26.05.2023.

Für das Kind bietet der begleitete Umgang die Chance, dass sein kindlicher Wille wahrgenommen und berücksichtigt wird. Die Eltern werden angeleitet, den Willen des Kindes ernst zu nehmen, sich mit seinem Erleben der Trennungs- und Scheidungssituation und den damit verbundenen Loyalitätskonflikten auseinanderzusetzen sowie das Kind bei der Planung von Umgangsregelungen einzubeziehen, ohne es zu überfordern.

Das Kind erhält eine Unterstützung, die ihm Selbstvertrauen vermittelt und dem Gefühl von Ohnmacht und Hilflosigkeit entgegenwirkt. Der geschützte Rahmen einer Umgangsbegleitung ermöglicht dem Kind positive Erfahrungen mit dem umgangsberechtigten Elternteil. Es kann daraus für sich einen emotionalen Gewinn ziehen und dadurch seine Persönlichkeit entfalten.

Das Ziel des begleiteten Umgangs besteht darin, Eltern (wieder) zu befähigen, selbständig zum Wohle des Kindes den Umgang zu regeln und zu gestalten. Dazu gehört die Anbahnung in den Fällen, in denen es (lange) keinen Kontakt gab, die Erneuerung oder die Fortführung der Umgangskontakte zwischen dem Kind und dem Elternteil, bei dem das Kind nicht seinen Lebensmittelpunkt hat.

Das Familiengericht kann anstatt den Umgang vollständig auszuschließen als mildere Maßnahme anordnen, dass der Umgang nur in Anwesenheit eines „mitwirkungsbereiten“ Dritten stattfindet (§ 1684 Abs. 4, S. 3, 4 BGB). Gleiches gilt auch für die Ausübung des Umgangs nach § 1685 BGB.

Hier kommt dann das Angebot des begleiteten Umgangs als Beratungs- und Unterstützungsleistung der Jugendhilfe in Betracht.

Kommt Begleiteter Umgang in Betracht, ist zu beachten, dass es unterschiedliche Leistungsformen des Begleiteten Umgangs gibt. Zu unterscheiden sind der unterstützte, der im engeren Sinne begleitete und der beaufsichtigte Umgang. Zu differenzieren sind auch die Ziele je nach Leistungsform, da sie sich an der jeweiligen Ausgangslage orientieren. Die damit einhergehenden Anforderungen an die Durchführung und die Qualifikation der Umgangsbegleiter:innen sowie das Erfordernis flankierender Maßnahmen sind zu berücksichtigen (Möllers 2019, S. 245).

Formen des Begleiteten Umgangs

Umgangsform	Unterstützt	Begleitet (im engeren Sinne)	Beaufsichtigt
Ausgangslage	Dysfunktionale Situationen, in denen keine unmittelbare Risiken für das Kind ersichtlich sind	Indirekte Gefährdung seitens des umgangsberechtigten Elternteils sind nicht ausgeschlossen, zum Beispiel vor dem Hintergrund hochstrittiger Elternkonflikte	eine direkte und akute Gefährdung des Kindes kann nicht ausgeschlossen werden (psychische Beeinträchtigung, sexuelle und psychische Gewalt, häusliche Gewalt, Entführungsfahrer)
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ (Wieder-) Herstellung von Eltern-Kind-Kontakt ▪ (Wieder-) Aufbau von Beziehungsqualität ▪ Entwicklung kompetenten Elternverhaltens ▪ Abschluss Elternvereinbarung bei Bedarf <p>Fortsetzungsleistung nach einer der anderen Formen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt positiver Eltern-Kind-Kontakte trotz Restrisiko ▪ Beendigung, wenn sich das Kind Kontaktfortführung ohne Begleitung zutraut 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ermöglichen von Eltern-Kind-Kontakt trotz Elternstreit ▪ Verbesserung der Beziehungsqualität ▪ Verbesserung Kommunikation und Kooperation der Eltern in Bezug auf ihr Kind ▪ Stabilisierung der familialen Beziehungssituation ▪ Abschluss einer Elternvereinbarung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ermöglichen von Eltern-Kind-Kontakt trotz Risiken ▪ Leistungsabbruch, wenn Kindeswohl gefährdet ▪ Abbau von Ängsten und Misstrauen beim betreuenden Elternteil, wenn Kontakte positiv verlaufen ▪ Abschluss Elternvereinbarung ODER Kontakterhalt über unterstützten Umgang als längerfristige Hilfe bei Restrisiko, wenn ansonsten positiver Verlauf
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umgangsbegleitung als Schwerpunkt bei ständiger Verfügbarkeit der Begleitperson 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kurze Abwesenheit der Begleitung im Einzelfall nach Absprache mit der Fachkraft möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ständige Anwesenheit und Beaufsichtigung durch Begleitperson ▪ Aktives Eingreifen (Schutz, Anleitung), falls nötig ▪ Fachkraft (Koordination und Beratung) ▪ Fachkraft (Umgangsbegleitung, Vor- und Nachbereitung mit dem Kind)
Begleitperson / Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwandte, andere Dritte ▪ angeleitete Laienkraft mit professioneller Begleitung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachkraft (Koordination und Beratung) ▪ angeleitete Laienkraft (Umgangsbegleitung, Vor- und Nachbereitung mit dem Kind) 	
Flankierende Maßnahmen	Beratung, wenn die Fallumstände sie erfordern	i.d.R. mit flankierender Beratung der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flankierende Beratung der Eltern ▪ i.d.R. zusätzliche Leistungen weiterer Fachdienste

Möllers 2019, S. 245

Das Familiengericht kann das Umgangsrecht regeln, aber auch einschränken oder ausschließen, soweit dies für das Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 1684 Abs. 4, S. 1 BGB). Eine Einschränkung oder der Ausschluss des Umgangsrechts auf längere Zeit oder Dauer ist aber nur dann möglich, „wenn andernfalls das Kindeswohl gefährdet wäre“.

Aus fachlicher Sicht käme eine Aussetzung des Umgangs u.a. in Betracht bei

- anhaltender Weigerung des Kindes, den umgangsberechtigten Elternteil zu sehen
- offenkundiger psychischer Belastung des Kindes durch den Umgang
- nachgewiesenem sexuellen Missbrauch
- nachgewiesener häuslicher Gewalt, die sich gegen Mutter und Kind oder nur gegen das Kind richten oder richteten (vgl. Güthoff 2008, S. 23).

Umgangsbegleitung erfordert ein hohes Maß an fachlicher Kompetenz (u. a. Beratungskompetenz, Kompetenz in Fragen des Kinderschutzes und des Gewaltschutzes) und bedarf daher eines der jeweiligen Umgangsform entsprechenden angemessenen Personaleinsatzes. Fachlich geboten ist sowohl beim begleiteten Umgang im engeren Sinne als auch beim beaufsichtigten Umgang der Einsatz von qualifizierten Fachkräften. Beim unterstützten Umgang ist der Einsatz von privaten Personen möglich, die jedoch eine fachliche Anleitung durch das Jugendamt/den Leistungserbringer erhalten müssen. Die unterschiedlichen Formen des begleiteten Umgangs bedürfen einer konzeptionellen Ausgestaltung und einem darauf aufbauenden Anforderungsprofil an die Fachkräfte und/oder Begleitpersonen.

Eine Nichtaufnahme bzw. ein Abbruch des begleiteten Umgangs ist aus unterschiedlichen Gründen möglich. Beispiele hierfür sind:

- Die Sicherheit sowohl des Kindes, der Bezugsperson als auch der Umgangsbegleitung kann nicht gewährleistet werden
- (Vorhersehbare) anhaltende psychische Belastung des Kindes infolge der Begegnung mit dem umgangsberechtigten Elternteil
- Gefahr der erneuten Traumatisierung des Kindes, z. B. bei vorangegangener Kindesmisshandlung, sexuellem Missbrauch, (mit)erlebte Gewalt durch den umgangsberechtigten Elternteil
- Nichteinhaltung von vereinbarten Regeln und Absprachen
- Das Kind ist vehement gegen den Umgangskontakt
- Nichteinhaltung gerichtlicher Vorgaben.

Gelingensfaktoren für begleitete Umgangskontakte

- Es gibt ein *Auftragsannahmeverfahren*, in dem die Kriterien für/gegen die Annahme eines Auftrags festgelegt sind, wie z. B. ob das Risiko einer erneuten Traumatisierung durch den umgangsberechtigten Elternteil besteht oder die Sicherheit des Kindes, der Bezugsperson oder der Umgangsbegleitung nicht gewährleistet werden kann. Dieses ist zwischen Jugendamt und freiem Träger abgestimmt und dem Familiengericht bekannt
- Eine *Auftragsklärung* mit den Eltern bzw. mit anderen Umgangsberechtigten hat stattgefunden, ggf. in mehreren Einzelgesprächen. Es ist geklärt: Was sind die offiziellen Aufträge? Welche geheimen Aufträge gibt es möglicherweise? Wer hat welches Ziel? Welchen Rahmen soll der Kontakt haben? Ort, Dauer, wer ist dabei? Welche Regeln gelten oder werden gesetzt? Was darf mitgebracht werden? Soll eine Begegnung der Elternteile vermieden werden? Sollte es keine Übereinkunft über die Verhaltensregeln geben, so ist ein begleiteter Umgang nicht durchführbar
- Es ist eindeutig festgelegt, wann ein *Abbruch* erfolgt, z. B. wenn vereinbarte Regeln und Absprachen nicht eingehalten werden oder das Kind sich vehement und anhaltend gegen den Umgangskontakt ausspricht oder gerichtliche Vorgaben nicht eingehalten werden
- die konkreten Bedingungen des Umgangs sind in einem *Kontrakt* schriftlich fixiert
- *mit dem Kind* ist der begleitete Umgang gut *vorbereitet*, ganz im Sinne von Transparenz, Sicherheit, Kontrolle. Es weiß, wo und wann der Kontakt stattfindet und wer dabei ist. Das Kind ist daran beteiligt, den Umgang zu gestalten (z. B. was gespielt werden soll, was gefragt werden darf). Es sind Stoppzeichen vereinbart und eingeübt.
- mit den Eltern werden *begleitend Beratungsgespräche* geführt, die der Reflexion der Umgangskontakte dienen

- auch mit dem Kind werden die Umgangstermine kindgerecht nachbereitet/reflektiert.
- beim beaufsichtigten Umgang werden die Umgangsbegleitung und Beratung nicht in Personalunion durchgeführt.

Für den Begleiteten Umgang gibt es unterschiedliche Organisationsformen. Entweder nimmt das Jugendamt selbst die Aufgabe wahr oder sie wird an freie Träger der Jugendhilfe wie zum Beispiel Beratungsstellen delegiert.

Das Jugendamt hat im Rahmen seiner Gesamt- und Planungsverantwortung (§§ 79, 80 SGB VIII) dafür Sorge zu tragen, dass bedarfsgerecht fachlich qualifizierte Angebote für den Begleiteten Umgang vorgehalten werden (§ 79 Abs. 2 SGB VIII), da sich der Leistungsanspruch an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet. (§§ 85 Abs. 1., 69 Abs. 2 SGB VIII). Ferner obliegt dem Jugendamt die leistungsbezogene Fallsteuerung.

Das Jugendamt sollte seine entscheidungsvorbereitenden und fallsteuernden Aufgaben im Zusammenwirken mit allen Beteiligten (Eltern, Kind, Leistungserbringer und andere Beteiligte) wahrnehmen. Sinnvoll erscheint hier die Erstellung eines Hilfeplans entsprechend der Hilfeplanung in den erzieherischen Hilfen (§ 36 SGB VIII) sowie das Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 5 SGB VIII bei der Auswahl des Leistungserbringers einzubeziehen. Hierbei ist der Vorrang der Elternverantwortung zu beachten, solange die elterliche Sorge nicht entzogen ist. Bei der Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplans sollten die Leistungserbringer beteiligt werden. Ferner ist eine enge Abstimmung mit anderen Beteiligten, wie beispielsweise gerichtlich bestellten Verfahrensbeiständen, unabdingbar.

Abgrenzung zur Umgangspflegschaft

Der rechtliche Status einer Umgangsbegleitung entspricht nicht dem einer Umgangspflegschaft. Mit der reinen Umgangsbegleitung ist weder das Aufenthaltsbestimmungsrecht während der Umgangszeit noch das Recht, das Kind vom betreuenden Elternteil heraus zu fordern verbunden. Daher stellt der begleitete Umgang, anders als eine Umgangspflegschaft, keinen Eingriff in die elterliche Sorge dar.

Das Gericht kann bei fortgesetztem Verstoß gegen die sogenannte Wohlverhaltensklausel („Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.“, § 1684, Abs. 2 BGB) eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Diese ist zu befristen. Die Umgangspflegschaft umfasst gemäß § 1684 Abs. 3, S. 4 BGB das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Umgangspflegschaft erhält somit eigene Rechte, die es ermöglichen sollen, auf den Umgang hinzuwirken. Er kann bei der Vorbereitung des Umgangs, bei der Übergabe an den Umgangsberechtigten und bei der Rückgabe vor Ort sein sowie über die konkrete Ausgestaltung des Umgangs bestimmen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern kann er vermitteln und von seinem Bestimmungsrecht Gebrauch machen.

Bei der Umgangspflegschaft ist das Gericht Auftraggeber und Kostenträger, bei begleitetem Umgang das Jugendamt. Die beauftragte Person hat rechtliche Befugnisse und entsprechende Verpflichtungen (Berichtspflicht), die reine Umgangsbegleitung nicht.

12. Anforderungen an die eigene Organisation

Mit dem gesellschaftlichen Wandel gehen stetig Veränderungen der Gesetzeslage und somit Veränderungen in der Arbeit der Jugendhilfe einher.

Die Anforderungen an die Jugendämter wachsen. Dazu zählen Aufgabenstellungen, wie

- die persönliche Mitwirkung einer Fachkraft in familiengerichtlichen Verfahren

- die angemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)
- die zügige und zielführende Beratung von Eltern, um schnell zu klaren Regelungen für das Kind zu kommen
- das Zusammenwirken der verschiedenen Verfahrensbeteiligten,
- die effiziente Kooperation mit verschiedenen Professionen, die mit der Familie in Verbindung stehen (Vernetzungsarbeit)
- die Koordination und Abstimmung von Hilfeleistungen.

Diese veränderten Anforderungen führen fast zwangsläufig zu einer Weiterentwicklung der Organisation der Trennungs- und Scheidungsberatung und der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren.

Personalausstattung

Die Mitwirkung im frühen Termin und dem familiengerichtlichen Verfahren erfordert zeitliche Flexibilität, Rollenklarheit und fachkundiges Handeln.

Die Elternberatung soll fachlich und methodisch versiert, zeitnah und im notwendigen Umfang erfolgen. Dazu gehört auch die Kenntnis besonderer Problemlagen (Hochstrittigkeit, Kindeswohl, Gewalt etc.) und die Kompetenz, ergebnisorientierte Beratungssettings zu entwickeln, zum Beispiel Einzelberatung oder Co-Beratung.

Die Kooperation mit der Justiz und anderen am Verfahrensbeteiligten steht und fällt mit der Fach- und Entscheidungskompetenz der Akteur:innen sowie der Kontinuität der Zusammenarbeit.

Eine realistische Personalbemessung, -planung und -entwicklung sollte diese Aspekte berücksichtigen, um einen zufriedenstellenden Grad der Aufgabenerfüllung zu erreichen.

Konzept

Bestehende Konzepte bedürfen einer fortwährenden Überprüfung und Anpassung. Ein differenziertes, passgenaues Profil aller Leistungsangebote, wie

- die Mitwirkung im Verfahren
- die freiwillige Beratung/Mediation
- die angeordnete Beratung
- die Beteiligung von Kindern
- die Beratung hochstrittiger Eltern
- die Beratung im Kontext von häuslicher Gewalt und anderer Fällen mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- die Kooperation mit der Justiz und anderen Verfahrensbeteiligten
- die Vernetzung und Kooperation mit unterschiedlichen Fachdiensten

sollte entwickelt werden. Eigene Erfahrungen, die Anregungen dieser Arbeitshilfe und entsprechende Fachliteratur bieten Hilfestellung.

Standardentwicklung

Das Konzept bildet die Grundlage für das praktische Handeln, darüber hinaus für die personelle und materielle Ausstattung. Standards für die Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität konkretisieren die konzeptionellen Anforderungen, machen sie transparent und überprüfbar. Dabei ist die Ergebnisqualität, der Grad der Zielerreichung von zentraler Bedeutung. Das Ziel sollte präzise formuliert und mit überprüfbaren Indikatoren hinterlegt werden.

Eine fachlich sinnvolle und effiziente Gestaltung der Arbeitsprozesse ist der nächste Schritt. Wie müssen die Arbeitsabläufe gestaltet werden, damit das jeweils erwartete Ergebnis erreicht werden kann? Welche strukturellen Standards im Hinblick auf die personelle, räumliche

und materielle Ausstattung und die Qualifikation der Fachkräfte sind notwendig? Wie können Standardentwicklungsprozesse hierarchie-übergreifend gemeinsam durchgeführt werden und mit genügend Zeit und Raum zu gedanklichem Austausch, Aushandlung und Implementierung geplant werden?

Personalentwicklungskonzept

Ein wesentlicher Faktor gelingender Aufgabenerfüllung ist die Kompetenz der Fachkräfte. Neben den allgemeinen sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Basiskompetenzen sind weitere aufgabenbezogene Kompetenzen notwendig. Fachwissen, Methodeneinsatz und persönliche Stärken der Fachkräfte sind in hohem Maße mitverantwortlich dafür, dass gewünschte Beratungsergebnis erreicht werden kann. Je kompetenter der Beratungs- und Aushandlungsprozess mit den Eltern, Kindern und anderen Verfahrensbeteiligten gestaltet wird, desto größer ist die Chance, zu tragfähigen Lösungen zu kommen. Im Folgenden seien einige der notwendig erscheinenden Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen genannt:

1. Fachkompetenz

- Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen und des juristischen Handelns
- Kenntnis erfolgreicher Praxismodelle für Umgangs-, Besuchs- und Aufenthaltsregelungen
- Kenntnis neuer Konzepte der Trennungs- und Scheidungsberatung
- System- und lösungstheoretische Kenntnisse
- Kenntnisse über die Auswirkungen von Elternkonflikten auf Kinder und Jugendliche
- Entwicklungspsychologische und bindungstheoretische Kenntnisse
- Kenntnisse der örtliche Angebots- und Dienstleistungsstruktur für Kinder, Jugendliche und Familien
- Kenntnisse über Qualitätsentwicklung etc.

2. Methodenkompetenz

- Konfliktverstehen
- Konfliktmoderation/Mediation
- Beratung hochstrittiger Paare
- Beratung bei Kindeswohlgefährdung
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Kollegiale Beratung etc.

3. Sozialkompetenz

- Empathiefähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Kommunikations- und Kontaktfähigkeit
- Teamfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit etc.

Kooperation

Für eine gelingende Fallarbeit sind der Aufbau und die Pflege von Kooperationen zu allen Verfahrensbeteiligten unerlässlich.

Schriftliche Kooperationsvereinbarungen definieren die Leitplanken für eine gelingende Zusammenarbeit, die dadurch bestenfalls personenunabhängig sichergestellt werden kann.

Geeignete Räume

Störungsfreie und atmosphärisch positive Beratungsräume mit notwendiger materieller Ausstattung, wie guten Sitzgelegenheiten für Eltern und Kindern sowie Beraterinnen und Beratern, Spielmaterial, Materialien zum Fallverstehen, Moderationsmaterial etc. sollten zur Verfügung stehen.

13. Kommunikation und Kooperation mit anderen Verfahrensbeteiligten

Eine gute Kooperation der am Verfahren beteiligten Institutionen und Professionen ist von zentraler Bedeutung für eine dem Kindeswohl entsprechende Verfahrensgestaltung. Eine wichtige Intention des Familienverfahrensrechts (FamFG) ist, durch zeitnahe Zusammenwirken der beteiligten Professionen und die Förderung der Mündlichkeit im familiengerichtlichen Verfahren, die Chancen auf kooperative und tragfähige Regelungen zum Wohl des Kindes zu erhöhen.

Im beschleunigten Verfahren und der damit verbundenen zügigen Terminierung liegen jedoch häufig nicht alle notwendigen Informationen vor. Die Folge ist, dass alle Verfahrensbeteiligten im Termin sehr flexibel und von hoher Fachlichkeit geprägt handeln müssen.

Dies gelingt am besten, wenn sich die unterschiedlichen Professionen kennen und im Hinblick auf ihre jeweiligen Rollen, Aufgaben, institutionellen Arbeitsabläufe etc. verstehen und respektieren.

Beispiel: Einerseits müssen die Fachkräfte der Jugendhilfe die richterliche Unabhängigkeit anerkennen; andererseits muss die Eigenständigkeit der Fachkräfte der Jugendhilfe bzw. der Mitarbeiter:innen von Beratungsstellen in der inhaltlich-methodischen Ausgestaltung von Beratung, Mediation und anderen Hilfen von der Justiz akzeptiert werden.

Mögliche wechselseitige Vorurteile sollten überwunden werden, um die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Eigenständigkeit und Professionalität sowie eine arbeitsteilige Kooperation zu schaffen. Gegenseitige Wertschätzung, eine hohe Motivation zur Zusammenarbeit bei gleichzeitiger Rollenklarheit stellen die Basis für eine „gemeinsame Verantwortungsübernahme“ für ein dem Kindeswohl entsprechendes Verfahren und Ergebnis dar.

Klare Absprachen, Transparenz und regelmäßiger Erfahrungsaustausch erleichtern das Verständnis für die Arbeit des anderen und fördern die Kooperation. Daher ist die Gründung eines (kommunalen, regionalen o. ä.) **Arbeitskreis Trennungs- und Scheidungsberatung (TSB)** zu empfehlen, auch wenn das FamFG die Bildung lokaler Arbeitskreise nicht explizit vorschreibt. Bei bestehenden Arbeitskreisen ist eine fortwährende Weiterentwicklung in den Blick zu nehmen.

Ein Arbeitskreis TSB stellt ein Fachgremium dar, das die Einbeziehung der Institutionen, die mit Trennung und Scheidung befasst sind, sicherstellen soll. Er dient der zielorientierten und nachhaltigen interdisziplinären Kommunikation und Kooperation der beteiligten Institutionen und Berufsgruppen zum Wohle der Kinder. Dazu ist ein hohes Maß an Verbindlichkeit, Vertrauen und Transparenz der Arbeitsweisen erforderlich.

Der Arbeitskreis kann sich darüber hinaus für den Erhalt und die Förderung der bestehenden Hilfs- und Beratungsangebote einsetzen und auf Lücken im Angebot aufmerksam machen bzw. auf die Schließung der Lücken hinwirken.

Mitglieder des Arbeitskreises TSB können sich aus folgenden Professionen zusammen setzen:

Familienrichter:innen, Vertreter:innen des Jugendamtes, Rechtsanwält:innen, sachverständige Personen, Verfahrensbeiständ:innen, Umgangspfleger:innen sowie hauptamtliche Mitarbeiter:innen von Einrichtungen/Beratungsstellen, freiberufliche Mediator:innen. Der Arbeitskreis ist erweiterungsfähig.

Vorteile eines Arbeitskreises TSB:

- alle profitieren (Eltern, Kinder, Verfahrensbeteiligte)
- eine hohe Einigungsquote wird im familiengerichtlichen Verfahren erzielt, wobei bestimmte Problemstellungen (Partnerschaftsgewalt, sexueller Missbrauch der Kinder) als Kontraindikation für Einigungen zu werten sind
- langwierige und wiederkehrende Verfahren werden reduziert
- die Ergebnisse sind nachhaltig und damit zufriedenstellender
- wechselseitige Erwartungen der beteiligten Professionen sind geklärt
- klare und überprüfbare Kooperationsabsprachen werden getroffen
- die Angebote, Verfahrens- und Arbeitsweisen sind transparent
- Mitteilungsstrukturen sind verabredet
- die Zusammenarbeit wird befriedigender gestaltet.

Stolpersteine gibt es...

Kooperation ist die höchste Form der Beziehungsfähigkeit sozialer Systeme.

Kooperation kann daran scheitern, dass

- Aufgaben und Probleme abgeschoben werden sollen, statt gemeinsam daran zu arbeiten
- Vorgaben und Anweisungen gemacht werden, statt arbeitsteilig zu arbeiten
- mangelnde Kompetenzen und Mittel verdeckt werden, statt offengelegt
- die Zusammenarbeit sich von selbst erledigen soll, statt die Mehrarbeit ausreichend auszustatten
- Akteur:innen Angst haben, mehr zu geben als sie selbst profitieren können
- in der Kooperation das eigene Profil verloren geht
- Menschen und Systeme in Krisen zuerst an sich denken und ihrer „archaischen“ Logik folgen

(vgl. Schrapper 2010).

Unterschiedliche Erwartungen, Interessen und Sichtweisen sind insbesondere in der Anfangsphase „normal“. Die Auseinandersetzungen darüber müssen geführt werden, sie dienen der Identitätsbildung des Arbeitskreises.

Von Beginn an ist eine konstruktive und kooperative Gesprächsatmosphäre zu entwickeln, in der Unterschiedlichkeit als Bereicherung und Vielfalt begrüßt wird, in der entstehende Konflikte bearbeitet und einer Lösung zugeführt werden können. Beispiele für funktionierende Arbeitskreise gibt es u.a. in Cochem, Berlin, Mainz und Karlsruhe (Konzeptionen und Kontaktadressen in Fichtner, 2006)

Kooperation mit der Verfahrensbeistandschaft

Aufgabe der Verfahrensbeistandschaft ist die Wahrnehmung der Interessen des Kindes im gerichtlichen Verfahren mit dem Ziel, die eigenständigen Interessen des Kindes, den Kindeswillen, in das Verfahren einzubringen und dazu beizutragen, dass ihm eine Subjektstellung im gerichtlichen Verfahren zukommt. Der Verfahrensbeistand kann im Rahmen eines erweiterten Auftrags durch das Gericht darüber hinaus auch mit den Eltern eine einvernehmliche Regelung anstreben. Daher ist eine gute Kooperation zwischen Jugendamt, Beratungsstellen und Verfahrensbeiständ:innen von Beginn an sicherzustellen, um Rollenkollisionen und doppelte Aufgabenwahrnehmung zu vermeiden.

Es liegt in der professionellen Verantwortung der Beteiligten die notwendigen Kooperationsstrukturen für die angemessene Beteiligung von Kinder zu erarbeiten.

In der gemeinsamen Verantwortung für einen kindeswohldienlichen Ausgang sind die verschiedenen Sichtweisen handlungsleitend und die unterschiedlichen fachlichen Einschätzungen für ein gelingendes Gerichtsverfahren wertvoll. Ein Diskurs zwischen allen Beteiligten eröffnet einen vielschichtigen Blickwinkel und ermöglicht passgenaue und tragfähige Regelungen.

Absprachen zwischen Jugendamt und Verfahrensbeiständ:innen sowie anderen Prozessbeteiligten bedürfen besonderer Überprüfung aufgrund **bestehender Datenschutzbestimmungen**, um das zwingend notwendige Vertrauensverhältnis zu wahren (vgl. Kunkel (2013), S. 487).

Anhang

Diagnostikinstrumente

- Alberstötter (2022) 8 Ebenen in der Wahrnehmung von Paaren
- Glasl (2013) Eskalationsgrad und Eingriffsstrategien
- Kurzfragebogen zur Situation nach Trennung und Scheidung
- Krabbe (2018) Kinder und Jugendliche bei Trennung und Scheidung - Acht Kurzinformationen
- Vereinbarungen der Stadt Dortmund

Materialien

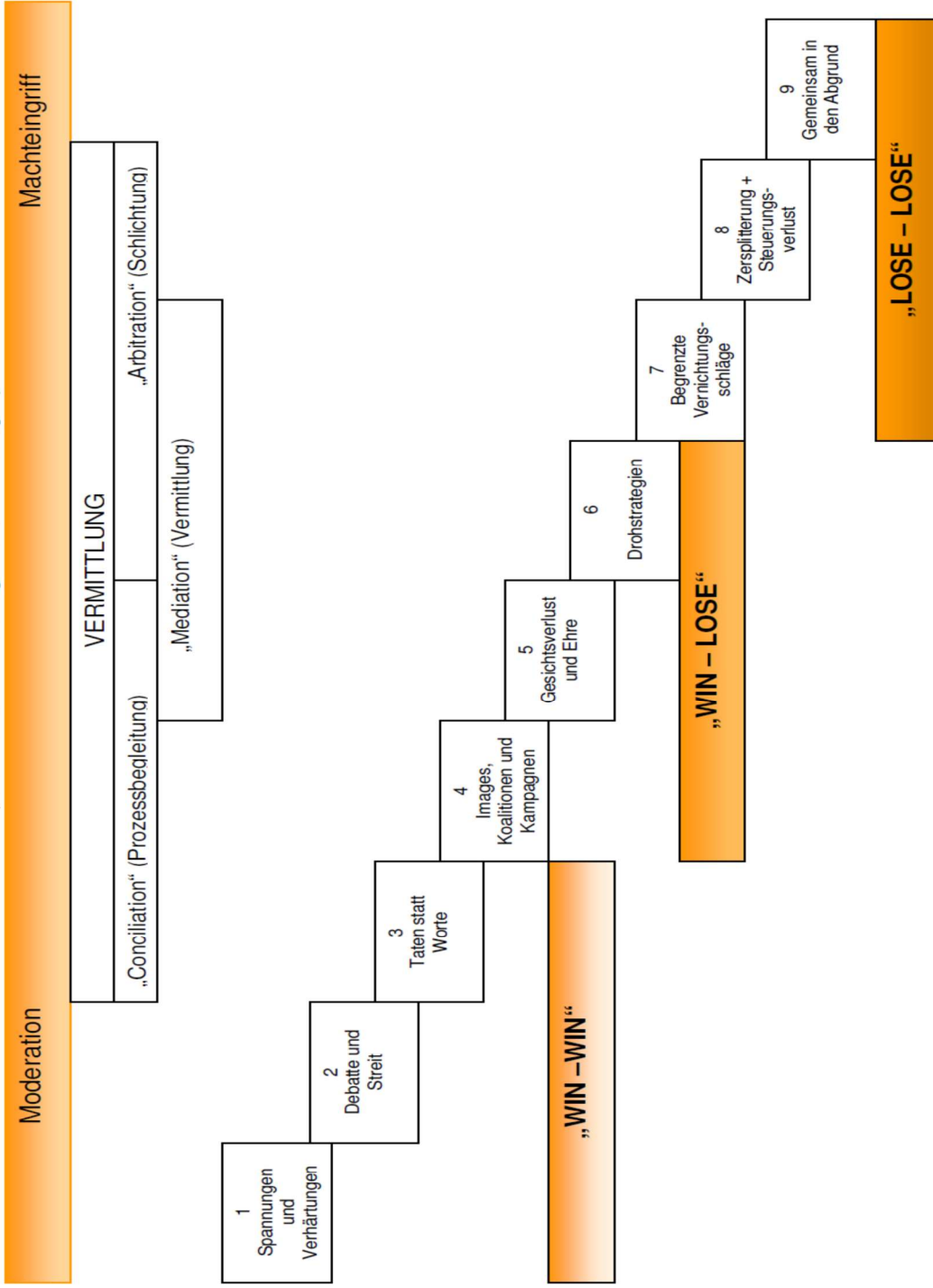
- Trennung und Scheidung - Bücher für Kinder
- Literaturhinweise und nützliche Links

8 Ebenen in der Wahrnehmung von Paaren

Paarebene	Aufgaben, Themen
Mann-Frau-Ebene / „das (Liebes)Paar“	<ul style="list-style-type: none"> • Bilder und Vorstellungen vom Leben zu Zweit, der Zweisamkeit („Paarbilder“) • Individuation und Bezogenheit - Distanz und Nähe • Intimität - Zärtlichkeit - Sexualität • Emotionalität – Umgang mit liebevollen und hässlichen Gefühlen • Anerkennung
Werte-Glaubens-Sinn-Ebene	<ul style="list-style-type: none"> • Bilder und Vorstellungen vom Sinn des Lebens – individueller Sinn + „Gemeinsinn“ • Weltanschauung - Religion - Philosophie • Moral, die „inneren“ Werte • Austausch, Abstimmung, Konflikt über die individuellen Ideen vom „richtigen und vom falschen“ Leben
Ästhetik-Ebene	<ul style="list-style-type: none"> • Sinn für die „schönen Dinge“ - individueller und gemeinsamer „Geschmack“ • Körperwahrnehmung, Körperästhetik, Aussehen („der Erscheinungsleib“), Bewegung („der Bewegungsleib“) – alternde Körper • Konzepte und Wertigkeit von Sauberkeit und Ordnung
Kontakt-Ebene / „das Kontakt-Paar“	<ul style="list-style-type: none"> • Bilder, Vorstellungen über die Beziehungen zu den Herkunftsfamilien, zu (alten) Freunden, Bekannten, Nachbarn = „Beziehungsbilder“ • Besuche anderer (Gast sein) + Gastgeberschaft als (gem)einsames Anliegen? • individuelle Freundschaften - Entwicklung eines gemeinsamen Freundeskreises • tatsächliche Gestaltung und Häufigkeit der Kontakte zu („alten“) Freunden, Familienangehörigen und Bekannten
Eltern-Ebene / „das Eltern-Paar“	<ul style="list-style-type: none"> • Bilder, Vorstellungen, Modelle von Vater-Mutter-Elternschaft = „Elternbilder“ • Versorgung - (körperliche) Pflege der Kinder • Austausch der unterschiedlichen Wahrnehmungen (als Mann/Frau) über Bedürfnisse, individuelle Möglichkeiten + Grenzen der Kinder • Kooperation und Rollenklärung bei der Setzung von Grenzen • Planung der Kindergarten-Schul-Berufs-„Laufbahn“ • wechselseitiges Coaching über die Rolle als Vater / Mutter
Haushalts-Ebene / „Management-Paar“	<ul style="list-style-type: none"> • Bilder, Vorstellungen, Modelle von Hausarbeit (z.B. klassische Rollenverteilung oder gleichgewichtige Verteilung von Hausarbeit) • tatsächliche Arbeitsverteilung und Rollen. Zuständigkeiten für: Einkauf, Wäsche, Kochen, „Haus-Ordnung“, Putzen, Verwaltung (intern, Ämter)
Berufs-Ebene / „das Berufspaar“	<ul style="list-style-type: none"> • Bilder über die Bedeutung von beruflicher Arbeit (Leben um zu arbeiten, arbeiten um zu leben) • Wertigkeit von Berufsarbeit im Vergleich zur Hausarbeit • Abstimmung der beruflichen Karrieren • Vereinbarkeit, Balance von Beruf und Familie • Abstimmung von Arbeits- Familien-, - und individueller Freizeit • Vereinbarung über „Erziehungszeiten“
Ökonomische Ebene / „das Finanz-Paar“	<ul style="list-style-type: none"> • die Bedeutung von Geld • Kontrolle über Einkommen und Ausgaben • Entwicklung eines Kontomodells (gemeinsames Konto, getrennte Konten, gemeinsames Haushaltskonto) • Rollenklärung - Finanzminister ? • Finanzierung materieller und „geistiger“ Projekte wie Auto, Hausbau, (Weiter-)Bildung, Reisen... • Geldanlage (getrennt, gemeinsam - wie ?)

Konflikte: Eskalationsgrad und Eingriffsstrategien

(nach Glasl, Konfliktmanagement, Bern/Stuttgart)



Standpunkte prallen aufeinander Definition: "Ausrutscher" Überzeugung: Konflikt durch Gespräch lösbar	Schwarz-Weiß-Denken "Reden zur Tribüne" Diskrepanzen zwischen „Oberton und Unterton“	Vollendete Tatsachen "Reden hilft nichts mehr", nonverbales Verhalten dominiert Fehlinterpretationen, Misstrauen, Empathieverlust	Stereotypen, Klischees, Gerüchte einander in negativen Rollen manövrieren und bekämpfen Selbsterfüllende Prophezeiung	Normen, Prinzipien, Ideologien Öffentlich und direkte Gesichtsangriffe Inszenierungen und Rituale Ekel, „Engel und Teufel“ Rehabilitierung	Drohung und Gegendrohung Ultimaten Glaubwürdigkeit Selbstbindung Stress	„Dem Feind ist alles zuzutrauen.“ Eigenaktivität als „passende Antwort“ Denken in Ding-kategorien, keine menschliche Qualität mehr, Wertumkehr, relativ kleiner eigener Schaden =Gewinn!	Paralysieren und Desintegrieren des „feindlichen Systems“ Angriffe auf die Existenzgrundlage „Ausradieren“ Konfliktverlauf Gerät außer Kontrolle	Totaler Kollisionskurs Einsatz aller verfügbaren Mittel Gegen die gesamte Umgebung Im Bewusstsein des eigenen „Untergangs“ den Feind mitreißen
---	--	---	---	--	---	---	--	---

Kurzfragebogen zur Situation nach Trennung und Scheidung

Nach Dietrich, Peter S. / Fichtner, Jörg / Halatchewa, Maya / Sandner, Eva: a.a.O., S. 71

1) Läuft oder lief ein Verfahren zum Umgang oder zur elterlichen Sorge?

- ja, aktuell.
- ja, abgeschlossen.
- nein, nie.

2) Falls ein Verfahren oder eine Beratung stattgefunden hat:
Das Verfahren hat meine Situation:

- verschlechtert.
- nicht verändert.
- verbessert.

3) Findet ein kontinuierlicher Umgang zwischen Ihrem Kind und dem Elternteil statt, bei dem es nicht seinen Lebensmittelpunkt hat?

- Ja, seit der Trennung bis heute gab es stets regelmäßige Umgangskontakte.
- Ja, es gab Kontakte, aber unregelmäßig.
- Von der Trennung bis heute gab es nur seltene Kontakte.
- Es hat früher einmal Kontakte gegeben, die aber abgebrochen wurden.
- Nein, es gab niemals Umgangskontakte.

Was denken Sie zu folgenden Fragen:	stimmt gar nicht	stimmt etwas	teils / teils	stimmt ziemlich	stimmt genau
4) Ich habe es nicht verdient, dass mein Ex-Partner / meine Ex-Partnerin so mit mir umgeht.					
5) Mein Ex-Partner / meine Ex-Partnerin will das Kind gegen mich aufhetzen.					
6) Mein Ex-Partner / meine Ex-Partnerin ist gar nicht in der Lage, sich allein um das Kind zu kümmern.					

7) Mein Ex-Partner / meine Ex-Partnerin klammert sich krankhaft an das Kind.					
--	--	--	--	--	--

8) Wie schätzen Sie die Situationen zwischen Ihnen und Ihrem Ex-Partner ein? Zwischen uns bestehen

- sehr viele Konflikte
- viele Konflikte
- wenig Konflikte
- keine Konflikte

Bewertungsbogen für Fachkräfte

Eltern mit Werten bis einschließlich »10« sind als normale Konflikte von Eltern in einer Beratungsstelle eingestuft worden, Werte über »21« als hochkonflikthaft (vgl. Fichtner u. a. 2010).

1) Läuft oder lief ein Verfahren zum Umgang oder zur elterlichen Sorge?

- 4 ja, aktuell.
- 2 ja, abgeschlossen.
- 0 nein, nie.

2) Falls ein Verfahren oder eine Beratung stattgefunden hat:
Das Verfahren hat meine Situation:

- 4 verschlechtert.
- 2 nicht verändert.
- 0 verbessert.

3) Findet ein kontinuierlicher Umgang zwischen Ihrem Kind und dem Elternteil statt, bei dem es nicht seinen Lebensmittelpunkt hat?

- 0 Ja, seit der Trennung bis heute gab es stets regelmäßige Umgangskontakte.
- 2 Ja, es gab Kontakte, aber unregelmäßig.
- 3 Von der Trennung bis heute gab es nur seltene Kontakte.
- 3,5 Es hat früher einmal Kontakte gegeben, die aber abgebrochen wurden.
- 4 Nein, es gab niemals Umgangskontakte.

Was denken Sie zu folgenden Fragen:	stimmt gar nicht	stimmt etwas	teils / teils	stimmt ziemlich	stimmt genau
--	------------------	--------------	---------------	-----------------	--------------

4) Ich habe es nicht verdient, dass mein Ex-Partner / meine Ex-Partnerin so mit mir umgeht.	0	1	1,5	2	4
5) Mein Ex-Partner / meine Ex-Partnerin will das Kind gegen mich aufhetzen.	0	1	2	3	4
6) Mein Ex-Partner / meine Ex-Partnerin ist gar nicht in der Lage, sich allein um das Kind zu kümmern.	0	1	2	3	4
7) Mein Ex-Partner / meine Ex-Partnerin klammert sich krankhaft an das Kind.	0	1	2	3,5	4

8) Wie schätzen Sie die Situationen zwischen Ihnen und Ihrem Ex-Partner ein? Zwischen uns bestehen

- 4 sehr viele Konflikte
- 2 viele Konflikte
- 1 wenig Konflikte
- 0 keine Konflikte



Kinder und Jugendliche bei Trennung und Scheidung - Acht Kurzinformationen

1. Acht Informationen zu Kindern und Jugendlichen im Scheidungskonflikt der Eltern

Heiner Krabbe

1] Trennung/Scheidung sind kein kurzfristiges Ereignis, sondern ein Prozess, der sich über eine längere Zeit erstreckt. Vom ersten Gedanken an Trennung bis zum Abschluss der Scheidung vergehen in der Regel zwei bis drei Jahre. Für Kinder bedeutet dies einen langen Zeitraum, in dem sie je nach Entwicklungsstand unterschiedliche Entwicklungsaufgaben bewältigen müssen. Trennen sich die Eltern, so sind diese Entwicklungsprozesse gefährdet. Eine Trennung, mag sie auch noch so sinnvoll sein, bedeutet zunächst immer für Kinder und Jugendliche eine *starke Belastung*, zumindest vorübergehend bis zum Zeitpunkt der Neuorientierung ihrer weiterhin bestehenden Familie.

2] Kinder und Jugendliche reagieren auf diese Trennung der Eltern in *unterschiedlicher Form* je nach Altersstufen.

Vorschulkinder: Kinder in diesem Alter drücken sich durch ihr direktes Verhalten oder das Spiel aus. In ihrem Verhalten zeigen sie oft erhöhte Ängstlichkeit, Aggressionen, Klammern, weinerliches Verhalten, Einnässen, Bauch- und Kopfschmerzen; sie können sich nur schwer auf das Spielen einlassen.

Schulkinder: Sie reagieren auf die Tatsache, dass die Eltern ihren Bedürfnissen nach Wiedervereinigung der Familie nicht Rechnung tragen, mit tiefer Trauer und Hilflosigkeit; es kommt häufig zu Leitungsabbrüchen, Verhaltensauffälligkeiten, Schwierigkeiten im Umgang mit Gleichaltrigen. Bisweilen sind depressive Stimmungen und niedriges Selbstwertgefühl bei ihnen zu beobachten. Dies kann umschlagen in einen intensiven Zorn, der sich direkt auf die Eltern beziehen kann.

Jugendliche: Die Trennung löst bei Ihnen heftige Gefühle aus. Es verbinden sich Zorn, Trauer, Schmerz, Scham mit dem Gefühl, verlassen worden zu sein. Dennoch sind sie oft in der Lage, konstruktiv mit der Trennung ihrer Eltern umzugehen.

3] Diese Reaktionen der Kinder sind im Prinzip kurzfristig und vorübergehend. Eine Scheidung bedeutet für jedes Kind eine Krise, die verschiedenste Gefühle hervorrufen muss. Ein gesundes Kind *muss* auf ein solches Krisenerlebnis *reagieren* (*Erlebnisreaktion*). Die meisten Kinder können sich langfristig davon ohne weiterreichende Folgen erholen. Bei diesen belastenden Gefühlen der Kinder handelt es sich nicht um »kranke« (pathologische) Erscheinungen, sondern um ganz normale »gesunde« Antworten der Kinder auf eine kritische Lebenssituation

(Trennung/Scheidung der Eltern). Kinder können ihr Gleichgewicht nach einiger Zeit wiederfinden, wenn es den Eltern gelingt, dem Kind zu vermitteln, dass bei aller Veränderung der äußeren Lebensumstände, die Welt in ihren Grundfesten sich nicht verändert hat.

4] Die Grundfesten sind für die Kinder gewahrt, wenn folgende *Bedingungen* von den Eltern (wieder) *hergestellt sind*:

> Der Kontakt des Kindes mit *jedem Elternteil* ist erhalten und für die Zukunft gesichert. Kein doppelter Luxus, keine Frage was besser ist, keine gleiche Zeitverteilung, sondern Alltagsrituale mit jedem Elternteil (Kochen, Vorlesen, Spiele, Mahlzeiten), Alltagsgegenstände bei jedem Elternteil (Zahnbürsten, Trinkbecher, Handtücher, Spielzeug, Unterwäsche).

> Eine Kooperation der Eltern miteinander ist (neu) etabliert.

Nicht notwendiger Weise ein »Liebhaben« der Eltern, vielmehr sollten beide Eltern hinter den Entscheidungen zu den Kindern stehen und sie mittragen.

> Die *finanzielle Sicherheit* der Kinder ist (wieder) hergestellt.

Keine übermäßigen Ausgaben und »Bestechungen«, sondern Gewährleistung der normalen Kosten (Taschengeld, Kleidung, Klassenfahrten).

5] Trennung und Scheidung sind an sich *kein Grund* für eine *psychotherapeutische Behandlung*. Inwieweit Kinder ihr Gleichgewicht wiederfinden, hängt entscheidend von ihren Eltern ab; ob es ihnen möglich ist, die förderlichen Bedingungen für ihre Kinder zu schaffen. Dabei können die Eltern professionelle Hilfe holen (Information, Beratung, Therapie, Mediation).

6] Kinder vor dem Gericht.

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen (FamFG) sieht vor, dass Kinder in sie betreffenden Verfahren durch das Gericht grundsätzlich persönlich anzuhören sind (§ 159 FamFG). (...)

7] Was können Eltern noch tun?

Auf die Familie kommen im Laufe der Trennung / Scheidung typische Anforderungen und Aufgaben zu, für die erste Anregungen gegeben werden im Sinne einer positiven Bewältigung für Kinder. Dabei sollen die beteiligten Eltern selbst entscheiden, was sie davon übernehmen wollen beziehungsweise wieviel sie davon zur Zeit schon in der Lage sind umzusetzen.

a) Die Mitteilung der Trennung an die Kinder

Beide Eltern sollten einen Zeitpunkt festlegen, zu welchem sie den Kindern gemeinsam ihren Trennungsentschluss mitteilen. Es genügt, den Kindern zu sagen, dass die Trennungsgründe für jeden Elternteil unterschiedlich sind, dass aber beide die Trennung akzeptieren.

Sagen Sie klar, dass die Kinder an der Trennung nicht schuld sind.

Versichern Sie den Kindern, dass der Kontakt zu jedem Elternteil auch in Zukunft erhalten bleibt und Sie die weiteren Schritte überlegen.

Die Kinder sollten wissen, dass die Eltern miteinander das Gespräch über die Kinderbelange aufrechterhalten und dass sie die Kinder über die weiteren Schritte laufend informieren.

b) Auszug / Umzug

Informieren Sie die Kinder frühzeitig über den Auszug/Umzug.

Ideal wäre, wenn die Kinder zweimal aus- bzw. umziehen. Sie sollen sowohl in den Umzug des einen Elternteils einbezogen werden als auch in die Neuaufteilung der Wohnung des verbleibenden Elternteils.

Einige persönlichen Sachen der Kinder sollen aufgeteilt und zum Teil mit eingepackt werden. So erleben die Kinder »zwei Zuhause«, wenn auch mit unterschiedlichem Gewicht.

In jeder Elternwohnung werden die Sachen der Kinder aufgebaut bzw. eingeräumt.

c) Wechsel der Kinder zwischen den Eltern

Kündigen Sie den Kindern den Wechsel (Umgang, Ferien) frühzeitig an.

Zumindest zu Beginn sollten die Kinder jeweils durch einen Elternteil begleitet werden. Suchen Sie eine gute Balance zwischen Bringen und Holen.

Lassen Sie beim Wechsel einen begrenzten Kontakt als Eltern untereinander zu. Wichtig ist ein Übergaberitual:

Begrüßung, Weitergabe der Informationen, die der andere Elternteil für die Betreuungsaufgabe braucht, Abschiednehmen von den Kindern, Kinder über den nächsten Kontakt informieren.

Bauen Sie zu Beginn Erprobungsphasen ein. Alle Beteiligten können dadurch Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Wechsels fassen.

d) Scheidungsverfahren

Informieren Sie die Kinder über den Prozessverlauf in allgemeiner Form. Vermeiden Sie Wertungen gegenüber den Kindern.

Die Verantwortung für die einzelnen rechtlichen Schritte liegt ausschließlich bei Ihnen.

Benennen Sie gegenüber Jugendlichen auch Realitäten und Konfliktpunkte.

Richten Sie keine Loyalitätsfragen an die Kinder. Vermitteln Sie ihnen keinesfalls den Eindruck, die Entscheidung einer Streitfrage läge bei Ihnen bei den Kindern.

Begleiten Sie die Kinder zur Anhörung durch das Gericht. Fragen Sie die Kinder nicht danach aus. Aber stehen Sie als Zuhörer:in zur Verfügung und beantworten Sie die Fragen der Kinder.

e) Neue Partner / neue Kinder

Betonen Sie, dass die bisherige eigene Familie der Kinder fortgesetzt wird, und zwar mit den unangetasteten Rollen aller bisher beteiligten Familienmitglieder.

Leugnen Sie die Realität eines neuen Partners / einer neuen Partnerin nicht.

Lassen Sie den Kindern Zeit, den neuen Partner und allenfalls dessen Kinder kennen zu lernen und einen Kontakt mit diesen aufzubauen.

Die Erweiterung der bisherigen Familie um neue Personen und die Suche des neuen Partners nach einem Platz in der Familie sollten behutsam erfolgen.

Bauen Sie auch hier Erprobungsphasen ein.

8] Bücher zum Thema

Monika Czernin / Remo H. Largo: Glückliche Scheidungskinder,
Trennungen und wie Kinder damit fertig werden.

Nele Maar / Verena Ballhaus: Papa wohnt jetzt in der Heinrichstrasse (ab ca. 5 Jahren).

© Heiner Krabbe

Vereinbarung

Beteiligte:

Frau ...und Herr ...als Eltern der gemeinsamen Kinder ...(geb.:...)

Frau...,

Beratungsstelle....., Jugendamt Dortmund

Die Beteiligten möchten in der Beratungsstelle Lösungen zu folgenden Themen erarbeiten:

1. Kommunikation
2. Umgangsregelung
- 3.

Vereinbarungen für den Beratungsprozess:

- Der Inhalt der Vermittlungssitzungen ist vertraulich. Sowohl die Eltern als auch die Beraterin unterliegen der Schweigepflicht.
- Die Beraterin wird gegenüber Frau ... (oder Vertretung) vom Jugendhilfedienst Dortmund-... von der gegenseitigen Schweigepflicht entbunden.
- Sollte während des Beratungsprozesses durch ein Elternteil ein erneuter Antrag beim Familiengericht gestellt werden, wird die Beratung ausgesetzt oder beendet.
- Als Ziel der Konfliktvermittlung werden Vereinbarungen angestrebt, die schriftlich in einem Ergebnisprotokoll festgehalten werden. Dieses wird beiden Eltern zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt. Der Kontakt erfolgt per E-Mail, in Kopie aller Beteiligten.
- Es ist vereinbart, dass zunächst 5 Beratungstermine stattfinden werden.

Dortmund, den

.....
(Unterschrift Mutter)

.....
(Unterschrift Vater)

.....
(Unterschrift Mediatorin)

Umgangsvereinbarung über die Ausübung des Umgangsrechts nach Trennung und Scheidung¹

Die vorliegende Umgangsvereinbarung ist eine schriftliche Abmachung, auf deren Grundlage Eltern und Kind ihre Vorstellungen von der künftigen Gestaltung und Durchführung der Umgangskontakte nach der Trennung und Scheidung dokumentieren. Die Umgangsvereinbarung beinhaltet Absprachen zum Umgang mit dem umgangsberechtigten Elternteil und mit anderen engen Bezugspersonen des Kindes. Diese Absprachen werden gemeinsam unter Einbeziehung aller Betroffenen ausgehandelt und schriftlich festgehalten. Es ist dabei notwendig, das Kind an diesem Aushandlungsprozess entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu beteiligen.

Umgangsvereinbarung

Zwischen Frau

und Herrn

Für unser Kind

geboren am

vereinbaren wir nach unserer Trennung / Scheidung folgende Umgangsregelungen:

1. Umgang an den Wochentagen und Wochenenden

An dieser Stelle werden die Besuche des Kindes an Wochentagen und Wochenenden geregelt. Auch die Orte, an denen der Umgang stattfinden soll, können aufgenommen werden.

Den Umgang mit dem Elternteil, bei dem das Kind nicht überwiegend lebt, legen wir fest:

Als Ort des Umgangskontaktes legen wir fest:

2. Abholen und Bringen des Kindes

Nicht immer ist es den Eltern möglich, nach ihrer Trennung und Scheidung ihre Wohnorte so zu wählen, dass sie nicht weit voneinander entfernt liegen. Auch wenn in der Regel der umgangsberechtigte Elternteil für das Abholen und Bringen des Kindes verantwortlich ist, versuchen sich viele Eltern dabei zu unterstützen. Absprachen hierzu können nicht nur Eltern entlasten, sie können auch Konflikte vermeiden.

¹ Aus: Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung – Wie Eltern den Umgang am Wohl des Kindes orientieren können

Zum Abholen und Bringen unseres Kindes treffen wir folgende Regelungen:

3. Umgang mit anderen Bezugspersonen

Nicht nur der Umgang mit dem Elternteil, bei dem das Kind nicht überwiegend lebt, ist nach Trennung und Scheidung zu regeln. Auch der Umgang mit anderen für das Kind wichtigen Bezugspersonen (Großeltern, Tanten, Onkeln, Paten usw.) ist festzulegen.

Für den Umgang unseres Kindes mit _____
Vereinbaren wir folgende Regelungen:

4. Besondere Ereignisse und Festtage

Es ist sinnvoll, Absprachen für besondere Termine (z.B. Geburtstage, Feiertage, besondere Fest der Familie, eigene Termine des Kindes) zu treffen. Ebenso wird vereinbart, wie und wer das Kind abholt und bringt und wie mit den Kosten umgegangen werden soll.

Besondere Absprachen treffen wir für:

Bei spontanen Einladungen oder Wünschen des Kindes vereinbaren wir, uns mit Blick auf das Wohl des Kindes zu beraten und zu einigen.

5. Ferienregelung

Ein wichtiger Punkt für Eltern und Kind sind Aufteilung und Ausgestaltung der Ferien. Viele Eltern müssen gerade die Ferienzeiten weit im Voraus planen. Auch Kinder haben meist ganz konkrete Vorstellungen und Wünsche zu den Ferien, lieben aber auch, gerade wenn sie älter sind, spontane Einladungen. Die Ferienregelung verlangt in der Regel eine jährliche Anpassung. Nicht nur weil sich die Zeiten ändern, sondern auch, weil Klassenfahrten, Sport-, Musikreisen etc. hinzukommen können.

Für die Ferien vereinbaren wir folgende Regelungen:

Weihnachtsferien:

—
Osterferien

—
Sommerferien

—
Herbstferien

Besondere schulfreie Tage:

6. Besondere Aktivitäten und Hobbys des Kindes

Besondere Aktivitäten (z. B. Sport, Musik) des Kindes sollten in der Umgangsregelung immer dann aufgenommen werden, wenn sie zu einer Beeinflussung der Umgangskontakte führen können. Für Kinder ist eine Teilnahme an diesen Aktivitäten von besonderer Bedeutung. Regelungen hierzu können Spannungen verhindern und das Kind bei der Ausübung seiner gewählten Hobbys unterstützen.

Für die Unterstützung unseres Kindes bei seinen besonderen Aktivitäten und Hobbys vereinbaren wir:

7. Gemeinsame Erziehungsziele der Eltern

Getrenntlebende Eltern sind weder in ihrer Lebensführung identisch noch bei der Erziehung des Kindes. Kinder können mit den Unterschiedlichkeiten ihrer Eltern in der Regel gut zurechtkommen. Allerdings darf diese Verschiedenheit sich nicht zum Nachteil des Kindes auswirken. Ein ständiges Hin und Her in wichtigen Erziehungsfragen kann das Kind verunsichern. Aus diesem Grund ist es ratsam, einige wichtigen gemeinsamen Erziehungsziele auszuhandeln und zu benennen.

Über folgende Erziehungsziele treffen wir gemeinsame Absprachen:

8. Konflikte

Mit Hilfe der Umgangsvereinbarung können Eltern und Kind ihre Situation nach Trennung und Scheidung aktiv gestalten. Das schließt jedoch nicht aus, dass es in der Folgezeit zu Konflikten bei der Umsetzung einzelner Bestandteile kommt.

Ein häufiger Konfliktpunkt betrifft den Umzug eines Elternteils in eine andere Stadt, Region, Bundesland oder in einen anderen Staat. Ein Umzug hat auch Auswirkungen auf die Ausgestaltung und Durchführung des Umgangs.

Können sich die Eltern durch Gespräche, Mediation und Beratung nicht auf eine Umgangsregelung einigen, kann zur Klärung dieser Fragen das Familiengericht angerufen werden. Auf Grund allgemeiner Erfahrungen kann jedoch darauf verwiesen werden, dass eine außergerichtliche Lösung eines Konfliktes für Eltern und Kind in der Regel zu besseren und dauerhaften Ergebnissen führt.

Es ist ratsam, für den Streitfall eine bestimmte Vorgehensweise (Gespräche, Beratung, Mediation usw.) zu vereinbaren.

Wenn wir uns im Einzelfall nicht einigen können oder es in bestimmten Punkten der Umgangsvereinbarung zu Konflikten kommt, werden wir durch

eine gemeinsame Lösung im Interesse unseres Kindes anstreben.

9. Anpassung der Umgangsvereinbarung

Die Lebensumstände von Eltern und Kind können sich im Laufe der Zeit erheblich verändern. Gerade bei Kindern entwickeln sich mit zunehmenden Alter andere Interessen und Bedürfnisse.- Um allen Betroffenen gerecht zu werden, ist es sinnvoll, die Umgangsvereinbarung in

einem festgelegten Rhythmus zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Kann keine einvernehmliche Änderung getroffen werden, bleiben die bisherigen Vereinbarungen gültig.

Die von uns getroffene Umgangsvereinbarung wollen wir nach/..... Monaten / Jahr(en) gemeinsam überprüfen.

Mit der Umgangsvereinbarung treffen die Eltern wichtige und verbindliche Absprachen zur Ausgestaltung und Durchführung der Umgangskontakte.

Wir haben die Umgangsvereinbarung gemeinsam erarbeitet und erklären uns mit den vereinbarten Regelungen einverstanden.

(Ort, Datum)

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater

Vereinbarung zur Beratung

Beteiligte:

Frau _____ und Herr _____

als Eltern des/der gemeinsamen Kindes _____, geb. _____

Berater*in:

Frau/Herr _____ Institution _____

Vereinbarungen für den Beratungsprozess:

- Die Beratung wird mit den oben genannten Beteiligten durchgeführt.
- Die Beteiligten möchten in der Beratungsstelle Lösungen erarbeiten. Dabei soll das gegenseitige Vertrauen wieder aufgebaut werden.
- Der Inhalt der Vermittlungssitzungen ist vertraulich. Die Eltern verpflichten sich in gegenseitiger Rücksichtnahme über die Inhalte Stillschweigen zu bewahren. Der/die Berater*in unterliegt der Schweigepflicht.
- Der o. g. Berater steht nicht als Zeuge im familiengerichtlichen Verfahren zur Verfügung.
- Der Berater wird gegenüber der zuständigen Ansprechperson beim Jugendhilfedienst Dortmund von der gegenseitigen Schweigepflicht entbunden. Dies betrifft den Beginn, den Verlauf und Ergebnisse der Vermittlungsgespräche.
- Die Entscheidung, ob das Kind in die Zusammenarbeit einbezogen werden soll, wird bei Bedarf von den an der Beratung beteiligten Personen gemeinsam getroffen werden.
- Sollte während des Beratungsprozesses durch einen Elternteil ein erneuter Antrag beim Familiengericht gestellt werden, wird die Beratung ausgesetzt oder beendet.
- Beratungstermine, die nicht wahrgenommen werden können, werden rechtzeitig telefonisch unter der Tel. Nummer 42 30 17 in der Beratungsstelle abgesagt. Der jeweils andere Elternteil wird vom absagenden Elternteil (persönlich/ per sms / mail / WhatsApp) informiert. Der Elternteil, der die Absage vorgenommen hat ist für einen Nachholtermin verantwortlich.
- Als Ziel der Konfliktvermittlung werden Vereinbarungen angestrebt, die schriftlich festgehalten werden. Diese werden beiden Eltern zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt.
- Sie sind damit einverstanden, dass die Ergebnisprotokolle Ihnen per mail zugesandt werden.

Dortmund, den

(Unterschrift Mutter)

(Unterschrift Vater)

(Unterschrift Berater)

Trennung und Scheidung - Bücher für Kinder

Bei den vorgestellten Büchern handelt es sich lediglich um eine Auswahl, ohne Anspruch auf Vollständigkeit

Auf Wieder-Wiederseh!

bis acht Jahre

Eines Tages ist Felix ganz komisch, er will nicht mehr mit seinen Freundinnen und Freunden spielen. Diese wissen gar nicht, was los ist, aber dann beobachten sie, wie der Papa von Felix auszieht. Jetzt verstehen sie, warum Felix sich so komisch verhält. Besonders Niki versteht dies, denn ihr Papa ist auch ausgezogen. Weil Nikis Papa zum Schluss doof war, will sie ihn nicht besuchen, und der Familienrichter hat dies auch so beschlossen. Felix dagegen will seinen Papa möglichst oft sehen. Kommentar: Dadurch, dass sowohl ein Kind dargestellt wird, das seinen Vater nicht mehr sehen will, als auch eines, das ihn möglichst viel sehen will, bietet dieses Bilderbuch eine gute Möglichkeit, mit betroffenen Kindern darüber ins Gespräch zu kommen, wie es für sie mit den Besuchsregelungen ist. Außerdem kann mit Hilfe des Buches dem Kind die Rolle des Familienrichters erläutert werden.

Ursula Enders; Dorothee Wolters

Beltz-Verlag 2004

Wir sind trotzdem beide für dich da

vier bis fünf Jahre

Jannis ist plötzlich ganz anders als sonst. So traurig und wütend. Im Kindergarten mag er den ganzen Tag nicht spielen – und mitsingen auch nicht! Dann erzählt er endlich, was los ist: Jannis' Eltern wollen sich scheiden lassen und sein Papa wird ausziehen. Jannis hat Angst, dass das alles seine Schuld ist, doch Ellen tröstet ihn. Ellen ist Jannis' beste Freundin und immer für ihn da. Genau wie Mama und Papa – auch wenn Papa bald woanders wohnt.

Friederun Reichenstetter (Autor), Jürgen Rieckhoff (Illustrator)

Verlag: Arena (Januar 2006)

Papa wohnt jetzt in der Heinrichstraße

ab fünf Jahre

Bernd hat zwei Zuhause - seine Eltern sind geschieden. Wie Bernd die Zeit der Trennung seiner Eltern erlebt, erzählt die Geschichte von Nele Maar mit Bildern von Verena Ballhaus. Das Buch Papa wohnt jetzt in der Heinrichstraße gibt Gelegenheit, gemeinsam über ein schwieriges Thema zu sprechen.

Nele Maar, Verena Ballhaus Ab 5 Jahre

Verlag: Atlantis, Orell Füssli (1. Januar 2002)

Ich hab euch beide lieb!: Wenn Eltern sich getrennt haben

ab fünf Jahre

Anna hat zwei Lieblingsplätze: Einen Schaukelstuhl bei Papa und einen Kuschelsessel bei Mama. Anna hat auch zwei Badezimmer, zwei Küchen und zwei Haustüren. Wie das kommt? Annas Eltern leben nicht zusammen. Deshalb wohnt Anna manchmal bei ihrem Vater und manchmal bei ihrer Mutter. Aber ganz egal, wo sie gerade ist: Anna hat beide lieb, und sie weiß, dass ihre Eltern sie auch lieben. Wenn Eltern sich nicht mehr verstehen, haben die Kinder unter den Folgen oft sehr zu leiden. Aus der Perspektive der kleinen Anna bekommen Kinder Mut, nicht nur das zu sehen, was sie durch die Trennung der Eltern verlieren, sondern Hoffnung zu schöpfen aus dem, was ihnen trotz des schweren Verlustes bleibt.

Claire Masurel (Autor), Kady McDonald Denton (Illustrator),

Brunnen-Verlag, Gießen; Auflage: 3., unveränd. Aufl. (Januar 2007)

Lena auf dem Dach: Die Geschichte von Lena und Lars, die ihren Eltern helfen wollen, Eltern zu sein und dabei entdecken, dass Eltern auch nur Menschen sind

zwölf bis dreizehn Jahre

Die dreizehnjährige Lena und ihr Bruder Lars haben es gut miteinander. Sie mögen sich, und Lars vertraut seiner großen Schwester. Seit Lena weiß, dass ihre Eltern sich trennen wollen, ist sie wie aus allen Träumen gerissen. Und empört ist sie auch, weil die Eltern nicht mit ihr darüber reden wollen. Sie möchte doch helfen. Dabei braucht sie selbst dringend Hilfe. Und Lars weiß nicht, wohin er gehört. Mit ihrem Protest können die Kinder die Scheidung nicht beeinflussen. Lena merkt, wie hilflos auch ihre Eltern sind. Aber vielleicht können sogar Eltern noch etwas dazulernen.

Peter Härtling

Beltz; Auflage: 2. Aufl. (1. Mai 2000)

Auf Wiedersehen Papa

drei bis sechs Jahre

Tom versteht nicht, warum Papa immer wieder in die eigene Wohnung zurückgeht, warum er nicht bei ihm und Mama bleibt, so wie früher. Dann erzählt der Teddy die Geschichte vom kleinen Bären, von Mama Bär und von Papa Bär, der immer in die eigene Höhle fortgeht – und für Tom wird alles viel verständlicher. Ein leises, einfühlsames Bilderbuch zur Trennungproblematik und die Schwierigkeit eines Kindes, damit zurechtzukommen

Brigitte Weninger (Autor), Christian Maucler (Autor)

Minedition Verlag (15.09.2008)

Fips versteht die Welt nicht mehr

ab 4 Jahren

Der kleine Dackelterrier Fips versteht die Welt nicht mehr. Manchmal kläfft er wütend seine Mama an. Dann wieder dackelt er traurig hinter seinem Papa her. Und immer fühlt er sich zwischen beiden hin- und hergerissen. Denn seine Eltern haben sich getrennt. Und Fips hat beide lieb. Zum Glück gibt es den alten Bruno. Der versteht Fips und hilft ihm sogar, sich selbst zu verstehen.

Jeanette Randerath (Autor), Imke Sönnichsen (Illustrator)

Thienemann Verlag (15.01.2008)

Papa, Jonas und der Tausch-Sonntag

8-10 Jahre

Papa ist ein Riesen-Pechvogel! Immer wenn Jonas am Wochenende bei ihm ist, geht alles schief. Nach einem echten Pannen-Samstag hat Jonas eine geniale Idee: Am Sonntag tauschen sie einfach die Rollen! Jonas ist Papa, und Papa ist Jonas. Das klappt richtig gut, bis die beiden an der Eisbude im Park eine böse Überraschung erleben. Zum Glück aber meistert Papa in der Jonas-Rolle die brenzlige Situation mit Bravour.

Ruth Löbner (Autor), Sabine Büchner (Illustrator)

Bastei-Verlag (20.01.2012)

Split Happens – Der Scheidungs-Guide mit Franca Cerutti: <https://psychologie-to-go.podigee.io/s1e19-trennung-trotz-kind>

DVD Tipp:

Kinder lassen sich nicht scheiden. Hilfen für Kinder bei Trennung der Eltern; zehn einzeln ansteuerbare Kapitel

Bezugsquelle: https://fruehe-kindheit-online.de/product_info.php?info=p130_dvd-kinder-lassen-sich-nicht-scheiden.html

Literaturhinweise:

Alberstötter, Ullrich: Hocheskalierte Elternkonflikte – professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle. In: KindPrax 3/2004

Alberstötter, Ullrich: Hocheskalierte Elternkonflikte – professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle in Dialog e.V. Jahresbericht 2003

Best, Fries, Lehmann: Herausforderungen und Gelingensfaktoren in der Trennungs- und Scheidungsberatung in : Sozialmagazin (11-12 2022)

BIG-Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt e.V.

Bundes-Arbeitsgemeinschaft Familien-Mediation: Informationen rund um die Familien-Mediation www.bafm-mediation.de

Bundesministerium für Familien, Senioren Frauen und Jugend (2014): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen: Eine sekundäranalytische Auswertung zur differenzierung von Schweregraden, Mustern und Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt.

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93970/957833aef612d9806caf1d147416b/gewalt-paarbeziehungen-data.pdf>

Cezrnin, Monika, Largo, Remo: „Glückliche Scheidungskinder“ – Was Kinder nach der Trennung brauchen; Auflage:5 Piper Verlag 2022

Chase ND (1999) Parentification. An overview of theory, research and social issues. In: Chase ND (ed) Burdened children, theory, research and treatment of parentification. Sage Thousand Oaks

Deutscher Bundestag, Drucksache 16/6815

Deutscher Verein: „Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des familien- und familienverfahrensrechts Verfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt“

<https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2022-empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-eine-reform-des-familien-und-familienverfahrensrechts-unter-beruecksichtigung-von-haeuslicher-gewalt-4640,2599,1000.html>

Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoringstelle UN-Kinderrechtskonvention: Praxis Ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beim inhaftiertem Elternteil. Kinderrechtliche Grundlagen, Leistungen nach dem SGB VIII und Schnittstellen zum Justizvollzug. 2023. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/ambulante-leistungen-der-kinder-und-jugendhilfe-bei-inhaftiertem-elternteil>

Dietrich, Peter S., Literaturliste zu Büchern mit dem Schwerpunkt Trennung und Scheidung https://www.psychauthors.de/psychauthors/index.php?wahl=forschung&uwahl=psychauthors&uuwahl=p00759PD_pub

Dietrich, PeterS., Paul Stephanie: Hochstrittige Elternsysteme im Kontext von Trennung und Scheidung, S. 13ff. In: M. Weber, H. Schilling (Hg.): Eskalierte Elternkonflikte, Weinheim, München 2006 zitiert nach Krabbe, Heiner: Rosenkriege

Dietz, Hannelore, Krabbe, Heiner, Thomsen, Sabine C.: Familien-Mediation und Kinder: Grundlagen, Methodik, Techniken. Bundesanzeigerverlag Köln 2008

Dulabaum, Nina L.: Mediation: Das ABC. Beltz Verlag, 5. Auflage Weinheim Basel 2009

Fichtner, Jörg, Dietrich, Peter S., Halatcheva, Maya, Hermann, Ute & Sandner, Eva: Wissenschaftlicher Abschlussbericht aus dem Verbundprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft«, Deutsches Jugendinstitut e.V., München 2010

Fichtner, Jörg: Konzeptionen und Erfahrungen zur Intervention bei hoch konflikthaften Trennungs- und Scheidungsprozessen – Exemplarische Praxisprojekte –, DJI 2006

Figdor, Helmuth: Scheidungskinder. Wege der Hilfe. Psychosozial-Verlag, Gießen 2023
Download eines Aufsatzes zum selben Thema: http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_aktuelles/a_trennung_scheidung/s_1091.html

Fisher, R., Ury, W./Patton, B.: Das Harvard Konzept, Campus Verlag Frankfurt / New York 1995.

Fthenakis, Wassilios E.: Begleiteter Umgang von Kindern, München: Beck. 2008

Gissel-Palkovich, Ingrid: Total Quality Management in der Jugendhilfe? Von der Qualitätssicherung zur umfassenden Qualitätsentwicklung in der sozialen Arbeit. 2002

Glasl, Friedrich.: Konfliktmanagement: Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater Freies Geistesleben; Auflage: 9., aktualisierte und ergänzte Auflage. 2013

Haase, Rainer, Lengemann, Martin: Qualität in der Krise: funktioniert Qualitätsmanagement im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) überhaupt. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, H.1, S. 18 – 27, 2005

Heynen, Susanne 2020: Professionelle Begleitung fehlte. Innerfamiliäre Tötungsdelikte im Zusammenhang mit Beziehungskonflikten, Trennung beziehungsweise Scheidung – Konsequenzen für die Jugendhilfe. In: Jugendhilfe aktuell 1, S. 30-34)

Jaede, Wolfgang: Was Scheidungskindern Schutz gibt, Freiburg 2006

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) <https://jfmk.de/wp-content/uploads/2023/07/TOP-6.12-Kinder-inhaftierter-Eltern.pdf> Beschluss vom 25./26.05.2023.

Justizministerialblatt (JMBL), 2009: <http://www.justiz.nrw.de/RB/jmbl/index.php>

Kavemann, Barbara, Kreyssig, Ulrike: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3. Auflage Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften 2013

Konferenz der Justizminister und Justizministerinnen (Jumiko) https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/jumiko2019/herbst2019/ii_16_kinder_von_inhaftierten_ohne.pdf Beschluss vom 07.11.2019

Krabbe, Heiner: Kinder und Jugendliche bei Trennung und Scheidung. Acht Kurzinformationen
http://www.heiner-krabbe.de/fileadmin/daten/www.heiner-krabbe.de/Acht_Informationen_Kinder_Jugendliche_Scheidungskonflikt.pdf

Krabbe, Heiner: Rosenkriege - Ist Mediation mit hochstrittigen Scheidungsparen möglich?
In: Zeitschrift für Mediation und Konfliktmanagement ZKM, Heft 2/2008

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), Köln

LWL/LVR Empfehlung (2023): Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Partnerschaftsgewalt. Download: <https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/empfehlung-mitbetroffene-gewalt-in-paarbeziehungen/>

Matthäus, Thomas, Lütkehaus Isabell: Umgang im Wechselmodell, Eine Familie, zwei Zuhause – Gleichberechtigte Eltern bleiben nach Trennung und Scheidung. Dtv Verlagsgesellschaft, Beck Verlag, 2021

Meysen, Thomas (Hrsg.): Das Familienverfahrensrecht – FamFG. Praxiskommentar mit Einführung, Erläuterungen und Arbeitshilfen. Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft m. b. H., 2. Auflage Köln 2014

Napp-Peters, Anneke: Familien nach der Scheidung. Verlag: Kunstmann (1995), München

Polizei NRW – LKA 2020a: Partnerschaftsgewalt
Kriminalstatistische Auswertung - Berichtsjahr 2020 https://polizei.nrw/sites/default/files/2022-02/210915_Partnerschaftsgewalt_2020.pdf

Prenzlow (Hrsg.): Handbuch Elterliche Sorge und Umgang, Reguvis Fachmedien Verlag, 3. Auflage (2022)

Proksch, Roland: Förderung von Einvernehmen in streitigen Kindschaftssachen nach FamFG, Roll., Aufgabe Selbstverständnis der Sozialen Dienste bei der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten. In: JAmt, 05/2010

Salgo, Ludwig u. a. (hrsg.): Verfahrensbeistandschaft: Ein Handbuch für die Praxis
Verlag: Reguvis Verlag : angekündigt 2024

Schröttle, Monika (2017): Gewalt in Paarbeziehungen. Expertise für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung
<https://www.gleichstellungsbericht.de/kontext/controllers/document.php/35.b/6/895b92.pdf>

Struck, Norbert: Möglichkeiten der Absicherung von Unterstützungsangeboten für Kinder und Jugendliche bei häuslicher Gewalt — Konsequenzen für die Jugendhilfe. In: Handbuch Kinder und Häusliche Gewalt. 2. Auflage VS Verlag für Sozialwissenschaften 2007

Wallerstein, Judith, Blakeslee, Sandra: Gewinner und Verlierer, Frauen, Männer, Kinder nach der Scheidung. Droemer Knauer, 1989

Watzke, Ed: „Wahrscheinlich hat diese Geschichte gar nichts mit Ihnen zu tun ...: Geschichten, Metaphern, Sprüche und Aphorismen in der Mediation“ (Gebundene Ausgabe), Forum Verlag Godesberg 2011

Weber, Alberstötter: Psychologische und sozialpädagogische Grundlagen beim Sorge- und Umgangsrecht; Reguvis Fachmedien, Köln (2022)

Möglichkeiten und Grenzen der professionellen Kommunikation in der Familiengerichtsbarkeit mit Blick auf Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen_Formulare_Rundschreiben_Newsletter_Tagungsunterlagen/Tagungsunterlagen/2017/Kinderschutztag_fuer_Jugend-aemter_und_Familiengerichte/2_Kunkel_Kommunikation_in_der_Familiengerichtsbarkeit_Schwetzingen.pdf

Nützliche Broschüren, Links und Internetplattformen:

Broschüre: Eltern bleiben Eltern: Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung, Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V.: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/eltern-bleiben-eltern-95836>

Kindgerechte Umgangsregelungen für Säuglinge und Kleinkinder bei strittigen Trennungen der Eltern

https://www.kinderschutz-zentren.org/arbeitsfelder/kindgerechte-umgangsregelungen/?utm_source=newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=Newsletter+November+2023

Internetplattform "STARK": <https://www.stark-familie.info/de/> - Eine Seite von Expert:innen erstellte Informationen und Tipps rund um die Themen Beziehungskrise, Trennung und Scheidung im Kontext der Familie.

Internetplattform und App "Getrennt gemeinsam": <https://www.getrennt-gemeinsam.de/> - Eine App für Eltern zur Terminkoordinierung, Absprachen zur Freizeitgestaltung, Regelung der Umgangszeiten und zum Teilen von Unterlagen gemeinsamer Kinder.

Internetplattform BAFM (Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familie-Mediation e. V.): <https://www.bafm-mediation.de/mediation/literatur-fur-klient-innen-und-ihre-kinder/> - Eine Internetseite rund um Mediation für Familien

Split Happens – Der Scheidungs-Guide mit Franca Cerutti: <https://psychologie-to-go.podigee.io/s1e19-trennung-trotz-kind>

Hinweise für Fälle mit Auslandsbezug:

- Internetplattform "Zank" (Zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte und Mediation: <https://zank.de/>)

